

16. Sitzung

Mittwoch, 10. November 2010, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans Abt, CVP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux / Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 92 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Borer Evelyn, Eberhard Thomas, Fürst Roland, Imbach Konrad, Kohli Alexander, Rötheli Martin, Steiner René, von Felten Claudio. (8)

DG 133/2010

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans Abt, CVP, Präsident. Verehrte Anwesende, liebe Gäste auf der Tribüne. Speziell begrüsse ich die Vertreter von Tele M1 sowie die Vizegemeindepräsidentin Ursula Kradolfer von Dornach. Ich heisse Sie alle herzlich willkommen zur dritten Sitzung der sechsten Session. Unsere Tagesordnung ist reich befrachtet, und ich bin mir bewusst, dass wir heute nicht alle Geschäfte behandeln können. Trotzdem hoffe ich, dass wir mit kurzen, sachlichen Argumentationen zu den einzelnen Vorlagen weiterkommen werden.

Der Jugend-Polittag vom letzten Mittwoch war ein voller Erfolg. Die Jugendlichen diskutierten engagiert in ihren Teams. Sie äusserten ihre Wünsche, Visionen und Vorstellungen. Ich glaube, sie hinterliessen den anwesenden Kantonsräten einen guten Eindruck. In unserem Kanton haben wir gute Jugendliche. Deshalb müssen wir ihre Anliegen ernst nehmen, auch wenn manchmal über das Ziel hinausgeschossen wird. Aber das war damals ja bei uns genau gleich, als wir noch jung waren. Trotzdem denke ich, dass wir diese Anliegen und Aufgaben aufnehmen und diskutieren müssen, über die Generationen hinweg.

Ich habe keine weiteren Mitteilungen und wir beginnen nun mit der heutigen ordentlichen Tagesordnung. Danach gehen wir zurück zu den noch nicht behandelten Traktanden 10–16 vom 2. November und 26–35 vom 3. November 2010.

SGB 112/2010

Verpflichtungskredit für Naturpärke: Regionaler Naturpark Thal und Jurapark Aargau (Kienberg SO)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. August 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom

1. Juli 1966, die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, 74 Absatz 1, 115 und 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 und §§ 1, 57, 75 und 119 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. August 2010 (RRB Nr. 2010/1486), beschliesst:

1. Für die Betriebsphase 2011 bis 2015 des Regionalen Naturparks Thal wird ein Kantonsbeitrag von höchstens Fr. 750'000.00 und für die Errichtungs- und Betriebsphase des Juraparks Aargau (Gemeinde Kienberg) wird ein solcher von höchstens Fr. 50'000.00 als Verpflichtungskredit beschlossen.
 2. Der Kantonsbeitrag an die Trägerschaft des Juraparks Aargau wird ausgelöst, wenn die Gemeindeversammlung Kienberg der Naturpark-Charta und dem entsprechenden finanziellen Gemeindebeitrag ab 2011 zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt zum Labelantrag der Parkträgerschaft vorliegen.
 3. Die jährlichen Kostenbeiträge von höchstens Fr. 150'000.00 für den Naturpark Thal und von höchstens Fr. 10'000.00 für den Jurapark Aargau (Gemeinde Kienberg) gehen zu Lasten des Globalbudgets Raumplanung. Die Höhe des tatsächlichen Jahresbeitrages hängt von den erreichten Jahreszielen ab.
 4. Der Regierungsrat wird ersucht, vor der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf für eine neue Verpflichtungskreditvorlage für die Jahre 2016-2019 die Wirkungen des Naturpark Thals evaluieren zu lassen. Dabei sind die Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung, die Arbeitsplätze, das Steueraufkommen und Natur und Landschaft aufzuzeigen.
 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. September 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 20. Oktober 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Fabian Müller, SP, Sprecher Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Vor etwas mehr als drei Jahren hat der Kantonsrat dem damaligen Projekt eines Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung im Thal zugestimmt. Der Verpflichtungskredit von total 600'000 Franken für die Jahre 2007–2010 wird Ende 2010 ausgeschöpft und muss nun erneuert werden.

In der Zwischenzeit hat der Bund den Naturpark Thal anerkannt und ihm für die Betriebsphase bis Ende 2019 das Parklabel übergeben. Alle Thaler Gemeinden haben beschlossen, vorerst für ebenfalls zehn Jahre, dem Park anzugehören und pro Einwohner und Jahr Fr. 5.00 an den Park zu entrichten.

Im benachbarten Kanton Aargau soll ebenfalls ein weiterer Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung entstehen, der Jurapark, mit 34 Gemeinden. Der Kanton Solothurn ist einzig mit der Gemeinde Kienberg betroffen. Dieser Park befindet sich im Moment in der Errichtungsphase. 2012 soll die erste zehnjährige Betriebsphase beginnen. Beide Pärke verfolgen die gleichen Programmziele, nämlich Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft, Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft, Sensibilisierung und Umweltbildung, Kommunikation und räumliche Sicherung. Über die erzielten Wirkungen lassen sich für den Naturpark Thal erste Schlüsse ziehen. Der Jurapark Aargau ist diesbezüglich noch zu jung.

Die exakte Bezifferung eines Frankenbetrags zur Wertschöpfung ist mit vernünftigen Erhebungsaufwand und vertretbarer Genauigkeit nicht möglich. Die nachfolgenden Beispiele sollen aber aufzeigen, dass der Naturpark Thal einen Wertschöpfungsgewinn darstellt, der weit über dem Engagement von Bund, Kanton und Gemeinden liegt:

- Die Parkträgerschaft vermittelt jährlich für mehrere Tausend Personen Gruppenausflüge, Museumsbesuche, Exkursionen, Verpflegungen und Übernachtungen.
- Die schweizweit ersten Naturparkprodukte (Käse der Käseerei Reckenkien, Würste der Metzgerei Stübi und Brot der Bäckerei Flückiger) werden durch Coop in den Filialen der Nordwestschweiz vertrieben. Ich kann sie Ihnen nur empfehlen –«si sind dr Hammer!» In den verarbeitenden Betrieben wurde für die Bewältigung des gestiegenen Arbeitsvolumens zusätzliches Personal rekrutiert.
- Zusätzlich zu den Geldern der öffentlichen Hand akquirierte der Naturpark Gelder aus Stiftungen, von Sponsoren und Projektpartnern, welche in der Region zur Umsetzung der Projekte ausgegeben werden (zum Beispiel Gelder für forstliche Eingriffe zur Artenförderung). Es sind doch bereits mehrere Dutzend Personen, die in der Region Thal bereits heute direkt oder indirekt vom Park leben oder

zumindest zu einem existenzrelevanten Teil vom Park profitieren. Dieser Wert ist, wenige Monate nach Erlangung des Bundeslabels, durchaus erstaunlich.

Die von der Parkträgerschaft definierten Ziele laufen auch in der zweiten Programmvereinbarungsphase während den Jahren 2012 bis 2015 weiter. Gestärkt werden sollen in der nächsten Programmvereinbarungsphase insbesondere der Bildungsbereich und die touristische Angebotsentwicklung. Nachdem die Gemeinden im Thal und der Bund dem Naturpark Thal zugestimmt haben, soll der Kanton für die Dauer von 2011 bis 2015 ebenfalls eine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie soll höchstens 150'000 Franken pro Jahr betragen. Die tatsächliche Höhe des jährlichen Kantonsbeitrags hängt von den erreichten Zielen ab.

Der Jurapark Aargau, der am Rande die solothurnische Gemeinde Kienberg einschliesst, soll mit einem maximalen Betrag von 10'000 Franken pro Jahr unterstützt werden. Für die fünfjährige Dauer von 2011 bis 2015 ist für beide Pärke ein Verpflichtungskredit von höchstens 800'000 Franken erforderlich.

In der UMBAWIKO führte dieses Geschäft zu keinen grossen Diskussionen. Wir stimmten dem Beschlussesentwurf mit sieben zu einer Stimme, bei einer Enthaltung, zu.

Auch die SP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Irene Froelicher, FDP. Obwohl es schon einige Zeit her ist, möchte die FDP. Die Liberalen den Thalern ganz herzlich zur Erlangung des Labels für einen regionalen Naturpark gratulieren. Das vom Bund verliehene und bis 2019 gültige Label wurde in einem langen Aufbauprozess hart erarbeitet. Der bereits angelaufenen Betriebsphase muss nun die Bewährung folgen. Es muss in allen Bereichen ausgelotet werden, wo welche Anstrengungen und Tätigkeiten weitergeführt, ausgebaut, verändert oder weggelassen werden müssen. Das wird eine grosse Herausforderung sein, denn alle Beteiligten, also nicht nur der Bund oder der Kanton, sondern auch die Thaler Gemeinden, werden ganz genau hinschauen, wie sich das Projekt weiterentwickeln wird. Es wird interessant zu sehen sein, ob und wie man im Thal Fortschritte erzielt und in den gemeinsamen Bemühungen, beispielsweise bei der Wirtschafts- und Tourismusförderung, Raumplanung, Energiepolitik und Naturschutz, weitergeht.

Dass der Kanton sein Engagement nach der Aufbauphase zur guten Entwicklung des Regionalen Naturparks Thal auch weiterführt, befürwortet unsere Fraktion. Dem Thal als ländliche Region, wird mit diesem Betrag, zusammen mit anderen Beiträgen vom Bund, von der Trägerschaft und Dritten, ermöglicht, der Zukunft eine Perspektive zu geben und die Wertschöpfung in der Region zu erhöhen. Wir wünschen den Thalern, dass das gelingen möge und das vom Kanton nun gesprochene Geld gut investiert ist. Im gleichen Sinn stimmt unsere Fraktion auch dem Beitrag an den Jurapark Aargau bei. In unserem verästelten Kanton macht es Sinn, dass sich peripher gelegene Gemeinden an kantonsübergreifenden Projekten beteiligen können.

Silvia Meister, CVP. Seit Mai 2007 unterstützt der Kanton Solothurn das sehr nachhaltige Projekt des Regionalen Naturparks Thal. Der inzwischen vom Bund zum schweizweit ersten Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung anerkannte Park hat bei der Thaler Bevölkerung grosse Beachtung und Anerkennung gefunden. Er gedeiht und etabliert sich fortlaufend – und braucht deshalb auch Geld. Sehr schön ist, dass die eingesetzten Gelder einen beachtlichen Wertschöpfungseffekt ausgelöst haben, der sich nicht nur durch den finanziellen Gewinn auszeichnet, sondern auch die überaus schönen Naturwunder und das kulturelle Erbe vor unserer Haustüre ins Bewusstsein gerufen wurden.

Der gesamten Parkträgerschaft, allen Mitarbeitenden, dem Projektleiter und speziell der Thaler Bevölkerung möchte ich hier herzlich danken für die Mitarbeit und den Glauben daran, dass dieser Park nationale Bedeutung erreichen kann. Dem vorliegenden Beschlussesentwurf stimmt deshalb die CVP/EVP/glp-Fraktion einstimmig zu und sagt ja zu einer weiteren Tranche von 750'000 Franken für die Betriebsphase 2011–2015 für den Naturpark Thal und zu 50'000 Franken für die Errichtungs- und Betriebsphase des Juraparks Aargau, wo unsere Solothurner Gemeinde Kienberg dabei ist. Das immer vorausgesetzt, dass die vereinbarten Jahresziele eingehalten und umgesetzt werden

Barbara Wyss Flück, Grüne. Für die Grüne Fraktion ist der Naturpark Thal ebenfalls eine Erfolgsgeschichte, die mit der Labelvergabe durch den Bund ab Januar 2010 einen wichtigen Meilenstein geschafft hat. Wir hoffen, es folgen noch weitere. Im Gleichgewicht von Mensch, Landschaft, Natur und Wirtschaft, kann sich eine Region weiterentwickeln. Weit über die Region hinaus werden deutliche Zeichen gesetzt, sei es durch die positiven Umsatzzahlen auf den Bauernhöfen, beim Gewerbe und bei den Unternehmen in der Region, sei es durch die vielseitigen Veranstaltungen, welche Menschen von weit her ins Thal bringen.

Die Programmziele liegen klar auf unserer Linie: Erhalt und Aufwertung der Natur und Landschaft, Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft, Umweltbildung etc. Wir stimmen fast auf der ganzen Linie zu, denn Nachhaltigkeit heisst auch Förderung von erneuerbaren Energien und nachwachsenden

Rohstoffen. Uns ist bewusst, dass es bei diesem Geschäft nicht um pro oder contra Windenergie geht und die Frage also nur indirekt mit dem Naturpark zusammenhängt. Unsere Fraktion ist jedoch überzeugt, dass gerade auch ein regionaler Naturpark hier Potenzial hat und sich nicht von vornherein einer Weiterentwicklung verschliessen darf.

Ich komme zurück zum Beschlussesentwurf. Es ist eine logische Abfolge einer zukunftsgerichteten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden im Thal. Die Grünen stehen zum Regionalen Naturpark Thal und zum Jurapark Aargau, der sich auf gutem Weg befindet. Wir hoffen auch da auf eine positive Weiterentwicklung. Die Grüne Fraktion stimmt den Verpflichtungskrediten geschlossen zu.

Rolf Sommer, SVP. Die Thaler Gemeinden und der Bund haben den finanziellen Mitteln für den Naturpark Thal zugestimmt. Der Kanton will jetzt für die Dauer von 2011–2015 auch eine finanzielle Unterstützung von 150'000 Franken pro Jahr, total 750'000 Franken, geben. Toll, denn jetzt kommt auch der Kanton Aargau mit seinem Jurapark und will für die Gemeinde Kienberg eine Unterstützung von 10'000 Franken pro Jahr während fünf Jahren. Das ist ein Total von 800'000 Franken für die nächsten fünf Jahre.

Was ist der wirtschaftliche Nutzen für die Bevölkerung? Der Naturpark Thal hat für die allgemeine Bevölkerung keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen. Die Eigeninitiative und Selbständigkeit werden durch Vorschriften und weitere Abgaben behindert. Im Legislaturplan 2009–2013 steht: «Stärkung der Eigenverantwortung. Es ist aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen die Eigenverantwortung gestärkt wird. Bei den Massnahmen sind die Kosten, der erwähnte Nutzen und die Tragung der Kosten zu definieren.» Der Naturpark Thal ist eine Selbstdarstellung der Initianten, hauptsächlich von Stephan Müller. Es heisst sogar, die Hochglanzbroschüren würden ausserhalb vom Thal gedruckt.

Papier nimmt bekanntlich alles an. Liest man den Absatz «Ziele und Zielerreichung», kommt es einem wie eine Gratiscarfahrt mit Mittagessen vor. Die Teilnehmer werden stundenlang bearbeitet, um sie von den Vorzügen des Produkts zu überzeugen, bis sie weich geklopft sind und es kaufen. Daheim, wieder in der realen Welt angekommen, merken sie, dass sie über den Tisch gezogen worden sind. Das Produkt ist nicht viel wert. Man kann es auch billiger haben und heisst in diesem Fall Eigeninitiative.

Die finanziellen Auswirkungen sind enorm. Nur für das Thal geben pro Jahr der Bund im Durchschnitt ungefähr 360'000 Franken aus, der Kanton 150'000 Franken, die Gemeinden (ca. 14'000 Einwohner zu fünf Franken) ungefähr 70'000 Franken, was total 580'000 Franken ergibt. Und das sind alles Steuergelder. Der Hauptteil wird verwendet, um den Geschäftsleiter und das Sekretariat Naturpark Thal zu entlohnen. Wenn wir jedem Thaler und jeder Thalerin 35 Franken geben, wäre der wirtschaftliche Nutzen für das Thal vermutlich grösser.

Wir produzieren hier wieder eine gebundene Ausgabe. Wir haben immer mehr solche Projekte, die keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen haben. Aber schön muss es ein! Wie im IAFP dokumentiert, sieht die finanzielle Zukunft des Kantons sehr düster aus. 2014 rechnen wir mit einem Defizit von 153.2 Mio. Franken mit einem Selbstfinanzierungsgrad von minus 40 Prozent. Denken Sie daran, mit solchen Projekten werden die frei verfügbaren finanziellen Mittel des Kantons immer kleiner. Und denken wir an die Zukunft: Wir müssen wieder sparen lernen.

Die SVP widersetzt sich der Schaffung subventionierter Naturparks mit bürokratischen Auflagen für Bauern, Gewerbe und Tourismus. Sie empfiehlt dem Kantonsrat die Ablehnung der Beschlussesanträge.

Kurt Bloch, CVP. Als Thaler möchte ich doch noch kurz etwas zum Votum von Rolf Sommer sagen. Ich habe den Eindruck, die Information sei nicht optimal. Wir haben für den Naturpark Thal keine zusätzlichen Vorschriften für die Landwirtschaft, es basiert alles auf Freiwilligkeit. Es gibt keine zusätzlichen Vorschriften für die Gastronomie und den Tourismus. Sondern es gibt Hilfe, um Betriebe und die ganze Region zu stützen. Es wurden schlicht Sachen gesagt, die einfach nicht stimmen. Auch ich schaue die ganze Angelegenheit realistisch an und man sollte realistisch bleiben. Es dürfen einfach keine Fakten angeführt werden, die nicht gegeben sind und auch nicht stimmen.

Herbert Wüthrich, SVP. Ich möchte etwas zur Beruhigung der Stimmung beitragen. In unserer Fraktion gab es natürlich verschiedene Meinungen, eine davon gab Ihnen Rolf Sommer bekannt. Das war aber die Minderheit. (*Heiterkeit im Saal*) Bereits letztes Mal bejahten wir das Projekt, welches selbstverständlich auch etwas kostet. Es kann nun nicht einfach gestoppt werden und wir müssen weitermachen. Von daher können Sie beruhigt sein – eine Mehrheit der SVP-Fraktion wird zustimmen.

Irene Froelicher, FDP. Ich möchte daran erinnern, dass richtigerweise auf allen Stufen – Gemeinden, Kanton und Bund – Geld ausgegeben wird, damit unsere Agglomerationen und unsere Städte mit dem öV funktionieren sowie sinnvolle Projekte in den Agglomerationen aufgegleist werden. Das ist nun ein Projekt zur Stärkung des ländlichen Raums. Sagen wir dazu nein, ist es uns egal, was dort passiert. Ich

glaube aber, das darf uns nicht egal sein. Es wird nicht einfach Geld verteilt, sondern es sind Bedingungen daran verknüpft, Auflagen müssen erfüllt werden. Es ist quasi eine Hilfe zur Selbsthilfe, damit mit Eigeninitiative in den ländlichen Gebieten etwas auf die Beine gestellt werden kann. So wird den Regionen die Chance gegeben, aus eigener Initiative Wertschöpfung zu betreiben und der Entvölkerung entgegenzuwirken und dass sie somit überleben können.

Susan von Sury-Thomas, CVP. Ich bin zwar keine Thalerin, aber trotzdem gratuliere ich der Thaler Bevölkerung ganz herzlich für ihr grosses Engagement für den Park und wünsche ihr für die Zukunft alles Gute – «machets guet»!

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Verpflichtungskredit für Naturpärke dem Spargesetz untersteht. Damit sind 51 Stimmen notwendig.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–5

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 51)

85 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

SGB 114/2010

Ersatzbeschaffung Ablösung Telefonie (VOIPSO); Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2010 (RRB Nr. 2010/1500), beschliesst:

1. Für die Ersatzbeschaffung Ablösung Telefonie VOIPSO wird ein Verpflichtungskredit von 3'222'000 Franken bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 15. September 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Annelies Peduzzi, CVP, Sprecherin der Finanzkommission (anstelle des entschuldigten Roland Fürst). Der Telefonienetzverbund der Kantonalen Verwaltung umfasst aktuell 44 verschiedene Systeme mit ca. 2000 Anschlüssen. Das System ist nicht nur stark veraltet – in den nächsten acht Jahren müssen 28 der 44 Systeme ersetzt – auch der Wartungsvertrag läuft Ende 2010 aus.

Der Entscheid des Projektteams, auf eine einheitliche und vor allem zeitgemässe Telefonielösung zu setzen, wurde in unserer Kommission einstimmig begrüsst. Mit der neuen Internet-Telefonie (voice over ip) telefoniert man über die Computernetzwerke. Der Vorteil dieses Systems: Die Arbeitsplätze können individuell gestaltet und die Kundenfreundlichkeit deutlich verbessert werden. Es wurde auch eine Telefonielösung favorisiert, die sich in die neue multimediale Kommunikationsplattform des Kantons integ-

rieren lässt. Die Umstrukturierung ist auf sieben Jahre geplant. Zuerst werden die zwingend abzulösenden Telefonesysteme in der Verwaltung ersetzt (ca. 7000 Anschlüsse) und als Option in einer zweiten Phase, die Alarmzentrale der KAPO und der Solothurner Spitäler AG.

Die Ersatzbeschaffung der Telefonie wurde korrekt, im selektiven Submissionsverfahren (nach Gatt/WTO) ausgeschrieben. Nach Abschluss des ganzen Auswahlverfahrens hat dann die Swisscom, als günstigster Anbieter, den Zuschlag erhalten.

Ganz eliminieren konnte man die Kosten aber nicht. Ein neues System ist nicht gratis zu haben. Vor allem die zusätzlichen Kosten für den Übergang vom alten ins neue System, schlagen zu Buche. Der Investitionsaufwand für die neue Telefonie beträgt 3'222'000 Franken. Und der jährliche Aufwand wird mit etwas über einer Million Franken beziffert. Das ist erklärbar, benötigt ein Wechsel in ein neues System auch immer zusätzliche und vor allem neue Applikationen. Aber auch der Personalaufwand wird in der Übergangs- und Schulungsphase deutlich höher. Der Support muss noch für das alte, aber auch bereits für das neue System betrieben werden.

Im Endeffekt werden die Kosten dann aber geringer sein, denn mit der Zentralisierung können 28 Knoten eliminiert werden, das heisst, man erhält dieselbe Funktionalität und Verfügbarkeit bei geringeren Kosten. Die Investitions- und wiederkehrenden Kosten sind aber kalkulierbar, weil die Konditionen auf acht Jahre ausgehandelt worden sind.

Für unsere Kommission ist die Ersatzbeschaffung unumstritten, denn eine Nichtrealisierung hätte fatale Folgen. Bereits Ende Jahr wird weder die Wartung noch der Support auf den End of life-Systemen gewährt. Nicht auszudenken, wenn ein oder mehrere Systeme ausfallen würden. Solche Ausfälle wären nicht nur ein finanzielles, sondern – je nach Bereich – auch ein Sicherheitsrisiko.

Die Finanzkommission stimmt dem Beschlussesentwurf der Regierung deshalb einstimmig zu.

Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Colette Adam, SVP. Die SVP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf und somit dem Verpflichtungskredit zu. Vorliegend geht es um die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von über 3 Mio. Franken. Weiter reden wir im vorliegenden Projekt von jährlich wiederkehrenden Kosten von über 1 Mio. Franken, von zwei neuen Stellen im AIO, vom Parallelbetrieb der neuen und alten Telefonie, von einer fünf- bis allenfalls achtjährigen Lebensdauer von Hard- und Software und von der Schulung vom Personal. Das sind so etwa die Eckdaten.

Dass sich der Kanton entschliesst, mit einer zeitgemässen Technik zu fahren und diese zu implementieren, ist grundsätzlich positiv. Es wird denn auch immer wieder betont, wie man mit dem neuen System die Kosten optimieren oder noch kundenfreundlicher und flexibler arbeiten kann und dass das ganze System sogar in die IT Strategie des Kantons passt.

Verehrte Regierung: Sie verstehen schon, dass, wenn wir von der sogenannten IT-Strategie und jetzt auch noch von der Telefonstrategie des Kantons hören, sehr vorsichtig werden und genau hinschauen, auch wenn eine ganze Projektorganisation vorhanden ist mit Projektausschuss, Projektleiter und einem Projektteam.

Die SVP-Fraktion erwartet dann schon, dass das Projekt, sei es bei den Finanzen oder bei der Umsetzung, reibungslos abläuft oder wenn Probleme auftauchen sollten, die Sache nicht wieder unter dem Deckel gehalten wird.

Weiter wird die ganze Zeit von der Optimierung der Kosten und der Erreichbarkeit der Mitarbeiter sowie der Kundenfreundlichkeit geredet. Interessant ist einfach, dass gerade die sogenannte Optimierung der Kosten in der Wirtschaftlichkeitsrechnung unter dem sogenannten nicht quantifizierbaren Nutzen aufgelistet ist. Das heisst also nichts anderes, als dass unter dem Schlussstrich kaum mit weniger Ausgaben zu rechnen ist.

Dann lassen Sie mich noch ein Wort zur Erreichbarkeit der Mitarbeiter und der Kundenfreundlichkeit sagen: Mit der verbesserten Kundenfreundlichkeit kann man bereits heute anfangen, indem zum Beispiel die Telefone abgenommen und die Telefonbeantworter abgestellt werden. Für den Bürger noch besser ist es, wenn die Verwaltung von den beschränkten Telefonzeiten wekommt. Das wäre doch schon was.

Felix Wettstein, Grüne. Wir haben ja fast keine andere Möglichkeit als zuzustimmen, wenn wir den letzten Satz im Kapitel 4.3, Seite 9 in der Botschaft der Regierung lesen: «Der Kanton Solothurn kann es sich nicht erlauben, diese Ablösung nicht zu realisieren.» Dass wir Ersatz beschaffen müssen, steht für uns ausser Zweifel. Wenn ich auf Seite 6 der Botschaft lese, dass in Zukunft alles am gleichen Netzwerkabel hängen wird – PC und Telefon – dann tauchen doch gewisse Fragezeichen auf. Bis jetzt kann ich im Büro zum Glück noch telefonieren, wenn der PC abgestürzt ist.

Auch der folgende Satz macht uns stutzig: Beim Einsatz von mobilen Endgeräten könne man ganz auf IP-Telefone verzichten. Das Thema der elektromagnetischen Strahlung wird völlig tabuisiert. Sicher wird

man dann beweisen können, dass die Grenzwerte eingehalten sind. Trotzdem muss man daran denken, dass wir immer mehr Strahlungen am Büroarbeitsplatz ausgesetzt sind und ein Teil der Bevölkerung halt sensibel reagiert. Das Thema wird als Stressfaktor am Arbeitsplatz immer wieder unterschätzt. Wir empfehlen dringend, die Frage der elektromagnetischen Strahlung sorgfältig abzuklären. Ein Teil unserer Fraktion wird sich der Stimme enthalten.

Beat Käch, FDP. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem vorliegenden Geschäft einstimmig zu. Für uns ist es wichtig, dass durch die Ersatzbeschaffung nach 15 Jahren ein gesamtheitliches Konzept für die Telefonie gewählt wurde und man von Insellösungen wegkommt. Mit Swisscom wurde zudem eine günstige Offerte gewählt. Immerhin ist Swisscom ein grosser Steuerzahler und Arbeitgeber im Kanton Solothurn. Für uns ist eine funktionierende Telefonie wichtig. Wir haben sehr heikle Bereiche, nämlich die Polizei und Spitäler, die Vollzugsanstalten etc. Wir hoffen auch, dass die versprochene Flexibilität, Erreichbarkeit und Kundenfreundlichkeit eintreten wird und das alte System reibungslos abgelöst werden kann.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Enthaltungen

5 Stimmen

SGB 124/2010

Informatikprogramm Investitionsrechnung Mehrjahresplanung 2011–2014; Verpflichtungskredit für Kleinprojekte mit Beginn 2011

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2010 (RRB Nr. 2010/1625), beschliesst:

1. Vom Informatikprogramm Investitionsrechnung 2011 – 2014 wird Kenntnis genommen.
2. Für Kleinprojekte mit Beginn 2011 wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 14.503 Mio. Franken bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 20. Oktober 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Annelies Peduzzi, CVP, Sprecherin der Finanzkommission (anstelle des entschuldigten Roland Fürst). Ich kann es vorwegnehmen, der Entscheid für die Mehrjahresplanung im Informatikbereich wurde in unserer Kommission grundsätzlich positiv aufgenommen. Einzig der Zeitpunkt dieser Vorlage ist nicht auf Verständnis gestossen. In der Finanzkommission hätte man gerne abschliessende Zahlen gesehen. Die Situation ist nicht befriedigend, was auch im Departement so wahrgenommen wurde.

Wie wir alle wissen, ist im Frühjahr die IT-Strategie des Kantons überprüft worden und die Experten haben aufgezeigt, dass Korrekturen und Anpassungen notwendig sind. Die Zukunft sieht eine duale Strategie vor. Welche finanziellen Auswirkungen diese Marschrichtungsänderung haben wird, ist noch nicht im Detail ersichtlich – auch nicht in dieser Vorlage, dafür war die Zeit nicht ausreichend. Die vorliegende Vorlage basiert auf den bis heute geplanten und bekannten Vorgaben.

Warum nun diese Hektik? Die Neuausrichtung auf eine duale Strategie hat natürlich zur Folge, dass die Planung im IT-Bereich weitergeführt werden muss. Das heisst, es müssen auch neue Verträge abgeschlossen werden, was ohne vorherige Kreditbewilligung nicht möglich ist. Und obwohl eine neue Plattform im Aufbau ist, muss die alte noch funktionieren, denn die Verwaltungsangestellten müssen ja arbeiten können.

Sehr sensibel ist im Bereich der Kleinprojekte auch die Zuteilung: Welche Ausgaben gehören eigentlich zum Grossprojekt Linux und welche nicht. Für diese Frage stellt die Auflistung der geplanten Ausgaben aus unserer Sicht eine gute Kontrollmöglichkeit dar. Es wird aber Aufgabe der zuständigen Kommissionen und der Finanzkontrolle sein, diese Transparenz weiterzuverfolgen.

Der nicht zu verhehlende Unmut in den Kommissionen und im Parlament ist darauf zurückzuführen, dass sich die zuständigen, aber auch die verantwortlichen Personen im Departement auf kritische Fragen in der Vergangenheit hartnäckig klinisch tot gestellt haben. Gleiches nun aber mit Gleichem zu vergelten, ist für unsere Kommission undenkbar. Grundsätzliches Misstrauen kann nicht die Basis sein für eine funktionierende Zusammenarbeit.

Im Parlament tragen wir die Verantwortung und die Angestellten sind darauf angewiesen, dass sie mit tauglichen Hilfsmitteln ihre tägliche Arbeit verrichten können. Eine Blockade nützt letztendlich niemandem etwas.

Aufgrund dieser Fakten hat die Fachkommission – unter dem Vorbehalt, dass die Zahlen noch ändern werden – der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Ich füge noch die Fraktionsmeinung in einem Satz an: Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion hat der Vorlage grossmehrheitlich zugestimmt.

Heinz Müller, SVP. Ganz im Sinne des Präsidenten will ich mein Votum relativ kurz halten. Die Kommissionssprecherin der FIKO hat wesentliche Punkte bereits aufgeführt. Mir gefiel speziell der Ausdruck «klinisch tot», den ich nun weglassen kann. Trotzdem hat die SVP den Willen, dem neuen Chef AIO die Chance und die entsprechende finanzielle Unterstützung zu geben. Ein Mehrjahresprogramm ist ja eigentlich immer eine Schätzung, sei dies bei der Informatik oder in einem anderen Bereich. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Schätzung schlussendlich noch angepasst werden muss.

Nun werde ich mich wiederholen: Die SVP-Fraktion möchte der Regierung den Auftrag erteilen, in Zukunft die Befürchtungen des Parlaments in Form von Interpellationen und Aufträgen ernst zu nehmen, respektive eher einzugreifen und somit schneller die Führung zu übernehmen. Das könnte zukünftig über die kantonsrätliche Finanzaufsicht, die FIKO, geschehen, wenn es Mehrkosten oder Änderungen gibt. Es ist im Moment gut aufgegleist, weshalb die SVP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen wird. Sie hofft, dass bei zukünftigen Interventionen vom Parlament rascher gehandelt wird.

Ernst Zingg, FDP. Dank der FIKO-Sprecherin und Heinz Müller kann ich mich kurz halten. Die FDP-Fraktion nimmt zustimmend Kenntnis, dass im Informatikprogramm, wie im Hoch- und Tiefbau, ein Jahresprogramm vorgelegt wird. Es handelt sich dabei natürlich um eine Schätzung. Aber das bisherige Globalbudget wird dadurch ersetzt. Das Erarbeiten eines solchen Programms braucht eine sehr vorausschauende Projektplanung und ein Informatikmanagement. Da taucht natürlich die Frage auf, ob jetzt investiert werden soll, ohne die klare Strategie für die neue Informatik genau zu kennen. Die Frage ist sicher nicht ganz unberechtigt. Nun aber kann man ja gerade in der heutigen, kommunikationstechnisch schnelllebigen Zeit, nicht einfach bis zum Tag X abwarten, sondern der Staat, das Personal, die Benutzerinnen und Benutzer, die Kundinnen und Kunden, müssen arbeiten und kommunizieren können. Damit die jetzigen Systeme zeitgemäss sind, muss man sie upgraden, ergänzen und man muss investieren. Das hat nicht direkt etwas mit einer neuen Strategie zu tun.

Zur neuen Strategie möchte ich noch folgende Aussage machen: Das Informatikgeschäft Kanton Solothurn braucht eine seriöse und gut vorbereitete Arbeit. Der heutige Markt ist sehr empfindlich. Wenn Strategien geändert oder angepasst werden, erträgt das keine Fehler. Wenn aber eine neue Plattform aufgebaut werden soll, muss in der Übergangsphase die alte noch funktionieren. Die Anwendung muss für die Anwenderinnen und Anwender einfach stimmen. Das für die Informatik zuständige Departement sagte aus, der Anwender müsse eigentlich nicht merken, mit welchem System er arbeitet. Es müsse vor allem einfach funktionieren, optimal funktionieren und zwar inhouse und nach aussen. Diese Messlatte muss eingehalten werden und das auch ist absolut möglich.

Wir sind mit dem Verpflichtungskredit einverstanden, weil wir der neuen Führung des AIO vertrauen. Der neue Chef AIO hat dieses Vertrauen verdient. Er macht klare Aussagen und ist ebenso klar für die duale Architektur im Informatikbereich. Sollten die beantragten Kleinkredite nicht mit der neuen Strategie kompatibel sein, dürfen die Geldmittel nicht freigegeben werden. Das scheint uns auch wichtig. Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen stimmt die FDP-Fraktion dem Beschlussesantrag zu.

Susanne Schaffner, SP. Wir alle wären froh gewesen, wenn in Sachen Informatik bereits von Anfang an die Ziele so vom zuständigen Departement gesetzt worden wären, dass das Erreichen oder Nichterreichen der Ziele früh erkennbar gewesen wären und die nötigen Korrekturen hätten vorgenommen werden können. Eine Mehrjahresplanung hätte da eventuell helfen können. Jetzt liegt erstmals eine solche Planung vor, mit der Investitionsrechnung und dem Verpflichtungskredit für Kleinprojekte.

Leider – und wir wissen es alle – haben erst die lange dauernde Unzufriedenheit der Anwender, die Bemühungen der GPK und der Finanzkontrolle dazu geführt, dass Expertenberichte eingeholt wurden, die Fehler aufzeigen und erläutern, wo Konsequenzen gezogen werden müssen. Man weiss jetzt, wo die Probleme bei der stur verfolgten Linux-Strategie lagen, wo Korrekturen gemacht werden müssen. Aber die versprochenen Expertenberichte zur Überprüfung der Organisation des AIO und die Kosten für die nötigen Korrekturen liegen noch nicht auf dem Tisch. Das Informatikprogramm kommt deshalb eigentlich zu früh.

Auch die SP-Fraktion ist befremdet über das jetzt vorgelegte Informatikprogramm, welches die neuen Entwicklungen noch gar nicht berücksichtigt. Es wäre wohl befriedigender, wenn ein Informatikprogramm vorgelegt würde, wenn man dann auch weiss, wie die konkrete Situation ist. Aber wir anerkennen, dass in dieser Vorlage die aufgezeigten Grossprojekte unbestritten sind. Das Telekommunikationssystem haben wir gerade behandelt. Beim INES-Steuersystem handelt es sich um einen Neustart und wird leider nicht so erwähnt in der Vorlage. Auch da hat das Amt für Informatik in der Vergangenheit auf das falsche Produkt gesetzt, respektive auf den falschen Anbieter. Wie dem Semesterbericht 2010 zu entnehmen ist, hat man es nicht geschafft, INES auf eine Java-Lösung umzufunktionieren und man muss neu anfangen. Die bisherigen Investitionen sind also wertlos. Für die neu aufzugleisende Erweiterung und den Unterhalt werden – das ist in der Vorlage ersichtlich – in den nächsten Jahren 12 Mio. Franken eingesetzt. Die SP-Fraktion erwartet diesbezüglich noch Aufschluss vom Regierungsrat, welche Zusatzkosten mit dem Neustart für INES entstanden sind, respektive welcher Betrag in den Sand gesetzt wurde.

Bei den Kleinprojekten ist die Situation unklar, wir haben es bereits gehört und wir sind alle der gleichen Meinung: Sie sind teilweise überholt so wie sie im Verpflichtungskredit eingeplant sind und so nicht umgesetzt werden wegen der angepassten Strategie.

Die SP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf zu, im Wissen darum, dass da weiter gearbeitet werden muss. Die SP-Fraktion erwartet aber so rasch wie möglich eine umfassende Auslegeordnung, welche Projekte künftig wie und mit welchen zusätzlichen Kostenfolgen realisiert werden.

Thomas Woodtli, Grüne. Ich will die Debatte nicht verlängern, bringe aber doch noch einige Anmerkungen an. Auch wir Grünen finden an und für sich, dass diese Vorlage zu früh kommt. Es wäre besser gewesen, in einer früheren Session über die Linux-Strategie zu diskutieren. Ich erinnere mich, vor Jahren wurde Linux im Rat als digitaler Heilbringer angepriesen. Jetzt denkt man etwas anders und wir stehen vor einer Finanzvorlage, wo ein Mehrjahresprogramm für die digitalen Strategien im Kanton Solothurn beschlossen werden muss. Unsere Fraktion hat da gewisse Zweifel. Trotzdem wissen wir auch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons müssen mit einem optimalen System arbeiten können, mit dem dualen System, welches hoffentlich die Zukunft im IT-Bereich verbessern wird. Wir stimmen dem Mehrjahresprogramm nicht sehr gerne zu – aber wir stimmen zu.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Es wurde Wichtiges gesagt und ich habe auch Verständnis für die angebrachte Kritik. Bei der Umsetzung der gewählten Strategie ist einiges nicht gut gelaufen und es passierten Fehler. Ich nehme mich davon nicht aus. Wir wissen es, auch bei Regierungsräten läuft nicht immer alles rund und wie es sollte. Es ist auch keine Schande, wenn wir darüber diskutieren.

Ich bin froh, über die doch gute Aufnahme des Geschäfts und ich gebe Heinz Müller recht: Wir werden mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission die Weiterentwicklung der Informatik gemeinsam begleiten. Susanne Schaffner bin ich noch eine Antwort schuldig: Es ist so, wir haben mit dem Kanton Zug gottlob auf unser System gesetzt und wählten nicht NEST. Dieses System «isch am ablige» und wird hohe Investitionen nötig machen. NEST lieferte auch die zum Teil unscharfen Zahlen beim Finanzausgleich, die jetzt korrigiert werden müssen und uns viel Ärger gebracht hat. Aber auch das kann mit Investitionen bereinigt werden.

Beim Projekt INES wird der Kanton nicht mehr bezahlen müssen. IBM hat es nicht geschafft. Die neue Chefin der IBM war bei mir im Büro und hat gesagt, sie müssten die Mehrkosten tragen. 4,6 Mio. Franken muss die IBM auf ihre Kappe nehmen. Das wird sie auch tun. Wir haben jetzt aber einen «Kredit» von 12,1 Mio. Franken, der uns auf zehn Jahre hinaus von der IBM zurückerstattet wird. Am Schluss wird der Kanton überhaupt keinen Schaden erleiden bei dieser Projektentwicklung. Die Verhandlungen mit der neuen IBM-Chefin waren eindrücklich. Sie muss einen Millionenverlust einstecken, hat aber glasklar gesagt, der Fehler liege bei IBM und sie wolle die Kantone, namentlich Zug und Solothurn, weiterhin als Kunden behalten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 4/2009

Änderung des Gebührentarifs

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2010 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 20. Oktober 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 27. Oktober 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inklusiv Änderungsantrag der Finanzkommission.
- d) Zustimmung der Regierung vom 2. November 2010 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Heinz Müller, SVP, Sprecher der Finanzkommission. Was lange währt, wird endlich gut – oder doppelt genäht hält besser! Das fasst ungefähr zusammen, was in der FIKO bei der Behandlung dieses Geschäfts vorherrschte. Die FIKO beschloss im August einstimmig, auf die Vorlage nicht einzutreten. Weshalb? Die erste Vorlage war der Kommission zu überladen und zu unklar. Weshalb sollten die Gebühren zum Teil massiv erhöht werden ohne Erklärungen dazu? Die Kommission verlangte, dass zu jeder Gebührenerhöhung die entsprechende Erklärung abzugeben ist, respektive jemand aus dem betroffenen Departement persönlich Auskunft geben soll.

In der FIKO war auch die Befürchtung gross, dass gegen die Änderung des Gebührentarifs das Referendum ergriffen würde. Um dieses Risiko minimieren zu können, legte man grossen Wert darauf, dass alle Fraktionen mit den Änderungen leben können.

So enthält die heutige Vorlage nun anstatt einer 15-seitigen nur eine 4-seitige Synopse. Das heisst aber nicht, dass die fehlenden Gebührentarife nicht auch noch Änderungen erfahren könnten. Die Kommission will jedoch zuerst, dass die Änderungen des Gebührentarifs durch die Departemente begründet und gegebenenfalls in der Kommission erklärt werden. Anschliessend wird das Parlament über eine von der FIKO geprüfte und für gut befundene Vorlage entscheiden können. Das müssen Sie nicht allzu ernst nehmen, aber wir werden das sehr gut beobachten.

Heute entscheiden wir über die Tarifänderungen bei der Amtschreiberei und bei der Polizei. Ich beginne mit der Amtschreiberei. Durch verschiedene Entwicklungen (Globalbudget, Leistungsauftrag, Informationssystem) konnte die Transparenz zwischen Kosten und Erlös verbessert werden. Mit dem neuen Gebührentarif werden auch die unterschiedlichen Tarife bei den Amtschreibereien für gleiche Leistungen eliminiert und die Bürgerinnen und Bürger würden, bei Annahme der Vorlage, im ganzen Kanton die gleiche Gebühr bezahlen. Die Erhöhung einzelner Gebühren wird mit der Teuerung und einer Ausschaltung von Konkurrenzsituationen zu privaten Notaren begründet. Es kann nicht sein, dass mit Querfinanzierungen private Notare vom Staat konkurrenziert werden.

Beim Polizeiwesen gibt es eine Änderung im Paragraph 103. Es geht darum, dass bei privaten Veranstaltungen, die einen aufwändigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordern, die Veranstalter die Kosten mittragen. Die Beschreibung der Kostenpflicht war einigen Kommissionsmitgliedern zu schwammig. Man befürchtete, dass die schlecht messbaren, zusätzlichen Polizeileistungen zu Ängsten bei den Vereinen führen könnten, da diese für den Anlass nicht budgetiert wurden. Da diese Befürchtungen bereits im Titel geschürt werden, stellt die FIKO dem Rat den Antrag, den Paragraph wegzulassen. Im nachfolgenden Text wird dann klar, dass die neue Fassung sogar einen teilweisen oder ganzen Verzicht der Gebühr zulässt, was im alten Text so explizit nicht der Fall war. Die FIKO beantragt also die Streichung des Titels von Paragraph 103 und im übrigen dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zuzustimmen.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Grüne Fraktion stimmt der Änderung des Gebührentarifs und dem Änderungsantrag der FIKO zu Paragraph 103 (streichen des Titels «Kostenersatz für polizeiliche Leistungen») zu. Bei diesem Titel handelt es sich um eine Irreführung und im ganzen übrigen Gesetz gibt es keine Titel. Es wäre deshalb auch stilistisch ein Formfehler.

Es soll aber klar kommuniziert werden, dass bei den ausserordentlichen polizeilichen Leistungen diejenigen gemeint sind, die bei Veranstaltungen mit kommerziellem Rahmen geleistet werden. Ich zitiere den Absatz 3: «Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.» Darunter fallen für uns auch politische Anlässe wie zum Beispiel dieses Jahr der Pfingstmarsch gegen die AKW. Dieser wurde beispielhaft zwischen der Polizei, den lokalen Behörden und den Veranstaltern organisiert. Die politische Äusserung im öffentlichen Raum, Versammlungen, Kundgebungen zu gesellschaftspolitischen Fragen, erachten wir als demokratisches Grundrecht. Der neue Artikel ist flexibler als der bisherige aus dem Jahr 1979. Es ist klar für uns, dass für grosse Veranstaltungen ein Konzept erarbeitet werden muss.

Der Hauptteil der Änderungen der Gebühren (16 Paragraphen) betreffen die Amtschreibereien. Diese Änderungen sind kosten- und ertragsneutral. Wir stimmen diesen Erhöhungen zu, da sie eine Vereinheitlichung der Rechnungsstellung bewirken und damit für alle gleich ist. Sie tragen ebenfalls der heutigen Gebührensituation Rechnung. Sie treten nicht in Konkurrenz zu Privaten, welche die gleiche Dienstleistung anbieten und es entsteht so keine Dumpingsituation. Es handelt sich um Dienstleistungen im Bereich Grundbuch, Erbschaft etc. Einzig bei Eheverträgen bei minderbemittelten Nachfragern könnte man sagen, es sollte eventuell eine Unterstützung gewährt werden. Aber das kann über andere Kanäle passieren.

Kurt Bloch, CVP. Meine Vorrednerin wie auch der Kommissionssprecher haben bereits sehr viel gesagt. Deshalb halte ich mich relativ kurz. Unsere Fraktion zeigt sich erfreut, dass die Amtschreibereien gut arbeiten und ebenso funktionieren. Gerade das Erbschaftsamt funktioniert genial im Vergleich zu privaten Notaren in gewissen angrenzenden Kantonen. Der Kostendeckungsgrad bei den Amtschreibereien liegt bei ungefähr 110 Prozent. Mit der Revision sollten 100 Prozent erreicht werden. Die Amtschreibereien sollen ja nicht eine Renditengesellschaft sein, aber die Kosten sind zu decken. Sie arbeiten bereits alle nach gleichen Kriterien, aber mit einem Rapportsystem. Das konnte schlussendlich zu verschiedenen Gebühren für ein gleiches oder ähnliches Geschäft führen. Mit den Standardsätzen wird das nun bereinigt. Die Gebührenrechnung wird auch etwas gerechter und transparenter für den Empfänger.

Es ist auch richtig, dass der Kostenersatz für polizeiliche Leistungen neu definiert wird. Er wird weniger straff und stark wie bis anhin. Der Gesetzestext von Paragraph 103 ist relativ kompliziert. Erst nach mehrmaligem Lesen habe ich ihn verstanden. Wahrscheinlich haben die Juristen da weniger Probleme als der normale Bürger. Aber wir können mit diesem Paragraph leben.

Unsere Fraktion stimmt den Änderungen im Gebührentarif einstimmig zu.

Fränzi Burkhalter, SP. Auch die SP-Fraktion stimmt dem Abänderungsantrag der FIKO und dem Regierungsratsbeschluss zu. Weshalb aber stimmen wir den Gebührenerhöhungen zu, was nicht ganz logisch erscheint? Wir gehen ja auch nicht bei einem Grossverteiler in verschiedene Filialen und bezahlen für ein gleiches Produkt unterschiedlich viel, nur weil die Verkäuferin langsamer ist an der Kasse. Genau das

wird nun bei den Amtschreibereien behoben, wo für gleiche Leistungen nicht gleich viel bezahlt wurde. Das wird nun korrigiert. Egal, ob im Thal oder im Wasseramt, ist für die gleiche Leistung gleich viel zu bezahlen. Von daher können wir das sehr begrüssen. Auch die klare Aufteilung, was wie viel kostet und die Komplexität abgebildet wird, begrüssen wir ebenfalls.

Zum Artikel 103 betreffend Kostenersatz für polizeiliche Leistungen zeigte uns Herr Zuber ein Formular: Es wird vorgängig mit den Veranstaltern ein Vertrag abgeschlossen, aus welchem der Ablauf klar ersichtlich ist bezüglich der Übernahme von eventuellen Kosten. So stehen die Veranstalter am Ende nicht einfach vor einer grossen Rechnung und es entsteht kein Graubereich. Die Veranstalter können das ihre tun und darauf hinwirken, dass sie nichts bezahlen müssen, was für uns hilfreich und gut ist. Deshalb können wir dem zustimmen.

Annekäthi Schluemp-Bieri, FDP. Da vor allem der Kommissionssprecher und meine Vorredner so viel Gutes gesagt haben zu dieser Vorlage, hat es keinen Wert, dass ich alles wiederhole. Die FDP-Fraktion stimmt einstimmig der Vorlage und dem Änderungsantrag der FIKO zu.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Heinz Müller hat die wesentlichen Punkte, die in der FIKO zur Annahme der abgespeckten Vorlage geführt haben, ausführlich dargestellt. Ich habe deshalb nichts Wesentliches anzufügen, ausser dass die SVP einstimmig zugestimmt hat. Ausschlaggebend waren folgende Sätze aus der Vorlage auf Seite 6: «Der Gesamterlös der Amtschreibereien soll nicht erhöht werden» und «Aus den für die Amtschreibereien geltenden revidierten Bestimmungen resultieren keine Mehreinnahmen.» Bei der Vorbereitung meines Votums habe ich nochmals die alte Vorlage angeschaut. Dort steht auf Seite 7: «Schätzungen aufgrund der Vergangenheitswerte ergeben, dass durch die Einführung der Mahngebühr mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 150'000 Franken bis 250'000 Franken zu rechnen ist.» Mich nimmt jetzt wunder, was richtig ist. Gibt es nun eine Erhöhung oder nicht? Ich danke Regierungsrat Wanner für eine Antwort.

Die ursprüngliche Vorlage war ein Sammelsurium von x unterschiedlichen Positionen, wo Gebühren hätten angepasst respektive erhöht werden sollen. Ich zitiere einige davon: Jägerprüfung, Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere, Verfügung über die Befreiung der obligatorischen Krankenversicherung, Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption etc. Es geht also Querschnitt durch alle unsere Departemente. Den Ausschlag zur Ablehnung in der FIKO dieser Vorlage war der Satz auf Seite 7: «Durch die Erhöhung des Gebührenrahmens sowie durch die Einführung der Gebührenpflicht für bestimmte Verwaltungsaufgaben wird ein höherer Gebührenertrag erzielt. Zahlenmässig lässt sich dieser nicht beziffern...» Zusammen mit den fehlenden Begründungen für die Gebührenerhöhungen führte das schlussendlich zur Ablehnung der ersten Vorlage. Und ich möchte hier schon im Voraus sagen: Wenn gelegentlich die nächste Vorlage kommt, wird unsere Fraktion ganz genau hinschauen. Fehlen genauere Angaben oder Präzisionen zu möglichen Mehreinnahmen und sind die Begründungen nicht zufrieden stellend, wird unsere Fraktion die Vorlage ablehnen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Besten Dank, Hannes Lutz – dass die grosse Vorlage, falls sie überhaupt kommt, nicht auf allgemeine Zustimmung stossen wird, habe ich eigentlich vermutet! Zu deiner Frage: Grundsätzlich gibt es keine Gebührenerhöhungen, wichtig ist die letzte Vorlage, die wir heute diskutieren. Ich werde mich aber noch rückversichern und werde eine definitive Antwort geben. Aber meiner Auffassung nach gibt es keine Veränderungen bei den Gebühren.

Titel und Ingress, Ziffer I.	Angenommen
§ 103 Antrag Finanzkommission Titel streichen	
Abstimmung	
Für den Antrag Finanzkommission	Grosse Mehrheit
§§ 135–138, 140–144, 146–151, 153–154	Angenommen
Ziffer II.	Angenommen
Kein Rückkommen	

Schlussabstimmung

Für Annahme des geänderten Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. September 2010 (RRB Nr. 2010/1692), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 103 lautet neu:

§ 103.

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 135 lautet neu:

§ 135.

Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300-3'000
---	-----------

§ 136 lautet neu:

§ 136.

¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde	300-3'000
--	-----------

² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages	300-3'000
--	-----------

³ Aufhebung eines Ehevertrages	100-400
---	---------

⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300-3'000
---	-----------

§ 137 Absätze 1, 3 und 4 lauten neu:

¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	200-6'000
--	-----------

³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	100-400
---	---------

⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation	150
--	-----

§ 138 Absatz 2 lautet neu:

² Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes, usw.) ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben.	300-10'000
---	------------

§ 140 lautet neu:

§ 140.

Erbenbescheinigung	50-1'000
--------------------	----------

§ 141 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Begründung von Stockwerkeigentum	1'000-15'000
---	--------------

§ 142 Absatz 1 lautet neu: ¹ Ausübung eines Vorkaufsrechtes	100-1'000
§ 143 lautet neu: § 143. Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80-1'500
§ 144 lautet neu: § 144. Parzellierung und Vereinigung	100-10'000
§ 146 lautet neu: § 146. In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20-10'000
§ 147 lautet neu: § 147. ¹ Beurkundung einer Bürgschaftserklärung ² Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages ³ Beurkundung nach Gesellschaftsrecht ⁴ Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100-1'000 100-10'000 500-10'000 100-1'000
§ 148 Absatz 2 lautet neu: ² Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird.	200
§ 149 lautet neu: § 149. Beglaubigung	20
§ 151 wird aufgehoben.	
§ 153 lautet neu: § 153. Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	50
§ 154 lautet neu: § 154. ¹ Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung ² Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	15-500 15-500
II. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

SGB 121/2010

Standesinitiative gegen die Zulassung von 60-Tönnner-Lastwagen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2010 (RRB Nr. 2010/1545), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:
«Der Bund wird aufgefordert, 60-Tonnen-Lastwagen (sog. Megatrucks oder Gigaliner) in der Schweiz unter keinen Umständen zuzulassen und diese Haltung gegenüber der Europäischen Union klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die heute geltenden Werte für Maximalgewicht und maximale Länge von Strassenfahrzeugen sind auf Gesetzesebene festzuschreiben.»

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 29. September 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs Huber, SP, Sprecher der Justizkommission. Beim vorliegenden Geschäft geht es trotz der vielen Tonnen um eine leichte Fragestellung. Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2010 beschlossen, diese Standesinitiative einzureichen – heute kleben wir praktisch nur noch die Briefmarke auf den Brief. Die Motive sind klar: Wir wollen keine 60-Tönnner-Lastwagen und bis 25 Meter lange Gigaliner auf unseren Strassen, weil sie unser Strassennetz überfordern, die Bausubstanz gefährden, unseren Verkehrsverhältnissen nicht angepasst sind, die Verkehrsteilnehmer und das Verlagerungsziel, welches das Schweizer Volk bereits mehrmals bestätigt hat, gefährden. Unser Kanton Solothurn ist sehr betroffen, sowohl als Transit- wie auch als Knotenkanton. Die Gefahr ist immer noch real. Der jetzige deutsche Verkehrsminister puscht, trotz Widerstand wie bei uns, diese Sache immer noch. Bei uns sind Volk, ASTAG, Umweltverbände und Kantone dagegen.

Nun könnte man sagen, einen Tag vor dem 11.11., das Ganze sei wie die alte Fasnacht, weil andere Kantone bereits intervenierten. Da sage ich, lieber die alte Fasnacht so feiern, dass am nächsten Tag der Schädel brummt, als dass vor lauter 60-Tönnnern der Schädel brummt!

Im Namen der einstimmigen Justizkommission bitte ich Sie um Eintreten und Zustimmung. Die SP-Fraktion schliesst sich dem an.

Daniel Mackuth, CVP. Der JUKO-Sprecher hat bereits viel gesagt. Es bleibt mir nur noch etwas anzufügen: Der Brieföffner liegt in Bern schon bereit und somit kann ich sagen, die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Bruno Oess, SVP. Vorweg, die SVP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zur Standesinitiative einstimmig, gemäss dem staatsmännischen Auftrag von Urs Huber, zustimmen. Obwohl die ständerätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen in ihrem Bericht vom 16. April 2010 über ihren Sprecher festhält – ich zitiere: «Wir werden gegenwärtig überschwemmt von Standesinitiativen im Zusammenhang mit den Gigalinern. Heute stehen die Initiativen der Kantone Neuenburg, Luzern und Genf zur Diskussion. Es sind inzwischen noch weitere Initiativen eingegangen.» Und jetzt kommt auch noch unsere! Ich zitiere weiter: «Ich kann Ihnen sagen, dass wir dem Anliegen der Kantone weitgehend Rechnung tragen können. Wir haben das in eine Motion gefasst, die das, was wir umsetzen, erfasst. Entsprechend muss man diesen Initiativen keine Folge geben. Gigaliner sind heute schon, das muss festgestellt wer-

den, auf Schweizer Strassen gesetzlich verboten. Im Rahmen des Landesverkehrsabkommens vom 21. Juli 1999 hat die Schweiz das Höchstgewicht an die in den EU-Ländern geltende Bestimmung angepasst. Das höchst zulässige Gewicht beträgt demnach für Fahrzeuge oder Fahrkombinationen 40 Tonnen, beziehungsweise 44 Tonnen. Gemäss dem Landesverkehrsabkommen ist die Schweiz nicht verpflichtet, eine höhere Gewichtslimite in nationales Recht zu überführen als jene, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in der EU für den grenzüberschreitenden Verkehr galt. 60-Tönnner sind also nicht zulässig.»

Bezüglich Länge der Fahrzeuge gilt es aber noch, dass diese anstatt auf Verordnungsstufe auch im Gesetz verankert wird. Das ist mitunter auch Gegenstand der Motion der ständerätlichen Kommission. Bundesrat Moritz Leuenberger kommentiert in seiner philosophischen Art: «Wir sind mit dem Vorstoss ihrer Kommission einverstanden. Ich möchte einmal mehr betonen, dass wir nicht gewillt sind, solche Gigaliner in unser Land zu lassen. Es besteht auch keine solche Absicht. Manchmal habe ich etwas das Gefühl, es werde mit dieser Standesinitiative ein Problem aufgeschaukelt, das gar nicht vor den Toren steht – ganz ähnlich wie bei den Burkas. Die Gigaliner sind die Burkas der Strasse.» (*Heiterkeit im Saal*) Wahrscheinlich haben sie in der ständerätlichen Kommission auch nicht genau begriffen, was er damit meinte. Weiter: «Man diskutiert über sie, aber sie sind noch gar nicht da.» Im Protokoll steht nun «Heiterkeit» – die Kommissionsmitglieder haben später gelacht als wir. (*Heiterkeit im Saal*) Und jetzt kommt der wichtigste Satz: «Wir wollen sie jedenfalls nicht hereinlassen.» (Jetzt kommt in Klammern noch meine Frage, weil man ja nicht genau weiss, wovon er spricht: Meint er jetzt wohl die Burkas?) Schlussendlich beantragen der Bundesrat und die Kommission die Motion anzunehmen und sie wurde auch offiziell angenommen.

Beat Wildi, FDP. Diese Vorlage setzt den Kantonsratsbeschluss vom 30. Juni 2010 um. Das heutige Schweizer Strassennetz ist nicht für die riesigen Lastwagen konzipiert. Eine Anpassung der Strasseninfrastruktur wegen diesen 60-Tönnnern würde neue massive Kosten für Bau und Unterhalt der Strassen, Brücken und Abstellplätze zur Folge haben. Der Kanton Solothurn ist Teil des Transit-Schwerverkehrskorridors und würde durch eine Zulassung der Megaliner stark betroffen sein. Andere Kantonsparlamente haben bereits reagiert und entsprechende Vorlagen eingereicht. Neben Umweltverbänden hat sich auch der Nutzfahrzeugverband ASTAG im September 2009 gegen die Zulassung ausgesprochen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen unterstützt die Standesinitiative mehrheitlich und stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Felix Lang, Grüne. Die Argumente für diese Standesinitiative sind klar. Sie kann aber als «Vorsorgeinitiative» kritisiert werden. Deshalb ist ja auch der Ausspruch von jetzt alt-Bundesrat Leuenberger gefallen, die Gigaliner seien die Burkas der Strasse. Der Vergleich ist aber total falsch. Denn bei der Standesinitiative gegen die Zulassung von 60-Tönnner-Lastwagen geht es um eine ganz nüchterne Sache. Niemand kann auch nur den leisesten Verdacht haben, sie sei gegen die Chauffeure oder allgemein gegen die EU und gewisse Volksgruppen gerichtet. Wir Grünen stimmen dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Dagegen

1 Stimme

Enthaltungen

3 Stimmen

Hans Abt, CVP, Präsident. Wir gehen jetzt zu den unerledigten Geschäften des ersten Sessionstags zurück und fahren mit Traktandum 10 weiter.

A 190/2009

Auftrag überparteilich: Einführung eines Mammografie-Screening-Programms im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 4. November 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Juni 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kanton Solothurn ein Mammografie-Screening-Programm einzuführen, welches allen im Kantonsgebiet wohnhaften Frauen zwischen dem 50sten und dem 70sten Lebensjahr rechtsgleichen Zugang zur qualitätsgesicherten Brustkrebs-Früherkennung ermöglicht. Die Einladung der genannten Frauengruppe erfolgt alle zwei Jahre, und die Nutzung des Angebots muss freiwillig sein.

2. *Begründung.* Allein die landesweit jährlich 5'200 feststellbaren Brustkrebs-Neuerkrankungen lassen aufhorchen: Brustkrebs ist eine überraschend häufige, für die Betroffenen und deren Angehörige oft gravierende und für das Gesundheitswesen kostspielige Krankheit. Der Früherkennung kommt daher grosse Bedeutung zu, vor allem auch deshalb, weil bei einem im Frühstadium entdeckten Brustkrebs die Behandlung schonender ausfällt und wesentlich höhere Heilungschancen bestehen, was einerseits – selbstredend – den Patientinnen zugute kommt, andererseits aber auch zu einer Verringerung der mit der Heilung verbundenen Gesundheitskosten führt. Unter allen Methoden der Früherkennung ist das Mammografie-Screening die zuverlässigste; die Kosten von entsprechenden Untersuchungen, die im Rahmen der vom Bundesrat erlassenen Standards erfolgen, sind gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung, denn auch obligatorisch von den Krankenversicherern zu tragen.

Der Bund wünscht die flächendeckende Einführung von Mammografie-Screening-Programmen, unter anderem deshalb, weil die präventiv-medizinische Auswertung umso zuverlässiger ist, je grösser sich die Anzahl der untersuchten Personen präsentiert. Der Bund muss jedoch die flächendeckende Einführung in Ermangelung einer eigenen Kompetenz den Kantonen überlassen. Mammografie-Screening-Programme sind heute bereits in sechs Kantonen installiert; in drei weiteren Kantonen steht die Einführung unmittelbar bevor. Es sind für die Patientinnen die Aussicht auf grössere Heilungschancen und für die Öffentlichkeit die damit verbundenen geringeren Gesundheitskosten, welche den relativ geringen finanziellen Aufwand für die Einführung und Umsetzung des Programms (ca. CHF 1.50 bis 2.00 je Kantoneinwohner/Kantoneinwohnerin und Jahr) rechtfertigen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Gesetzliche Grundlagen und Organisation des Mammografie-Screenings.* Die Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie (SR 832.102.4) legt folgende Mindestanforderungen für ein Screening-Programm fest:

- Die Programmdauer muss sich über mindestens 8 Jahre erstrecken und wird in einem kantonal oder interkantonal bestimmten Gebiet durchgeführt, sofern dies erlaubt, den in diesem Gebiet für die Prävention des Brustkrebses notwendigen Beteiligungsgrad zu erreichen.
- Das Früherkennungsprogramm ist von einer Organisation durchzuführen, die von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam anerkannt ist und die nachweisen kann, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügt.
- Die Organisation akzeptiert die Beteiligung von Leistungserbringern am Programm, welche die Mindestbedingungen gemäss Verordnung erfüllen.
- Die Frauen müssen schriftlich zum Screening eingeladen und im Rahmen eines Beratungs- und Aufklärungsgesprächs über die Vor- und Nachteile der Mammografie informiert werden.
- Ferner nennt die Verordnung die Ansprüche an die Durchführung des Programms und an die Qualifikation der beteiligten Röntgenärzte bzw. -ärztinnen.
- Ein flächendeckendes Mammografie-Screening setzt voraus, dass der durchführenden Organisation die Adressen aller Frauen im Alter zwischen 50 und 70 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Auskunft des kantonalen Datenschutzbeauftragten würde eine Datenschutzvereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt und dem Organisator ausreichen.

Es entspricht einem internationalen durch Studien abgesicherten Konsens, dass nur Frauen vom 50. bis zum 70. Lebensjahr am Mammografie-Screening beteiligt werden sollen. Der zweijährliche Untersuchungsrythmus basiert auf der Erkenntnis, dass ein jährliches Abklären den Verlauf einer Brustkrebserkrankung nicht verbessert. Würden im Kanton Solothurn bei einem zweijährlichen Untersuchungsryth-

mus etwa 50% der Frauen zwischen dem 50. und 70. Lebensjahr am Mammografie-Screening-Programm teilnehmen (Erfahrungswert der Westschweiz), ergäbe dies pro Jahr rund 8'000 Mammografien.

3.2 Kosten des Mammografie-Screenings. Gemäss den Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) per 1. Januar 2010 werden die Kosten von Früherkennungsprogrammen von Brustkrebs übernommen, sofern diese Programme gemäss der Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie durchgeführt werden. Die Krankenversicherer bezahlen 90% der direkten Untersuchungskosten, 10% gehen zu Lasten der Patientin oder einer Drittpartei (Art. 64 KVG). Die direkten Untersuchungskosten beinhalten das Anfertigen der Röntgenaufnahme und zwei Lesungen pro Aufnahme plus Reserve für eine dritte Lesung.

Santésuisse hat mit den Kantonen Freiburg, Jura, Neuenburg und für den Berner Jura eine Bruttopauschale von Fr. 184.85 pro Teilnehmerin vereinbart. 90% dieser Pauschale bezahlen die Krankenversicherer. 10% beträgt der Selbstbehalt der Teilnehmerin, wobei keine Franchise erhoben wird. Zu Lasten von Dritten bzw. der Kantone gehen die Kosten für die Organisation des Programms (Lohn-, Miet- und Materialkosten).

Eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Brustkrebs-Früherkennungsprogramme 2004-08 zuhanden der Parlamentsdienste des Bundes vom 18. Februar 2010 basiert auf einer Umfrage bei den Kantonen mit Brustkrebs-Screeningprogrammen. Sie weist (bei uneinheitlicher Rechnungsbasis) 2008 einen Kantonsbeitrag für die Organisation des Programms zwischen 1,44 und 2,20 Franken pro Einwohner/in auf. Entsprechend wäre für den Kanton Solothurn mit jährlichen Kosten in der Grössenordnung von 0,5 Mio. Franken zu rechnen. Da laut der Verordnung des Bundes das Programm eine Laufzeit von minimal 8 Jahren aufweisen muss, würden sich die Kosten des Kantons über die minimale Programmdauer hinweg auf rund 4 Mio. Franken summieren. Die prämierelevanten Kosten von santésuisse würden rund 11 Mio. Franken betragen.

3.3 Umstrittenes Mammografie-Screening. Mit der Mammografie kann Brustkrebs nicht verhindert werden. Beim Mammografie-Screening geht es vielmehr um die Früherkennung einer bereits ausgebrochenen Krankheit, damit diese in einem früheren Stadium behandelt werden kann. Es werden zwar viele Tumore mittels Selbstuntersuchung gefunden, diese haben aber bei der Erstdiagnose im Durchschnitt einen deutlich grösseren Durchmesser und sind somit schon weiter fortgeschritten als wenn sie im Röntgenbild entdeckt werden. Diese bösartigen Tumore können daher besser (und auch für die Patientin schonender) behandelt werden.

Noch gibt es wenig Untersuchungen, welche die Wirksamkeit des Mammografie-Screenings im Vergleich mit einer Bevölkerung ohne Screening belegen. Eine neue Studie (Jørgensen, breast cancer mortality in organised mammography screening in Denmark: Comparative study. British Medical Journal, 2010) aus Dänemark zeigt, dass eine Abnahme der Sterblichkeit an Brustkrebs auch bei Frauen beobachtet werden kann, die nicht an einem Mammografie-Programm teilnehmen.

Unabhängig von einem flächendeckenden Mammografie-Screening wird es weiterhin auch das sogenannte opportunistische Screening geben: Einer Frau wird aufgrund ihrer individuellen Situation von ihrem betreuenden Haus- oder Frauenarzt bzw. ihrer Haus- oder Frauenärztin eine Mammografie empfohlen. Beispielsweise wenn die Frau aufgrund von Brustkrebsfällen in der Verwandtschaft ein höheres individuelles Risiko aufweist, ebenfalls einen Brustkrebs zu entwickeln. Es handelt sich somit um risikobasierte Untersuchungen. Die Kosten sind (bis auf die Franchise und den Selbstbehalt) von den Krankenversicherern zu bezahlen. Weil aber das opportunistische Screening nicht automatisch jeder Frau angeboten wird bzw. keine flächendeckenden Einladungen erfolgen, ist der Zugang zur Untersuchung innerhalb der Bevölkerung ungleich. Allerdings wird der flächendeckenden Einladung zum Mammografie-Screening je nach Bildungshintergrund und Einstellung zur Gesundheit auch unterschiedlich Folge geleistet.

Gemäss Geschäftsbericht der Waadtländer Stiftung für die Früherkennung von Brustkrebs haben sich 2008 54% der zum Screening eingeladenen Frauen am Programm beteiligt. Im Rahmen eines «mittleren Szenarios» gehen wir davon aus, dass sich im Kanton Solothurn 50% der Frauen zwischen 50 und 70 Jahren am Screening beteiligen und die Sterblichkeit um 20% reduziert werden kann. Das Screeningprogramm würde somit im Kanton Solothurn jährlich durchschnittlich 1-2 vorzeitige Todesfälle infolge Brustkrebs verhindern. Dabei ist zu bedenken, dass die schon heute durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen bereits einen erheblichen Teil des Möglichen abdecken. Es ist daher offen, inwiefern ein Mammografie-Screening-Programm noch einen spürbaren Zusatznutzen bringen würde.

Innerhalb von 10 Jahren verhindert ein Mammografie-Screening-Programm in einer Stichprobe von 1000 gescreenten Frauen einen Brustkrebstodesfall (vgl. I. Mühlhauser, B. Höldke: Information zum Mammografie-Screening – vom Trugschluss zur Enttäuschung). Von 1000 Frauen sterben trotz der Teilnahme am Mammografie-Screening in einem Zeitraum von 10 Jahren 3 Frauen an Brustkrebs, ohne Mammografie-Screening sind es 4.

Nebst dem individuellen Nutzen gibt es auch individuelle Risiken, denen sich eine Frau durch die Teilnahme am Mammografie-Screening aussetzt. Aufgrund des Mammografie-Screenings werden mehr Frauen mittels zusätzlicher Untersuchungen abgeklärt (von den wenig belastenden Untersuchungen wie Ultraschall und MRI bis zu den belastenderen Untersuchungen wie Nadelbiopsie), was bis zum Vorliegen des «entlastenden» Negativbefundes mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden sein kann. Der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen Zürich geht von folgenden Zahlen aus: Um eine Frau vor dem Tod an Brustkrebs zu retten, braucht es 2'500 Röntgenbilder gesunder Frauen. 100 dieser 2'500 Frauen erhalten einen falschen Krebsverdacht, es kommt bei 25 Frauen zu unnötigen Biopsien und 1-2 Frauen werden unnötigerweise operiert.

Ein Mammografie-Screening-Programm kann auch unter Druck geraten, weil bestimmte Formen von Brustkrebs nicht erkannt werden (sog. falsch-negative Untersuchungsergebnisse). Dieser Aspekt sollte auch im Rahmen des Beratungs- und Aufklärungsgesprächs thematisiert werden.

3.4 Krebsregister. Bis anhin fehlen Untersuchungen, welche die Wirksamkeit des Mammografie-Screenings bei teilnehmenden Frauen im Vergleich zu jenen Frauen belegen, die auf ein Screening verzichtet haben. Die Zu- oder Abnahmen von Krebserkrankungen verlaufen langfristig, d.h. über mehrere Jahre. Zu einer schlüssigen Aussage, ob eine bestimmte Massnahme wie z.B. das Mammografie-Screening wirkt, muss zudem eine grosse Bevölkerungsgruppe beobachtet werden, um nicht zufällige Häufungen oder zufällige Abnahmen als falschen Trend zu interpretieren. Solche Trends können nur mit einem Krebsregister, das Brustkrebs individuell erfasst und vertieft abklärt, erkannt und belegt werden. Ein Krebsregister stellt ein unerlässliches Instrument zur Qualitätssicherung eines Screeningprogramms dar. Wir erachten es daher als zweckmässig, vor der Einführung des Mammografie-Screenings ein Krebsregister aufzubauen. Da der vom Kantonsrat am 25. Juni 2008 beschlossene Auftrag (A 195/2007) sinnvollerweise verlangt, dass das kantonale Krebsregister «durch den Anschluss an ein bereits bestehendes Krebsregister anderer Kantone zu realisieren» ist, hängt es von den anderen Kantonen der Nordwestschweiz ab, wie rasch das angestrebte gemeinsame Krebsregister verwirklicht werden kann. Es ist vorgesehen, Ende 2010 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zu verabschieden.

3.5 Fazit. Das Mammografie-Screening wird kontrovers diskutiert. Je nach Bewertung der einzelnen Fakten lassen sich unterschiedliche Schlüsse ziehen. Angesichts dieser Situation soll die Einführung eines flächendeckenden Programms nicht kurzfristig forciert werden. Vielmehr sollen die Erfahrungen im Kanton St. Gallen abgewartet werden, der als einziger deutschschweizer Kanton bereits ein Mammografie-Screening-Programm gestartet hat (die Frauen werden diese Tage vom Programmzentrum angeschrieben). Interessant wird dabei auch die Beantwortung der Frage sein, ob in der Deutschschweiz die Zahl der untersuchten Frauen mit einem Programm tatsächlich erheblich gesteigert werden kann. Wir erachten es als sinnvoll, vor der Einführung eines Mammografie-Screening-Programms ein Krebsregister aufzubauen und ein solches Programm innerhalb der Nordwestschweizer Kantone zu koordinieren. Botschaft und Entwurf zum Krebsregister sind für Ende 2010 geplant. Zum heutigen Zeitpunkt ist von der Einführung eines flächendeckenden Mammografie-Screening-Programms zusätzlich zum bereits bestehenden opportunistischen Mammografie-Screening, das die Versorgungssicherheit gewährleistet, abzusehen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung

b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 18. August 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kanton Solothurn koordiniert mit benachbarten Kantonen ein Mammografie-Screening-Programm einzuführen, welches allen im Kantonsgebiet wohnhaften Frauen zwischen dem 50sten und dem 70sten Lebensjahr rechtsgleichen Zugang zur qualitätsgesicherten Brustkrebs-Früherkennung ermöglicht. Um die Wirksamkeit objektiv beurteilen zu können, soll die Einführung nach Anschluss des Kantons an ein Krebsregister erfolgen. Die Einladung der genannten Frauengruppe erfolgt alle zwei Jahre und die Nutzung des Angebots muss freiwillig sein.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 31. August 2010 zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Trudy Küttel Zimmerli, SP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission (in Abwesenheit von Evelyn Borer). Der überparteiliche Auftrag verlangt die Einführung eines Mammografie-Screening-Programms. Allen im Kanton wohnhaften Frauen zwischen dem 50. und 70. Lebensjahr soll ein rechtsgleicher

Zugang zur qualitätsgesicherten Brustkrebs-Früherkennung ermöglicht werden. Die genannte Frauengruppe soll alle zwei Jahre eingeladen werden und die Nutzung des Angebots soll freiwillig sein. Die SOGEKO hat am 18. August 2010, den von 42 Parlamentariern und Parlamentarierinnen unterschriebenen Auftrag diskutiert.

Brustkrebs ist die am meisten verbreitete Krebsart und die häufigste krebsbedingte Todesursache der Frau. In der Schweiz ist in den letzten Jahren die Zahl der Brustkrebsfälle angestiegen. Es erkranken im Durchschnitt pro Jahr 5000 Frauen neu daran. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Todesfälle pro Jahr durch Brustkrebs geringfügig ab. Zuletzt sind jährlich 1300 Frauen daran gestorben. Laut verschiedenen Experten ist einer der Gründe, sowohl für die Zunahme des Brustkrebses wie die Abnahme der Todesfälle, sicher die bessere Früherkennung. Internationale Studien zeigen unterschiedliche Resultate punkto Wirksamkeit des Mammografie-Screening-Programms. Man ist sich einig, dass der Erfolg der flächendeckenden Früherfassung wesentlich von der Qualität der Durchführung, der Aufklärung der Frauen, der Anzahl Teilnehmerinnen und der Erfahrung der Fachärzte abhängt. Laut Kantonsarzt Dr. Lanz ist der Erfolg des Screenings eher schwierig zu benennen. So braucht es über 2000 Röntgenbilder von gesunden Frauen um eine Frau retten zu können. Diesbezüglich ist zukünftig davon auszugehen, dass durch technische Weiterentwicklung und vertieftes Fachwissen bessere Resultate zu erwarten sind. Sie verringern auch die befürchteten, eventuell falschen positiven Befunde, welche unnötige Eingriffe und eine psychische Belastung der Frauen zur Folge haben.

Die Kommissionsmitglieder haben sich kontrovers über den Nutzen für die Bevölkerung und den effektiven Nutzen für die einzelne Frau ausgesprochen. Mehrheitlich wird die Einführung eines Krebsregisters als unerlässliche Grundlage der Qualitätssicherung für sinnvoll erachtet. Nebst dem geforderten flächendeckenden Früherfassungsprogramm, soll auch das heute praktizierte, opportunistische Screening, die individuelle Betrachtung der Situation der Frau, die Selbstuntersuchung und Betreuung durch den Facharzt wichtig bleiben.

In vielen Ländern wurden solche Mammografie-Screenings flächendeckend eingeführt. In der Schweiz sind die Voraussetzungen für ein nationales Programm ebenfalls gegeben. Ausser in 13 Kantonen der Deutschschweiz, ist das Früherkennungsprogramm bereits eingeführt oder in Vorbereitung. Der Bund hat eine Verordnung über die Qualitätssicherung erlassen, der eine genaue Mindestanforderung ans Screening voraussetzt. Werden die Kriterien erfüllt, muss der Krankenversicherer die Kosten übernehmen. Dem Kanton fallen für die Organisation des Programms Kosten zwischen 1,40 Franken bis 2,20 Franken pro Einwohner und Einwohnerin an, das heisst im Jahr ungefähr eine halbe Million Franken. Das sind relativ geringe Kosten.

Der Regierungsrat sagt in seiner Stellungnahme, er wolle die Erfahrungen des Kantons St. Gallen abwarten, der ein Programm gestartet hat. Er postuliert vorgängig für den Aufbau eines Krebsregisters und dass ein allfälliges Screening-Programm innerhalb der Nordwestschweizer Kantone koordiniert werden soll.

In der SOGEKO wurde von der FDP ein Änderungsantrag gestellt. Er beauftragt den Regierungsrat, koordiniert mit den benachbarten Kantonen ein Mammografie-Screening-Programm einzuführen, so wie es der überparteiliche Auftrag fordert. Und um die Wirtschaftlichkeit objektiv beurteilen zu können, soll die Einführung nach Anschluss des Kantons an ein Krebsregister erfolgen. Der Auftrag wurde von den Anwesenden als sinnvoller Weg gesehen. Die Kommissionsmitglieder haben mit 14 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung diesem Antrag mit abgeändertem Wortlaut zugestimmt. Die Regierung folgte diesem SOGEKO-Antrag an ihrer Sitzung vom 31. August 2010. Die Kommissionsmitglieder empfehlen dem Parlament, den SOGEKO-Antrag erheblich zu erklären.

Verena Meyer, FDP. Schon nur die Tatsache, dass landesweit immer noch jährlich 5200 Frauen neu an Brustkrebs erkranken, lässt aufhorchen. Es ist eine Krankheit mit enormen Kostenfolgen und mit genau so gravierenden menschlichen Auswirkungen, wie das bei jeder Krebserkrankung der Fall ist. Mit einem Mammografie-Screening-Programm können wir zwar die Krankheit nicht verhindern, aber wir können die Prävention doch so optimieren, dass man die Früherkennung forcieren kann.

In der Antwort der Regierung steht fast etwas despektierlich, dass man mit einem professionellen Mammografie-Screening-Programm im Kanton Solothurn jährlich höchstens einen bis zwei vorzeitige Todesfälle vermeiden könne. Jeder vorzeitige Todesfall, den wir vermeiden können durch eine gezielte Prävention, ist das wert, spart enorme Behandlungskosten und verhindert sowohl einen volkswirtschaftlichen Schaden, weil diese Frauen im Berufsleben bleiben können, wie menschliche Tragödien.

Ich war deshalb sehr, sehr enttäuscht, als die Regierung diesen überparteilichen Vorstoss nicht erheblich erklärt hat. Immerhin hat doch der Bund den Kantonen den Auftrag gegeben, Mammografie-Screening-Programme flächendeckend einzuführen. Er hat das aus Kompetenzgründen den Kantonen übergeben. Nur diese können die Einführung veranlassen. Warum aber ein Mammografie-Screening-Programm und nicht einfach ein Besuch auf Empfehlung des Frauenarztes? Mit einem Programm sind die durchführenden

den Stellen an Qualitätsstandards gebunden, wie wir es bereits gehört haben. Alle Frauen ab 50. Lebensjahr würden alle zwei Jahre auf diese Präventionsmöglichkeit aufmerksam gemacht. Und weil damit eine grosse Zahl jährlich an diesen Programmen teilnehmen würde, erhalten diese Stellen eine grosse Routine und Erfahrung bei der Beurteilung der Bilder und beim Erkennen von kleinsten Gewebeveränderungen. Auch das ist eine Qualitätsgarantie.

Obwohl im Auftragstext eindeutig steht, dass man nur den Zugang zur Früherkennung gewährleisten will, die Nutzung des Mammografie-Screening-Programms nach wie vor freiwillig bleiben würde und die Frau selber entscheiden kann, sagte die Regierung: Nicht erheblich. Das ist für mich unverstänglich. Die SOGEKO hat dann, auf Anregung der FDP-Vertreter in der Kommission, eine sehr sinnvolle Abänderung des Auftragstextes vorgenommen. Mit dieser Abänderung, dass man erst nach Anschluss an ein Krebsregister das Mammografie-Screening-Programm zusammen mit den Nachbarkantonen einführen soll, hat man doch eine sehr sinnvolle Koordination vorgenommen.

Im Sinne der SOGEKO stimmt nun fast die ganze FDP-Fraktion dem Antrag der SOGEKO zu und ist in diesem Sinn für erheblich erklären.

Susan von Sury-Thomas, CVP. Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt mehrheitlich den Auftrag in seiner geänderten Form. Ein flächendeckendes Mammografie-Screening-Programm für alle Frauen zwischen dem 50. und 70. Lebensjahr zur Früherkennung des Brustkrebses betrachten wir als sehr sinnvoll. Es ist auch vernünftig, dass zuerst ein Krebsregister erstellt wird und dass der Kanton im Verbund mit den Nachbarkantonen vorgeht. Eine hohe Teilnahme von mehr als 50 Prozent der angesprochenen Frauen ist besonders wichtig für einen Erfolg des Programms. Eine gute Aufklärung und Information ist einfacher und effektiver, wenn die Nachbarkantone zusammen und koordiniert vorgehen. Ich glaube, dass schlecht informierte Frauen, vor allem Ausländerinnen, präventiv für die Brustkrebserkennung wenig machen. Deshalb ist es besonders nötig, diese Frauen gezielt anzusprechen.

Auch das Krebsregister ist ein wichtiges Anliegen, damit man die Zahlen zu dieser schlimmen Krankheit besser kennt und die Zusammenhänge besser versteht. Eine umfassende und verlässliche Datengrundlage zu dieser Krankheit und zu verschiedenen Diagnosen und Behandlungsmethoden hilft den Nutzen des Mammografie-Screening-Programms zu steigern. Wir erwarten, dass der Auftrag zügig umgesetzt wird in Koordination mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz. Jedes Jahr, ohne Mammografie-Screening, werden im Kanton Solothurn eine bis zwei Frauen vorzeitig sterben. Das können und wollen wir uns nicht leisten.

Doris Häfliger, Grüne. Wir haben diese Frage in unserer Fraktion sehr heftig diskutiert. Interessanterweise waren die Männer eher dafür als wir Frauen. Es ist so, Krebs kann nicht verhindert werden. Das sind wir uns alle oftmals zu wenig bewusst. Man erkennt ihn einfach früher. Ziemlich zu diskutieren bei uns gab auch die Ausgangslage, dass 1000 Frauen während zehn Jahren überwacht werden müssen – und eine wird dann gerettet. Es sterben nur drei statt vier an Brustkrebs. Das gab uns zu denken. Wir hoffen aber, dass durch die in grosser Zahl gemachten Bilder, die immer besser werden, auch Folgekosten gespart werden können. Die Tatsache, dass auf 2500 Bilder hundert falsche Krebsverdachte, 25 unnötige Biopsien und eine bis zwei unnötige Operationen kommen, hat uns irgendwie irritiert. Denn das geht alles über die Krankenkassen. Wir wissen, dass man es nicht so betrachten sollte, weshalb ich auch nicht weiter darüber sprechen werde. Aber Krebs können wir nicht verhindern, Krebs gibt es. Wir begrüssen den abgeänderten Antrag sehr, da das Programm mit den andern Kantonen koordiniert wird und ein Krebsregister entsteht, welches zusätzliche Informationen liefern wird.

Samuel Marti, SVP. Unsere Fraktion findet es eine gute Massnahme für die Früherkennung. Man muss unbedingt mitmachen. Mit einer guten Aufklärung muss man möglichst viele Frauen dazu bringen, dass sie dann auch daran teilnehmen.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Brustkrebs möglichst früh zu entdecken und damit die Erfolgsaussichten der Behandlung und Heilung und die Überlebenschancen der betroffenen Frauen zu steigern, ist das Ziel eines solchen Screenings. Es wird eine bessere Abdeckung der Bevölkerung möglich, die Gleichstellung bezüglich Leistungszugangs, unabhängig von beruflicher, sozioökonomischer und kultureller Situation. Wie schon gesagt, der Krebs kann nicht verhindert werden. Aber den Frauen, auch wenn es im Moment nur wenige sind, die von der Früherkennung profitieren können, wird sehr viel Leid erspart. Auch für die Volkswirtschaft werden längerfristig weniger Krankheitskosten anfallen, weil durch den Fortschritt in der Diagnostik unnötige Operationen und teure Chemotherapien vermieden werden können. Die Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt den Änderungsantrag der SOGEKO und wird ihn erheblich erklären. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass Botschaft und Entwurf zum Krebsregister wie geplant, Ende 2010 vorliegen wird.

Markus Knellwolf, glp. Bei Lektüre der Antwort des Regierungsrats war auch ich teilweise irritiert. Mir ist aufgefallen, dass die Antwort in sich teilweise widersprüchlich ist. Auf Seite 3, Absatz 2 ist zu lesen: «Noch gibt es wenig Untersuchungen, welche die Wirksamkeit des Mammografie-Screenings im Vergleich mit einer Bevölkerung ohne Screening belegen.» Zwei Absätze weiter ist zu lesen, dass man davon ausgeht, im Kanton Solothurn könnten jährlich ein bis zwei vorzeitige Todesfälle verhindert werden. Ich fragte mich, ob man nun weiss, was das Screening bringt oder nicht, weil eine zu wenig gute Datengrundlage vorliegt oder ist doch bereits eine Schätzung möglich. Ich schloss daraus, dass man effektiv eine zu wenig gute Datengrundlage hat und ich denke, die Erstellung des Krebsregisters ist sicher unbestritten. Ich spreche mich auch ganz klar dafür aus.

Für mich stellt sich einzig die Frage, ob wie ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagen, die Resultate aus dem Kanton St. Gallen abgewartet werden sollten oder der Kanton Solothurn bereits heute verpflichtet werden soll, nach der Erstellung des Registers auch das Programm einzuführen. Man kann das als Trittbrettfahrerei bezeichnen, aber ich denke es ist nicht sinnlos, die Resultate des Kantons St. Gallen abzuwarten, damit auf einer besseren Datengrundlage entschieden werden könnte. Der Grund meiner Ablehnung ist nicht, dass ich gegen Prävention oder absolut gegen ein solches Programm bin, sondern die Antwort des Regierungsrats erschien mir, als Nichtfachmann, zu widersprüchlich. Deshalb macht es für mich Sinn, noch weitere Ergebnisse abzuwarten

Abstimmung

Für den Änderungsantrag Sozial- und Gesundheitskommission (Erheblicherklärung) Grosse Mehrheit
5 Enthaltungen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Einführung eines Mammografie Screening-Programms im Kanton Solothurn» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kanton Solothurn koordiniert mit benachbarten Kantonen ein Mammografie-Screening-Programm einzuführen, welches allen im Kantonsgebiet wohnhaften Frauen zwischen dem 50sten und dem 70sten Lebensjahr rechtsgleichen Zugang zur qualitätsgesicherten Brustkrebs-Früherkennung ermöglicht. Um die Wirksamkeit objektiv beurteilen zu können, soll die Einführung nach Anschluss des Kantons an ein Krebsregister erfolgen. Die Einladung der genannten Frauengruppe erfolgt alle zwei Jahre und die Nutzung des Angebots muss freiwillig sein.

A 28/2010

Auftrag Roman Stefan Jäggi (SVP, Fülenbach): Unverzögliche Entfernung der Flagge mit dem Symbol des «grauen Wolfes»

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 26. Januar 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Juni 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die vor der Moschee in Wangen b. Olten im Wind wehende Flagge mit dem Symbol des «grauen Wolfes» unverzüglich entfernen zu lassen und das Tragen oder Aufhängen des Symbols der Grauen Wölfe (oder Abwandlungen davon) auf Kantonsgebiet zu verbieten.

2. *Begründung.* Die Gemeinde Wangen b. Olten ersuchte den «Dienst für Analyse und Prävention», also den offiziellen Inland-Nachrichtendienst der Schweiz, um eine Beurteilung der Tatsache, dass vor dem in Wangen b. Olten von Muslimen als Moschee genutzten Gebetsraum eine Flagge mit dem Symbol des heulenden grauen Wolfes gehisst wurde.

Die vom Dienst für Analyse und Prävention (DAP) gegebene Antwort trägt das Datum vom 18. September 2006. Sie wurde vom Chef des Schweizer Inland-Nachrichtendienstes, Urs von Daeniken, persönlich

unterzeichnet und im Abstimmungskampf über die Minarett-Verbots-Initiative von Befürwortern publik gemacht. Der DAP schreibt zu der Flagge:

«Der Türkische Kulturelle Verein Ihrer Gemeinde (also Wangen b. Olten) ist Mitglied der «Föderation der Türkisch-Idealistischen Islamvereine der Schweiz», kurz «Türkische Föderation Schweiz» (ITF). Dieser Föderation, die seit 1978 besteht, gehören in der Deutschschweiz mindestens neun weitere Vereine an (Aarau, Basel, Bern, Heerbrugg, St. Gallen, Uster, Wil, Winterthur und Zürich). Es handelt sich bei der ITF, und somit auch beim Wangener Verein, um Vertreter der rechtsextremistischen Organisation der türkischen «Idealisten», die nach ihrem Wappentier auch «Graue Wölfe» genannt werden. Dabei richtet sich die Ideologie der Grauen Wölfe gegen alle die Türkei bedrohenden Feinde, konkret insbesondere gegen separatistische kurdische und linksextreme türkische Gruppierungen. Zwischen diesen Fraktionen kam es in der Türkei in der Vergangenheit wiederholt zu massgeblicher Gewaltanwendung. Den Mitgliedern der Grauen Wölfe wird in der Türkei die Ermordung von mehr als 5000 Personen sowie Beteiligung an Folterungen angelastet.»

Es ist also keineswegs so, dass der «Türkisch Kulturelle Verein» von Wangen b. Olten die Grauen Wölfe beim Hissen ihrer Fahne fahrlässig gewähren liess. Gemäss dem DAP ist dieser Wangener Verein vielmehr ein direkter Ableger der Grauen Wölfe, was der Verein natürlich zu verwässern versucht, indem man die Flagge als blosses «Vereinslogo» darstellt. Wäre die Fahne für den Verein unbedeutend, hätte sie schon lange entfernt werden können. Doch trotz erheblichen Protesten aus der Bevölkerung (z.B. Leserbriefen) ist die Fahne der Grauen Wölfe bis heute nicht entfernt worden und weht weiterhin neben der Schweizerfahne und jener der Gemeinde Wangen b. Olten.

Aus Rücksicht auf die Schweizer Bevölkerung und natürlich auch auf jene Minderheiten, die von den Grauen Wölfen direkt bedroht werden, darf der Kanton Solothurn auf Kantonsgebiet Markierungen derart gefährlicher und aktiver Organisationen nicht zulassen oder gar dulden.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Die Gruppierung der «Grauen Wölfe» und die Flagge der Moschee von Wangen b. Olten.

3.1.1 Beurteilung durch die eidgenössischen Behörden. Die Bundesbehörden haben sich bereits mehrfach mit der Gruppierung der «Grauen Wölfe», des Trägervereins der Moschee in Wangen b. Olten sowie mit dessen Flagge auseinandergesetzt. Der Extremismusbericht des Bundesrats vom 25. August 2004 (BBI 2004, 5011) hält fest, die *Gruppierung der «Grauen Wölfe»* sei als rechtsextreme türkische Bewegung einzustufen. Sie pflege einen ausgeprägten Nationalismus und Rassismus gegen ethnische Minderheiten in der Türkei und habe auch Mitglieder türkischer linker Gruppen angegriffen. Ende der 1990er Jahre sei es vor allem im Raum Basel mehrfach zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen.

In seiner Antwort zur Interpellation Wobmann (06.3558; Parallelgesellschaften in der Schweiz?) schreibt der Bundesrat 2006, dass es sich bei der fraglichen Flagge «allerdings» um die Fahne des 1978 gegründeten türkisch kulturellen Vereins von Olten handle und *das Zeichen des Grauen Wolfes* ein mythologisches Symbol für die gemeinsame Identität turkstämmiger Völker sei. Der Bundesrat scheint offenbar davon auszugehen, dass die Verwendung der Fahne mit dem Symbol des Grauen Wolfs nicht unbenommen gleichzusetzen sei mit der Ideologie der gleichnamigen Gruppierung. Ausserdem, so schreibt der Bundesrat weiter, habe er keine Hinweise dafür, dass die fragliche Flagge als Zeichen von Machtansprüchen auf Schweizer Territorium betrachtet werden müsste.

Zur Vorbereitung unserer Antwort haben wir der fachlich zuständigen Bundesbehörde, dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB), einen Fragenkatalog zugestellt. Nach Einschätzung des NDB ist eine abschliessende Beurteilung der Organisation des türkisch kulturellen Vereins und insbesondere einer allfälligen Zugehörigkeit zu den «Grauen Wölfen» nicht möglich. Ausdrücklich bestätigt wird jedoch die vom damaligen Dienst für Analyse und Prävention (DAP) im Jahr 2006 gemachte Kernaussage, «von Vereinen der Türkischen Föderation Schweiz» sei «von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen». Die Symbolik des Grauen Wolfs werde, so der NDB weiter, «im Zusammenhang mit Internetaktivitäten jugendlicher extremistischer Anhänger» der gleichnamigen Bewegung verwendet.

Weiter weist der NDB darauf hin, dass keine strafbaren Handlungen des Vereins von Olten bekannt seien. Wichtig erscheint uns ausserdem der Hinweis, dass die Organisation der «Grauen Wölfe» in der Schweiz nicht verboten ist.

3.1.2 Beurteilung durch die kantonalen Behörden. Auch der Polizei Kanton Solothurn sind derzeit keine Hinweise bekannt, welche auf konkrete Gefährdungen oder Bedrohungen für einzelne Personen oder für den öffentlichen Frieden hindeuten und die vom Verein beziehungsweise von der Verwendung der fraglichen Flagge ausgehen.

Das Amt für soziale Sicherheit hingegen beurteilt das Hissen beziehungsweise die Entfernung der fraglichen Fahne nicht primär unter sicherheitspolizeilichen Aspekten, sondern vielmehr im Hinblick auf die von ihm angestrebte Integration. Insbesondere der Integrationsdelegierte steht seit 2006 in Kontakt mit den Vertretern des Türkisch Kulturellen Kreises in Wangen b. Olten. Anfangs 2007 hat er eine interkul-

turelle Mediation initiiert und gegenüber den Vereinsvertretern mehrmals deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Verwendung des Symbols des Grauen Wolfs auf einen Teil der schweizerischen wie auch türkischen Bevölkerung irritierend wirkt. Auch hat er sie ersucht, die nötigen Schritte für einen wahrhaften Integrationsprozess einzuleiten. In diesem Sinn hat er die Vereinsverantwortlichen insbesondere aufgefordert, «auf die Symbolik der Grauen Wölfe zu verzichten und die Fahne der Grauen Wölfe herunterzunehmen». Mit diesem äusseren Akt würde ein erstes Zeichen im Sinne des friedlichen, respektvollen Zusammenlebens gesetzt.

Auch wir erachten es als wünschenswert, wenn der Verein sich klar und unmissverständlich von der Ideologie der Gruppierung der Grauen Wölfe distanzieren und sich deshalb entschliessen würde, die fragliche Flagge, welche wegen der Nähe zur Gruppierung der Grauen Wölfe Unbehagen auslöst, freiwillig zu entfernen.

In diesem Sinn befürworten wir die bisherigen Anstrengungen des Integrationsdelegierten. Unsere Haltung unter Berufung auf diese Stellungnahme wird er den Vereinsverantwortlichen im Rahmen seiner Tätigkeit darlegen.

3.1.3 Beurteilung der Gruppierung der «Grauen Wölfe» durch den Verfassungsschutz von Nordrhein-Westfalen. Der Verfassungsschutz von Nordrhein-Westfalen rechnet die sogenannten «Grauen Wölfe» dem türkischen rechtsextremistischen Spektrum zu. Der Name der Bewegung rührt von dem von ihr verwendeten Hauptsymbol des Wolfes. Diese Bewegung vertrete eine nationalistische, rassistische, menschenverachtende und Gewalt verherrlichende Ideologie. Insbesondere auf Webseiten werde hetzerische Propaganda verbreitet und teilweise unverhohlen zur Gewalt gegen Angehörige anderer Ethnien, insbesondere Kurden, sowie gegen Andersdenkende aufgerufen. Die Hetze wird als geeignet erachtet, das Entstehen von Parallelgesellschaften mit entsprechendem Konfliktpotential zu fördern. Im Oktober 2007 kam es an verschiedenen Orten in Deutschland zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Grauen Wölfe und kurdischen Gruppen. In den beiden Folgejahren sei es zu keinen derartigen Vorfällen mehr gekommen (siehe Bericht des Verfassungsschutzes von Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2009, abrufbar unter www.im.nrw.de).

Die beschriebene Propaganda verstösst nach Deutschem Recht gegen das Prinzip der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker und gegen die Menschenwürde. Nach deutscher Rechtsauffassung ist solche Propaganda – im Unterschied zur geltenden Regelung in der Schweiz – verfassungsfreundlich; die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beobachtung durch den deutschen Verfassungsschutz sind erfüllt.

3.2 Die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit.

3.2.1 Geltungsbereich. Auch nichtverbale Äusserungen und symbolische Mitteilungen wie beispielsweise das Hissen einer Flagge stehen unter dem verfassungsmässigen Schutz der Meinungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit (Artikel 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] und Artikel 11 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Die KV hält ausdrücklich fest, dass «jeder (seine Meinung) in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise äussern und verbreiten» darf.

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Erwachsene und Jugendliche, unabhängig von ihrer Nationalität. Auch juristische Personen wie beispielsweise Vereine sind Träger der Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit.

3.2.2 Eingriffsvoraussetzungen. Die verlangte Entfernung der missliebigen Flagge stellt einen Eingriff in das genannte Grundrecht dar. Für einen solchen müssen zwingend die für Grundrechtseingriffe geltenden Voraussetzungen vorliegen.

Nach Artikel 36 BV bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff, muss ein Gesetz selbst diesen vorsehen. Ausgenommen sind einzig Fälle einer ersten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr. Ausserdem müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Als dritte Voraussetzung nennt die BV die Verhältnismässigkeit des Eingriffs und viertens ist der Kerngehalt des Grundrechts unantastbar.

Artikel 21 KV nennt unter der Sachüberschrift «Schranken der Grundrechte» die entsprechenden Voraussetzungen, wobei das notwendige öffentliche Interesse im Unterschied zur BV gar als «überwiegend» bezeichnet wird.

In Ziffer 3.3 zeigen wir auf, dass die geltenden Rechtsgrundlagen der Vornahme der geforderten Massnahme entgegen stehen. In Ziffer 3.4 erörtern wir, ob die Entfernung der Flagge durch eine Änderung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ermöglicht werden könnte.

3.3 Geltende Rechtsgrundlagen.

3.3.1 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120). Das BWIS bezweckt die Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie den Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung. Um Gefährdungen durch Terrorismus,

verbotenem Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen, trifft der Bund vorbeugende Massnahmen.

Dazu gehören u. a. die periodische Beurteilung der Bedrohungslage sowie die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufendem Propagandamaterial (Artikel 13a BWIS). Demzufolge wird Propagandamaterial dann eingezogen, wenn der Aufruf zur Gewalt konkret und ernsthaft ist. Diese verwaltungsrechtliche Massnahme ist ohne Strafurteil zulässig.

Nicht erfasst werden hingegen Propagandaerzeugnisse mit extremistischen oder rassistischen Inhalten ohne Gewaltappell. Sofern das konkrete Propagandamaterial keinen Gewaltaufruf enthält, ist eine Beschlagnahme nicht zulässig, selbst wenn es sich dabei um Erzeugnisse mit extremistischen oder rassistischen Inhalten handelt.

Die präventive Entfernung der fraglichen Flagge lässt sich gestützt auf das BWIS nicht rechtfertigen, denn es handelt sich dabei nicht um Propagandamaterial, welches konkret und ernsthaft zur Gewalt aufruft.

3.3.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Zu prüfen ist, ob das Verwenden der Flagge in der Öffentlichkeit eine Widerhandlung gegen das Verbot der Rassendiskriminierung gemäss Artikel 261^{bis} StGB darstellt. Geschützte Rechtsgüter sind die Menschenwürde und mittelbar der öffentliche Friede. Der Tatbestand umfasst mehrere Tathandlungen.

Die Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole sind nur strafbar, wenn sie eine Ideologie verkörpern, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, und wenn dafür in der Öffentlichkeit geworben wird. Dies kann durch vielerlei Tatmittel (Wort, Schrift, Bild, Geste usw.) erfolgen.

Nicht strafbar ist die öffentliche Verwendung und Verbreitung solcher Symbole, wenn für die verpönte Ideologie in der Öffentlichkeit nicht geworben wird, sondern es sich dabei «bloss» um ein strafloses Bekenntnis handelt. Die Schweiz kennt kein Gesinnungsstrafrecht.

Ebenso bleibt straflos, wer öffentlich extremistische und Gewalt verherrlichende Symbole ohne diskriminierenden Charakter verwendet oder verbreitet, unabhängig davon, ob damit geworben wird oder nicht.

Gerichte können gestützt auf Artikel 69 StGB die Einziehung von Gegenständen verfügen, sofern diese die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Nach Auskunft des NDB besteht in der Schweiz bisher keine Gerichtspraxis, die das Symbol des Grauen Wolfes als rassendiskriminierend i. S. der genannten Bestimmung qualifiziert. Da kein erhärteter Tatverdacht vorliegt, das Verwenden der fraglichen Flagge könnte rassendiskriminierend i. S. des erwähnten Straftatbestandes sein, erübrigt sich die Prüfung einer allfälligen Beschlagnahme gestützt auf §§ 54ff. der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1).

3.3.3 Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11). Zu den klassischen Aufgaben des kantonalen Polizeirechts gehören die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Beseitigung bereits eingetretener Störungen. Ausserdem zählt nach neuerem Verständnis auch die Gefahrenvorsorge zu den polizeilichen Aufgaben. Sie ist darauf gerichtet, künftige Gefährdungslagen und Bedrohungen durch vorausschauendes Handeln besser abzuwehren oder zu verhindern (Präventivmassnahmen).

Das KapoG enthält keine ausdrückliche Ermächtigung, Sicherstellungen vorzunehmen.

Als gesetzliche Grundlage käme einzig die Polizeiliche Generalklausel gemäss § 26 KapoG in Frage, welche die Polizeibehörden in nicht vorhersehbaren Notfällen ermächtigt, diejenigen Massnahmen zu treffen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind. Ob im konkreten Fall eine Gefährdung oder Störung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, ist im Einzelfall von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

Wie bereits erwähnt, geht der NDB nach wie vor davon aus, dass von Vereinen der Türkischen Föderation Schweiz von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen ist. Vom konkreten Verein sind sowohl dem NDB als auch der Polizei Kanton Solothurn derzeit keine strafbaren Handlungen bekannt. Aus der Verwendung der Flagge in der Öffentlichkeit geht mangels Gewaltaufrufs sowie mangels Machtanspruchs keine Gefährdung aus, welche deren (unverzögliche) Entfernung gestützt auf § 26 KapoG rechtfertigen könnte.

Insbesondere sind uns keine Gefährdungen bestimmter Personen oder Personengruppen bekannt. Die Beweggründe der Auftraggeber, die Entfernung der Flagge würde zum Schutz von Minderheiten beitragen, greifen daher im Lichte dieser Ausführungen nicht. Der NDB hat uns gegenüber ausdrücklich verneint, dass derzeit gestützt auf bundesrechtliche Grundlagen die Pflicht bestehe, die Flagge unverzüglich zu entfernen. Auch andere Gründe, insbesondere eine unmittelbare und konkrete Gefährdung von Rechtsgütern, welche ein solches Vorgehen rechtfertigen könnten, sieht der NDB derzeit nicht.

Wir teilen diese Ansicht: Aufgrund der geltenden Rechtslage gibt es derzeit keine Gründe, welche das unverzügliche Entfernen der Flagge gestützt auf die polizeiliche Generalklausel rechtfertigen könnten.

3.3.4 Fazit. Zusammenfassend halten wir fest, dass der Forderung der Auftraggeber weder gestützt auf Bundesrecht (BWIS und StGB) noch gestützt auf Kantonales Recht nachgekommen werden kann. Es geht auch keine konkrete und unmittelbare Gefährdung von der Flagge aus, welche ein Entfernen gestützt auf die polizeiliche Generalklausel rechtfertigen könnte.

Da es bereits an der erforderlichen Rechtsgrundlage zur unverzüglichen Entfernung der Flagge mangelt, wird auf die Prüfung der weiteren Eingriffsvoraussetzungen (Ziffer 3.2.2) verzichtet.

3.4 Schaffung neuer Rechtsgrundlagen.

3.4.1 Revision des BWIS. Von der Verbreitung von Material mit extremistischem oder rassendiskriminierendem Inhalt zu Propagandazwecken geht – sofern es nicht auch einen Gewaltaufruf enthält – grundsätzlich keine gravierende oder existentielle Gefahr für den Staat und seine Grundordnung aus. Denn die Verbreitung von derartigem Gedankengut über Symbole allein ist nicht geeignet, den Staat in seiner Existenz massiv zu bedrohen und die demokratische Grundordnung aus den Angeln zu heben.

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass das BWIS bezüglich des hier interessierenden Bereichs in absehbarer Zeit geändert würde.

3.4.2 Revision des StGB: Schaffung des Artikels 216^{ter} StGB. Der Bundesrat hat in seinem Bericht zum Vorentwurf über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend Rassistische Symbole von Juli 2009 die Schaffung des Artikels 261^{ter} StGB vorgeschlagen. Dieser soll die öffentliche Verwendung, Verbreitung, Herstellung, Lagerung sowie Ein- und Ausfuhr von rassistischen Symbolen unter Strafe stellen, auch wenn für deren Ideologie in der Öffentlichkeit nicht geworben wird. Ein eigentliches Gesinnungsstrafrecht, das heisst die Sanktionierung der inneren Einstellung einer Person, ist in einem freiheitlichen Rechtsstaat indessen unzulässig. Dementsprechend bleiben jedwede Gedanken straflos. Strafbar macht sich hingegen jemand, der bestimmte Auffassungen öffentlich kundtut und damit andere Rechtsgüter verletzt oder gefährdet (z.B. den öffentlichen Frieden oder die Menschenwürde).

Der Entwurf schlägt vor, solche Gegenstände zwingend einzuziehen, selbst wenn die Voraussetzungen des Artikels 69 StGB konkret nicht erfüllt sind; die Gefährdung der Rechtsordnung wird vom Gesetz gleichsam vermutet.

In unserer Vernehmlassungsantwort (RRB Nr. 2009/1918 vom 26. Oktober 2009) haben wir diese Ergänzung grundsätzlich begrüsst.

Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen aller Vernehmlasser ist erst nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat öffentlich zugänglich. Voraussichtlich wird dieser vor den Sommerferien davon Kenntnis nehmen. Aus diesem Grund verfügen wir derzeit über keine näheren Informationen. Auch über ein allfälliges Inkrafttreten wird der Bundesrat erst zu einem späteren Zeitpunkt orientieren.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die SVP Schweiz in ihrer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision den Artikel 261^{ter} StGB mit Verweis auf die Meinungsäusserungsfreiheit ablehnt¹: «Gerade in einer aufgeklärten Gesellschaft muss das Argument über Verbote triumphieren.»

Falls dieser Artikel wie vorgeschlagen in Kraft treten sollte, hätten die zuständigen Strafgerichte zu entscheiden, ob das Symbol des Grauen Wolfs tatbestandsmässig im Sinne der neuen Strafnorm ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –gleichheit haben wir in unserer Stellungnahme das vorgeschlagene Verzeichnis über rechtskräftig beurteilte Sachverhalte zu Symbolen als geradezu unerlässlich beurteilt.

3.4.3 Revision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB; BGS 311.1) sowie Revision des KapoG

3.4.3.1 Schaffung einer kantonalen Verbotsnorm im EG StGB. Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (Art. 335 Absatz 1 StGB). Eine kantonale Rechtsetzungskompetenz wird unter anderem zur Regelung von Störungen des öffentlichen Friedens, die nicht unter Art. 258ff. StGB fallen, bejaht.

Mit der vorgesehenen Strafnorm von Artikel 261^{ter} StGB bringt der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck, dass er in diesem Bereich eine abschliessende Rechtsetzungskompetenz beansprucht.

Für Kantonales Recht bleibt demzufolge kein Raum.

Schaffung eines Sicherstellungsparagrafen im KapoG

Wir haben dem Bundesamt für Justiz (BJ) die Frage unterbreitet, ob das Kantonale Recht eine Vorschrift vorsehen kann, wonach bestimmte Flaggen entfernt werden können und deren öffentliche Verwendung somit mittelbar untersagt ist.

Das BJ schliesst den Erlass einer solchen kantonalen Norm an und für sich nicht völlig aus, da der Polizeigüterschutz und die Zuständigkeit zur Wahrung des religiösen Friedens nicht nur die Beseitigung eingetretener Störungen erlaubt, sondern auch präventive Massnahmen zur Verhinderung drohender Gefahren für die genannten Rechtsgüter. Diese Gefahren müssen allerdings konkret sein. Im Lichte der

¹ <http://www.svp.ch/g3.cms./s-page/78180/s-name/vernehmlassungen/news-news>

einschlägigen Grundrechte, die allen Personen, unabhängig ihrer Nationalität, Religion oder ihrer Meinung zustehen, sei zwischen den aus diesen Grundfreiheiten abgeleiteten privaten Interessen und den für das Entfernen der Flagge sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen. Insbesondere sei die Verhältnismässigkeit eingehend zu prüfen. Diesbezüglich dürfte von Bedeutung sein, «ob die Flagge bloss Ausdruck eines überhöhten Nationalismus ist oder ob damit die Nähe zu einer extremistischen Organisation gesucht» werde.

Eine Bestimmung, welche zur polizeilichen Sicherstellung bestimmter Gegenstände ermächtigt, ist unseres Erachtens durchaus angebracht; auch ausserhalb eines Strafverfahrens sollten die Polizeibehörden befugt sein, bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen Gegenstände aus präventiven Gründen sicherzustellen und einzuziehen. Allerdings müsste diese Bestimmung, dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechend ausgestaltet sein, da auch der Gesetzgeber an dieses verfassungsmässige Gebot gebunden ist.

Andere Kantone mit Polizeigesetzen neueren Datums kennen analoge Bestimmungen².

Demnach wäre die Sicherstellung und Einziehung lediglich dann zulässig, wenn vom Gegenstand eine unmittelbare und konkrete Gefährdung ausgeht, welche nicht durch eine andere, mildere Massnahme behoben werden kann. Analog der polizeilichen Einziehung von Waffen gestützt auf das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54) müsste das KapoG auch die Entschädigungsfrage regeln.

Wie bereits mehrfach dargelegt, geht von der fraglichen Fahne derzeit keine konkrete und unmittelbare Gefahr aus. Selbst bei einer entsprechenden Ergänzung des KapoG würde sich die Entfernung der Flagge gestützt auf diese neue Bestimmung demnach als nicht zulässig erweisen.

Auch für das BJ ist es «fraglich, ob ein Verbot einer Verhältnismässigkeitsprüfung standhalten könnte». Als Begründung wird wiederum auf den Extremismusbericht des Bundesrates, auf seine Antwort auf die Interpellation Wobmann (siehe Ziffer 3.1.1) sowie auf die Tatsache verwiesen, dass die Organisation der «Grauen Wölfe» in der Schweiz nicht verboten ist.

3.4.3.3 Fazit. Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen ist die «unverzügliche» Entfernung der fraglichen Flagge nicht zulässig. Auf eidgenössischer Ebene ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Änderung des BWIS zu rechnen, welche dies im Sinne einer präventiven Massnahme ermöglichen würde. Abzuwarten bleibt, ob ein Strafgericht die Einziehung der Flagge gestützt auf den Artikel 261^{ter} StGB, dessen Inkraftsetzung derzeit ungewiss ist, verfügen würde.

Die Legiferierung eines kantonalen Verbots, gewisse Flaggen zu hissen, ist aus mehreren Gründen (fehlende Rechtssetzungskompetenz, Grundrechtsschutz, kein überwiegendes öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit sowie Rechtsgleichheit) abzulehnen. Wir schliessen uns der Ansicht des BJ an und stellen insbesondere die Verhältnismässigkeit einer solchen Verbotsnorm in Frage.

Demgegenüber erachten wir die Schaffung eines eigentlichen «Sicherstellungsparagrafen» im KapoG als sinnvoll. Unabhängig vom vorliegenden Auftrag prüfen wir den Erlass einer solchen Bestimmung, welche in Fällen einer konkreten und unmittelbaren Gefährdung die Sicherstellung und Einziehung durch die Polizeibehörden ermöglicht.

Aus Transparenzgründen halten wir jedoch bereits heute fest, dass mit einer derartigen Norm kaum die Entfernung der fraglichen Flagge erreicht wird. Denn nach Einschätzung der eidgenössischen und kantonalen Fachstellen gehen derzeit weder vom Trägerverein der Moschee noch von der fraglichen Flagge Gefährdungen aus, welche den erwähnten Anforderungen standhalten würden.

Obwohl uns aus rechtsstaatlichen Gründen die Hände gebunden sind, um die fragliche Flagge zu entfernen, erwarten wir von den Verantwortlichen aus integrationspolitischen Gründen eine unmissverständliche Distanzierung von der Ideologie der Gruppierung der Grauen Wölfe.

Die freiwillige Entfernung der fraglichen Flagge erachten wir als geeignetes Zeichen, um den bestehenden Willen und die Bereitschaft zu bekunden, aktiv an einem echten Integrationsprozess teilzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 17. August 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas A. Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission (anstelle des entschuldigten Konrad Imbach). Wie Sie dem Vorstoss entnehmen können, hat nicht nur der Kanton Wallis ein Problem mit heulenden Wölfen, sondern auch der Kanton Solothurn. Um was geht es? Im Auftrag wird der Regierungsrat beauf-

² Artikel 40 des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG; BGS 551.1), Artikel 21 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BGS 613.000) sowie Artikel 23 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG, BBl 2009 8478)

trägt, die Flagge mit dem Symbol des heulenden Wolfes, die vor der Moschee in Wangen weht, unverzüglich entfernen zu lassen und das Tragen oder Aufhängen des Symbols der Grauen Wölfe auf dem ganzen Kantonsgebiet zu verbieten.

Der Regierungsrat äussert sich in seiner ausführlichen Stellungnahme zuerst zur Gruppierung der so genannten Grauen Wölfe. Nach dem Extremismusbericht des Bundesrats aus dem Jahr 2004 ist diese Gruppierung als rechtsextreme türkische Bewegung einzustufen. Sie pflege einen ausgeprägten Nationalismus und Rassismus gegen ethnische Minderheiten in der Türkei und habe auch Mitglieder linker türkischer Gruppen angegriffen. Der Bundesrat geht aber weiter davon aus, dass die Verwendung der Fahne mit dem Symbol des Grauen Wolfs nicht gleichzusetzen sei mit der Ideologie der gleichnamigen Gruppierung. Das denke ich, ist wichtig.

Nach Einschätzung des neuen Nachrichtendienstes des Bundes ist eine abschliessende Beurteilung der Organisation des türkisch kulturellen Vereins und insbesondere einer allfälligen Zugehörigkeit zu den Grauen Wölfen nicht möglich. Es wird aber ausdrücklich bestätigt, dass bei Vereinen der Türkischen Föderation Schweiz von einem geringen Gefährdungspotenzial auszugehen sei. Weiter weist der Nachrichtendienst darauf hin, dass keine strafbaren Handlungen des Vereins von Olten bekannt seien und dass die Organisation in der Schweiz nicht verboten sei.

Wie sieht die kantonale Beurteilung aus? Die Kantonspolizei hat festgehalten, dass keine Hinweise bekannt sind, welche auf konkrete Gefährdungen oder Bedrohungen für einzelne Personen hindeuten würden.

Um die Angelegenheit einvernehmlich zu lösen, hat sich der kantonale Integrationsdelegierte mit Vertretern des Türkisch Kulturellen Kreises in Wangen getroffen und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Verwendung des Symbols des Grauen Wolfs auf einen Teil der schweizerischen wie auch türkischen Bevölkerung irritierend wirkt. Darum hat er sie aufgefordert, die Fahne zu entfernen. Leider stiess diese Aufforderung auf kein Gehör. Der Verein hat weder die Fahne abgehängt noch hat er sich von der Ideologie der Grauen Wölfe distanziert.

Weil die Fahne nicht freiwillig abgehängt worden war, prüfte der Regierungsrat Möglichkeiten, das Entfernen verbindlich anzuordnen. Da ist grundsätzlich allerdings festzuhalten, dass auch für nonverbale Äusserungen die Meinungsfreiheit gilt. Dieses Grundrecht, das auch ausländischen Personen oder Vereinen zusteht, darf nur dann eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, ein öffentliches Interesse vorhanden ist, die Einschränkung verhältnismässig ist und der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet wird.

Es braucht somit eine gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Entfernung der Flagge. In seiner Stellungnahme zählt der Regierungsrat die möglichen Gesetze auf. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit BWIS kommt nicht in Frage, weil es sich bei der Flagge nicht um Propagandamaterial handelt, welches konkret und ernsthaft zur Gewalt aufruft.

Auch im Strafgesetzbuch findet sich keine gesetzliche Grundlage. In Frage käme hier der Tatbestand der Rassendiskriminierung. Die Schweiz kennt aber kein Gesinnungsstrafrecht. Darum ist die öffentliche Verwendung und Verbreitung solcher Symbole, solange für die verpönte Ideologie in der Öffentlichkeit nicht geworben wird, nicht verboten.

Geprüft wurde weiter das Gesetz über die Kantonspolizei. Dieses Gesetz enthält aber keine gesetzliche Grundlage für die Vornahme von Sicherstellungen. In Frage käme hier einzig die polizeiliche Generalklausel. Diese ist aber nur anwendbar, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gestört oder gefährdet wird. Dies ist hier nicht der Fall.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die sofortige Entfernung dieser Fahne weder gestützt auf eidgenössisches, noch auf kantonales Recht vorgenommen werden kann.

Der Regierungsrat hat weiter geprüft, ob neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden können. Hier ist zu erwähnen, dass der Tatbestand der Rassendiskriminierung revidiert werden soll. Neu soll auch die Verwendung rassistischer Symbole unter Strafe stehen. Ob diese neue Strafnorm kommt, ist aber noch unklar, da sich gerade die SVP gegen die Revision ausgesprochen hat.

Geprüft hat der Regierungsrat zudem, ob die Verwendung von bestimmten Flaggen im Kantonspolizeigesetz verboten werden könnte. Dies wäre nach Abklärungen des Bundesamts für Justiz grundsätzlich möglich. Eine Sicherstellung von Gegenständen müsste aber immer verhältnismässig sein. Ob dies hier der Fall ist, ist zumindest fraglich, da von der Fahne keine unmittelbare Gefahr ausgeht.

Fazit: Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine klare gesetzliche Grundlage fehlt, um die umstrittene Fahne unverzüglich entfernen zu lassen. Ob die Bestimmung über die Rassendiskriminierung demnächst abgeändert wird, ist eben so fraglich.

Auch wenn kurz und mittelfristig die rechtlichen Grundlagen fehlen, erwartet die JUKO vom Regierungsrat, dass alles unternommen wird, um den Türkisch Kulturellen Verein dazu zu bewegen, die Fahne herunter zu nehmen. Tut er dies nicht, stellt er sich selbst ins politische Abseits und verhindert, dass

er bei irgendwelchen künftigen Anliegen, die der Verein hat, als seriöser Partner ernst genommen werden kann.

Das Androhen einer Strafanzeige nach Paragraf 23 EG StGB müsste auch geprüft werden. Die Strafbehörden sind sonst sehr schnell, unliebsames Verhalten, das aber nicht klar gegen eine Norm des StGB verstösst, nach dieser Norm zu bestrafen. Das ist sozusagen das Auffangbecken für störendes Verhalten, welches sonst nicht klar bestraft werden kann nach StGB.

Letztendlich kann aber der berechtigte Antrag, die Flagge umgehend entfernen zu lassen, aus rechtlichen Gründen nicht unmittelbar umgesetzt werden. Aus diesem Grund unterstützt die Justizkommission den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung mit zwei Gegenstimmen.

Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt die Nichterheblicherklärung mit grossem Mehr.

Hans-Jörg Staub, SP. Der Auftraggeber verlangt in seinem Auftrag die unverzügliche Entfernung der Flagge mit dem Symbol der Grauen Wölfe. Die Stellungnahme des Regierungsrats erwähnt den Extremismusbericht des Bundesrats, der festhält, dass die Grauen Wölfe als eine rechtsextreme türkische Bewegung einzustufen ist. Unter diesen Umständen wurde dann auch der Auftrag sehr umfassend abgehandelt, mit dem unmissverständlichen Resultat, dass von der geltenden Rechtsgrundlage her eine Entfernung gar nicht möglich ist. Es geht auch gar keine konkrete Gefährdung von der Flagge aus, die eine Entfernung gemäss polizeilicher Generalklausel rechtfertigen würde. Es fehlen schlicht die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz. Deutschland hingegen kennt diese Gesetzesgrundlagen.

Persönlich kenne ich die Gegebenheiten in Wangen nicht. Trotzdem bin ich überzeugt, dass solche Vorkommnisse in anderen solothurnischen Gemeinden vermutlich auf kommunaler Ebene abschliessend zu einer für alle Beteiligten einvernehmlichen Lösung geführt hätten.

Aus diesen Überlegungen und weil wir gar keine andere Möglichkeit haben, stimmt die SP-Fraktion einstimmig für Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Felix Lang, Grüne. Bei der symbolhaften Grauzone ums Symbol der Grauen Wölfe kann ich mich nach der sehr guten Stellungnahme der Regierung und des JUKO-Sprechers aus Sicht der Grünen Fraktion auf vier Punkte und eine Ergänzung beschränken. 1. Nach übergeordnetem Bundesrecht hat der Kanton gar keinen Spielraum für ein solches Verbot. 2. Wir Politikerinnen und Politiker sind aufgefordert, uns immer klar und deutlich von solch fragwürdiger Symbolik zu distanzieren. 3. Wir Grünen stehen für eine offene, multikulturelle Schweiz ein. Deshalb ist es für uns besonders verwerflich, wenn ein Verein der Türkisch Kulturelle Verein von Wangen, diese Offenheit missbraucht und mit einem Symbol auf sich aufmerksam macht, welches total das Gegenteil einer offenen und multikulturellen Gesellschaft symbolisiert. Als Zeichen der Dankbarkeit für die Offenheit und den Willen und die Bereitschaft am Integrationsprozess teilzunehmen, fordern auch wir, zusammen mit der Regierung, den Verein auf, die für uns Linke und Grüne sehr fragwürdige Flagge zu entfernen. 4. Die Ernsthaftigkeit des SVP-Auftrags muss aber in Frage gestellt werden, wenn man weiss, dass die einzige bundesrechtliche, eventuelle Möglichkeit, ein solches Verbot gerichtlich auszusprechen, die eventuelle Ergänzung des StGB Art. 261 betreffend rassistische Symbole, von der SVP bekämpft wird. Es geht um die Frage, ob es heute der SVP wirklich um das Symbol der Grauen Wölfe geht oder nicht viel mehr um den Standort der Flagge.

Als Ergänzung: Aus meiner Sicht ist es ein riesiger Unterschied, ob ein Symbol ohne Zweifel von a-z für eine total menschenverachtende Haltung und Ideologie steht wie zum Beispiel das Hakenkreuz. Oder ob es eben ein Symbol ist, welches wie bei den Grauen Wölfen, ein altes mythologisches Symbol für die gemeinsame Identität für türkischstämmige Völker darstellt und jetzt von Rechtsextremisten gebraucht wird. Wer diesen Unterschied nicht macht, verharmlost nicht nur die Abscheulichkeit des Hakenkreuzes, sondern muss auch Symbole wie Sichel und Hammer, ja sogar unser christliches Kreuz und unser Schweizer Kreuz in Frage stellen. Diesbezüglich bin ich mit der SVP Schweiz einig, wenn sie schreibt: «Gerade in einer aufgeklärten Gesellschaft muss das Argument über Verbote triumphieren». Die Grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung einstimmig auf Nichterheblicherklärung.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Ich spreche zuerst als Fraktionssprecher und anschliessend noch als Einzelsprecher. Eingangs möchte ich dem Departement des Innern für die ausführliche Beantwortung meines Auftrags danken, was bereits rühmend erwähnt wurde. Der Vorstoss wurde ernst genommen und weitgehend sachlich, ohne die sonst üblichen Seitenhiebe gegen die SVP behandelt. Es wurde dargelegt, warum der Kanton Solothurn die Fahne der «Grauen Wölfe» nicht entfernen lassen kann oder will.

Man kann der Antwort der Regierung entnehmen, dass die Flagge der «Grauen Wölfe», die vor der Moschee in Wangen bei Olten im Wind flattert, auch der Regierung ein Dorn im Auge ist und man sie am liebsten weg haben möchte. Ich kaufe Ihnen das sogar ab.

Aber auf eine freiwillige Entfernung durch den türkischen Verein zu hoffen, der das Vereinslokal in Wangen betreibt, ist illusorisch. Aufgrund der Erfahrungen mit diesem Verein im Zusammenhang mit

dem Bau des Minarets wissen wir alle, dass Einsichtigkeit und Rücksichtnahme auf hiesige kulturelle Gegebenheiten nur Worthülsen sind. Vielmehr legte dieser Verein in der Vergangenheit und auch jetzt noch eine Haltung nach dem Muster: «Gibst Du ihnen den kleinen Finger, nehmen sie die ganze Hand.» an den Tag. Dieses Verhalten dürften die Betreiber des Vereinslokals in Wangen auch in Zukunft nicht ändern. Hier wird mangelnde Integrationsbereitschaft geradezu exemplarisch zur Schau gestellt.

Ich komme nochmals zu den Fakten: 1. Der Kanton Solothurn sieht keine rechtliche Möglichkeit, die Fahne entfernen zu lassen, will aber einen Sicherstellungsparagrafen im Kantonspolizeigesetz prüfen. Wir sind gespannt, wie lange es dauern wird, bis ein entsprechender Vorschlag kommt. 2. Der Extremismusbericht des Bundesrats vom 25. August 2004 hält tatsächlich fest, die Gruppierung der Grauen Wölfe sei als rechtsextreme türkische Bewegung einzustufen. Sie pflege einen ausgeprägten Nationalismus und Rassismus gegen ethnische Minderheiten in der Türkei und habe auch Mitglieder türkischer linker Gruppen angegriffen. 3. Die fragliche Fahne des 1978 gegründeten Türkisch Kulturellen Vereins beinhalte jedoch das Zeichen des Grauen Wolfes als mythologisches Symbol für die gemeinsame Identität türkischstämmiger Völker. Dies schreibt der Bundesrat 2006 auf eine Interpellation von NR Walter Wobmann. Der graue Wolf dürfe nicht unbenommen gleichgesetzt werden mit der Ideologie der gleichnamigen Gruppierung. Mindestens die grosse Gruppe der Kurdinnen und Kurden sowie die linken türkischen Gastarbeiter in unserem Kanton, reiben sich über diese letzte Aussage des Bundesrats verwundert die Augen. Zu Recht. Sie fühlen sich durch die amtlich tolerierte Flagge der Grauen Wölfe beunruhigt und verunsichert.

Meiner Meinung nach wäre hier nun wirklich ein Verstoß gegen den Anti-Rassismusartikel (Art. 261bis Strafgesetzbuch) angezeigt. Dort heisst es nämlich: «Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert...usw.» Die Situation scheint mir relativ gut abgedeckt zu sein über den Anti-Rassismusartikel.

Viele Kurdinnen und Kurden oder linke Türken sind genau wegen den Grauen Wölfen in die Schweiz geflohen oder hier arbeiten gekommen. Sie dachten, hier unbehelligt leben zu können. Und sie fürchten sich, das konnten wir Gesprächen mit ihnen entnehmen, wegen der Fahne eine entsprechende Klage einzureichen. Also muss der Input zur Entfernung der Flagge von uns aus kommen.

Wenn man in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, weiss man, dass es nicht darauf ankommt, was ein Logo oder Wappen aussagt, sondern, wie es verstanden wird. Sie können sicher sein: Wo ein grauer Wolf drauf steht, ist auch ein bisschen grauer Wolf drin. Die SVP-Fraktion wird den Auftrag einstimmig für erheblich erklären.

Rosmarie Heiniger, FDP. Der Kommissionssprecher und meine Vorredner haben die Problematik der Fahne sehr genau erläutert. Falls der Artikel 261^{ter} trotz der Ablehnung der SVP in der Vernehmlassung mit dem Verweis auf Meinungsäusserungsfreiheit doch noch in Kraft treten sollte, müssten die zuständigen Strafgerichte entscheiden, ob das Symbol der Grauen Wölfe gesetzeswidrig ist. Im Moment bleibt uns nichts anderes übrig, als mit der Gruppierung im Gespräch zu bleiben und sie immer wieder aufzufordern, die Fahne zu entfernen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmen dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung einstimmig zu.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Der Bundesrat hat tatsächlich letztes Jahr einen Entwurf zur Verschärfung des Antirassismusartikels in die Vernehmlassung gegeben; er fiel jedoch auf breiter Front durch. Der Kanton Solothurn begrüsst zwar in der Vernehmlassungsantwort die Absicht des Bundes, die öffentliche Verwendung rassistischer Symbole strafbar zu machen. Aber auch die Solothurner Regierung bezeichnete den Entwurf als nicht optimal und räumte ein: «Es werde der Gerichtspraxis obliegen, die Strafbarkeit im Einzelfall insbesondere anhand des Gesamtkontextes zu beurteilen.» Absolut negativ und ein bisschen verständlicher über die Vorschläge des Bundesrats haben sich viele Kantone geäussert, darunter Basel-Stadt und Zürich, die kostspielige Abgrenzungsprobleme zwischen strafbarem und nicht strafbarem Verhalten auf sich zukommen sahen. Auch die SVP äusserte sich in der Vernehmlassung klar gegen die Verschärfung des Gesetzesartikels.

Der Antirassismusartikel ist zu einem politischen Instrument geworden, um unliebsame politische Gegner mundtot zu machen. Über 80 Prozent der Klagen wegen Verstössen gegen das Antirassismusgesetz wurden bislang gegen Mitglieder der SVP geführt, meistens für Äusserungen in Online-Diskussionsforen oder Leserbriefen. In vier von fünf Fällen werden die entsprechenden Klagen vor Gericht fallen gelassen, eingestellt, die Angeklagten freigesprochen. Der Antirassismusartikel ist ein ungeeigneter Gesetzesartikel; wenn es gewissen Leuten passt, wird er angewendet, im Fall der Flagge der Grauen Wölfe nicht. Die SVP ist zu Recht der Meinung, dass es weder den Antirassismusartikel noch dessen Verschärfung bräuchte. Aber wenn man ihn hat, soll man ihn anwenden, und zwar konsequent.

Wie sehr die Entfernung der Flagge der Grauen Wölfe von der politischen Sicht und Auslegung abhängig ist, zeigt die immer wieder auftauchende Diskussion um Plakate. Wie schnell sind doch Gemeinden, Städte und gewisse Kantone, wenn es darum geht, das Aufhängen von Plakaten beispielsweise mit schwarzen Schäfchen oder einem Minarett darauf zu verbieten. Was ist das anderes als die Flagge der Grauen Wölfe? Da hat man plötzlich jede Menge Argumente und Gesetzesgrundlagen, auf die man sich angeblich abstützen kann. Doch wenn es darum geht, eine Flagge mit dem Emblem einer gefährlichen, extremistischen Organisation zu entfernen, wird nicht nur gekuscht, ich habe sogar den Eindruck, es werde versucht, die Fahne und die Grauen Wölfe zu verharmlosen. Ich wiederhole: wo ein Grauer Wolf drauf ist, ist auch ein Grauer Wolf drin.

Sie sind die gewählte Regierung dieses Kantons. Es liegt jetzt an Ihnen, nicht an den Gerichten, Stärke zu zeigen und durchzugreifen. Seid mutig und kreativ. Haben Sie den Mut, den medienwirksamen Gerichtsfall bis vors Bundesgericht zu provozieren oder ein kantonales Gesetz zu schaffen, das etwas schwierig sein mag in der Ausarbeitung. Aber tun Sie endlich etwas gegen diese endlose Provokation einer ganz kleinen Gruppe Integrationsunwilliger. Ich bitte die Kantonsrätinnen und Kantonsräte, ein Zeichen zu setzen und der Regierung mit der Erheblicherklärung des Auftrags den nötigen Druck aufzusetzen, endlich zu handeln.

Markus Flury, glp. Bei allem Verständnis ist für mich das Finanzieren von Sprachkursen durch diesen Verein wichtiger als das Herunterholen einer Flagge.

Markus Knellwolf, glp. Ich habe den Ausführungen von Roman Jäggi interessiert zugehört. Ich bin gespannt, ob das Herunterholen der Fahne sich auf den Bundesartikel stützen liesse. Aber es steht ja jeder Person frei, das einzuklagen. Das wäre auch eine Möglichkeit für Roman Jäggi oder für die Bevölkerung von Wangen. Dann würde man sehen, ob es «verhebt» oder nicht.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Es war eine sehr gute Diskussion. Man ist auf die Argumente der Regierung eingegangen, und man hat versucht, das ganze auf dem Boden zu halten, wo es effektiv auch hingehört. Zentral ist, dass es sich um ein lokales Problem handelt, das jedoch nicht auf Bundesebene gelöst werden muss. Im Bereich der Grundrechte, also überall dort, wo der Rechtsstaat ein Thema ist, sollte man nicht mit Speziallösungen funktionieren, sondern in einem offenen politischen Diskurs darüber entscheiden, ob man es will. Es schleckt keine Geiss weg, dass wir viel versucht haben, um die Flagge herunterzuholen, dass wir aber keine Sanktionsmöglichkeiten haben. Man kann der Regierung schon sagen, es wäre gut, wenn... Ich fände es auch gut, wenn wir könnten; das haben wir in der Antwort dokumentiert. Von mir aus gesehen führt nichts darum herum, auf Bundesebene eine entsprechende Norm zu schaffen, wenn man sanktionieren will.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

69 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.10 Uhr unterbrochen.

A 44/2010

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Mehr Mitwirkungspflichten der Eltern

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 17. März 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Juni 2010:

1. *Vorstosstext.* Die kantonale Gesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass im Falle von Auffälligkeiten von Unmündigen mit Handlungsbedarf die gesetzlichen Vertreter rasch und wirkungsvoll zur Mitwirkung beigezogen werden können. Diese Mitwirkung soll im Weigerungsfall mittels sofort vollstreckbaren Disziplinarbussen bis maximal CHF 1'000 im Einzelfall durchgesetzt werden können. Gegenstand der Mitwirkung können beispielsweise Disziplinar massnahmen gemäss Schulverordnung sein mit dem

Unterschied, dass diese nicht mehr nur den Schüler betreffen, sondern auch den Erziehungsberechtigten.

2. *Begründung.* Kinder und Jugendliche werden zunehmend auffällig mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden. Um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegen zu wirken, soll in den kantonalen Gesetzen die Grundlage geschaffen werden, Erziehungsberechtigte bei Auffälligkeiten ihrer unmündigen Kinder rasch und wirkungsvoll mit einzubeziehen. Es ist nicht Sache der Schulen, die Erziehungsverantwortung über Unmündige zu tragen. Diese ist und bleibt Sache der Erziehungsberechtigten. Zu beachten ist insbesondere der kurze Zeitrahmen, welcher für allfällige Massnahmen im Schulobligatorium zur Verfügung steht. In den heutigen Schulgesetzen fehlen gesetzliche Grundlagen zum wirkungsvollen Beizug der Eltern als gesetzliche Vertreter bei Auffälligkeiten von Unmündigen mit Handlungsbedarf. Teilweise ist in der Verordnung lediglich ein Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten verankert, nicht aber eine Mitwirkungspflicht. Schulen und Fachstellen werden heute durch passives Verhalten der Erziehungsberechtigten blockiert. Als Folge davon werden auffällige Unmündige ohne griffige Massnahmen aus der Schule entlassen und setzen ihre Auffälligkeiten mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden zum Schaden der Allgemeinheit fort. Hierfür sind letztlich zusätzlich auch strafrechtliche Massnahmen erforderlich. Der vorliegende Auftrag hat somit Präventivcharakter.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Alle Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Dies bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben in einer Schule eingehalten werden. Wenn ein geordneter Schulbetrieb auf Grund störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, intervenieren die Lehrpersonen und je nach Situation die Schulleitung.

Artikel 302 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verpflichtet die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule, betont aber gleichzeitig die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Eltern. Die Kantonsverfassung (Artikel 104 Absatz 1), das Volksschulgesetz VSG (§§ 1, 23, 24^{bis} und 60 Absätze 1 und 3) sowie der Lehrplan für die Volksschule von 1992 (Leitideen, Allgemeine Leitideen für die Volksschule, Kapitel 3 und Kapitel Schule und Familie) regeln die Zusammenarbeit zwischen Schule, Lehrpersonen und Elternhaus.

Eltern und Schulen stehen als gleichgestellte Partner und Partnerinnen einer Aufgabe gegenüber, die sie soweit als möglich in Zusammenarbeit lösen sollen. Dennoch haben die Eltern insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst, auch wenn sie ihren Auftrag nicht allein erfüllen müssen. Die Schule ihrerseits erbringt die Ausbildung selbständig, nicht im Auftrag der Eltern, unterstützt aber gleichzeitig deren Arbeit. Verweigern die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule (§ 24^{bis} VSG) oder sorgen die Eltern nicht dafür, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig besuchen (§ 23 VSG), können die Eltern je für bis zu 1'000 Franken gebüsst werden.

Die im Auftrag geforderte Gesetzesänderung wurde im Rahmen der Einführung der Disziplinar-massnahmen gegen Schüler und Schülerinnen aufgenommen (KRB RG 097/2004 vom 31.8.2004) und auf den 1. Januar 2005 (RRB Nr. 2004/2618 vom 21.12.2004) von uns in Kraft gesetzt. Die Forderung ist somit bereits vollumfänglich umgesetzt. Aktuell sprechen Schulleitungen Bussen aus. Da das Instrument noch neu ist, wird sich erst eine Praxis entwickeln müssen.

Schüler und Schülerinnen, Eltern, Unterrichtende und Behörden haben je eine eigene besondere Funktion im ausgeklügelten Zusammenspiel für Erziehung und Bildung. Die gesetzlichen Grundlagen beschreiben zwar die einzelnen Zuständigkeiten und Aufgaben, die Koordination und das Funktionieren hängen jedoch weitgehend von der Umsetzung vor Ort ab.

Dafür wurden ergänzende lokale Dokumente und Instrumente wie Schulordnungen, Schulhausordnungen und Klassenvereinbarungen geschaffen. Broschüren zu Beginn des Schuljahres und Merkblätter während des Schuljahres stellen die Informationen sicher. Mit dem vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag Fraktion FdP/JL: Einführung von Schulverträgen in der obligatorischen Schulzeit (A 112/2004) wurden wir beauftragt, im Rahmen der flächendeckenden Einführung von Geleiteten Schulen die Voraussetzungen zu schaffen, dass in jeder Schulgemeinde den jeweiligen Verhältnissen angepasste Schulvereinbarungen zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulbehörden eingeführt werden.

Im «Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule» hat das Departement für Bildung und Kultur im Jahr 2007 festgelegt, dass jede Schule über eine Schulvereinbarung verfügen muss. Diese muss die Funktionen, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Partner und Sanktionen bei Nichteinhalten beinhalten. Da solche Regeln im Volksschulbereich Neuland darstellen, wurde unter Begleitung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz das Umsetzungs-konzept mit Pilotschulen erfolgreich entwickelt und entsprechend erprobt.

Schule setzt somit auf verbindliche Kooperation und Qualität, im Wissen, dass beim Scheitern dieser Grundhaltung auch Konfrontation und Sanktion greifen können. Aus der Verhaltenspsychologie wissen

wir, dass man Menschen mit Bussenandrohung nicht zu kooperativem Verhalten motiviert. Im Gegenteil: Wer etwas macht, nur weil ihm sonst eine Busse droht, beschränkt seine Mitwirkung, wenn überhaupt, auf das absolut Notwendige. Deshalb steht bei der Schulvereinbarung auch nicht der Bussenkatalog an erster Stelle, sondern die Rollenklärungen, Erwartungen und das verbindliche Vorgehen im Konfliktfall, das auch zu Sanktionen führen kann. Ab dem Schuljahr 2012/2013 sind die Schulvereinbarungen flächendeckend einzuführen.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 1. September 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hans Abt, CVP, Präsident. Anstelle von René Steiner hat Rolf Späti das Wort für die BIKUKO.

Rolf Späti, CVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Heinz Müller stellt fest, dass Kinder und Jugendliche zunehmend mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden auffällig werden. Um dieser besorgniserregenden Entwicklung zu begegnen, soll die kantonale Gesetzgebung dahingehend geändert werden, dass im Fall von Auffälligkeiten von Unmündigen bei Handlungsbedarf die gesetzlichen Vertreter rasch und wirkungsvoll zur Mitwirkung beigezogen werden können. Die Mitwirkung soll im Weigerungsfall mittels sofort vollstreckbaren Disziplinarbussen bis maximal 1000 Franken im Einzelfall durchgesetzt werden können. Gegenstand der Mitwirkung können beispielsweise Disziplinar massnahmen gemäss Schulverordnung sein, mit dem Unterschied, dass sie nicht mehr nur die Schüler betreffen, sondern auch die Erziehungsberechtigten.

Die Regierung stellt in ihrer Stellungnahme Folgendes fest: Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Das bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben in einer Schule eingehalten werden. Wenn ein geordneter Schulbetrieb aufgrund störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, hat die Lehrperson oder auch die Schulleitung entsprechend zu intervenieren. Eltern und Schule stehen als gleichgestellte Partnerinnen und Partner einer Aufgabe gegenüber, die sie so weit als möglich in Zusammenarbeit lösen sollen. Dennoch haben die Eltern insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst. Wenn sie ihren Auftrag nicht allein erfüllen können, muss selbstverständlich unterstützend mitgewirkt werden. Die Schule ihrerseits erbringt die Ausbildung selbständig, nicht im Auftrag der Eltern, unterstützt aber gleichzeitig deren Arbeit. Verweigern die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule (Paragraf 24^{bis} des Volksschulgesetzes VSG) oder sorgen die Eltern nicht dafür, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig besuchen (Paragraf 23 VSG), können die Eltern je für bis zu 1000 Franken gebüsst werden. Wer etwas nur deshalb tut, weil ihm eine Busse droht, beschränkt seine Mitwirkung, wenn überhaupt, auf das absolut Notwendige. Deshalb steht bei der Schulvereinbarung nicht der Bussenkatalog an erster Stelle, sondern die Rollenerklärung, die Erwartungen und das verbindliche Vorgehen im Konfliktfall, das auch zu Sanktionen führen kann.

Die Kommission hat die Ausgangslage diskutiert und kommt zu folgendem Schluss: Der Auftrag will dem beunruhigenden Trend, dass Kinder und Jugendliche zunehmend durch Disziplinlosigkeit und Gewalt auffallen, mit einer Änderung der kantonalen Gesetzgebung entgegenwirken. Erziehungsberechtigte sollen zur Mitarbeit mit den Behörden und der Schule gezwungen werden. Im Weigerungsfall drohen Bussen bis zu 1000 Franken. Damit soll verhindert werden, dass die Jugendlichen nicht mehr einfach von der Schule gewiesen werden und ihr Verhalten zum Schaden der Allgemeinheit fortführen. Die BIKUKO will den Auftrag gemäss Antrag des Regierungsrats erheblich erklären und zugleich abschreiben. Warum? Die Forderung des Auftrags ist bereits seit 2005 erfüllt. In Paragraf 24^{bis} VSG ist die Mitwirkungspflicht beschrieben. Die Schulleitung ist ermächtigt, als Behörde aufzutreten und Bussen auszusprechen. Auf der Ebene der Praxis gilt es aber, einige Anpassungen zu machen. Vor allem sind offensichtlich nicht alle Schulleitungen im gleichen Mass dieser Rechtsgrundlage gewachsen. Der Schulleiterverband hat das Thema traktandiert. Trotzdem muss der Auftrag abgeschrieben werden, da auf Gesetzesebene, und dies fordert der Vorstoss, nichts mehr zu machen ist, sondern nur noch der Vollzug geklärt werden muss. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 10 gegen 3 Stimmen, den Auftrag erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Thomas Woodtli, Grüne. Vom Ansatz her ist der Auftrag richtig, in der Umsetzung aber nicht so einfach. Meine Schulerfahrung mit meiner Tochter – 12 Jahre Steinerschule – heisst: acht bis zehn Elternabende, eine Woche Mithilfe in einem Lager, sechsmal Kochen für den Mittagstisch, Putzen des Schulhauses und

Mithilfe beim Basar. Was will ich damit sagen? Vermehrte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Behörden und Schulleitungen ist ein wichtiger Aspekt. Ob dabei Bussen von 1000 Franken wirklich das richtige Instrument sind, ist für uns Grüne fraglich, vor allem, der Kommissionsprecher sagte es bereits, wenn die Schulleitungen heute schon die Möglichkeit haben, Bussen auszusprechen und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Wir Grünen denken, dass vermehrte Anstrengungen unternommen werden müssen im Dialog zwischen den Eltern, den Jugendlichen, den Schulleitungen und den Behörden. Ein Zurück zur alten Schule hingegen kann für uns nicht das Rezept sein.

Heinz Müller, SVP. Wer bis jetzt noch nicht gewusst hat, was unter einem so genannten Gummiparagrafen zu verstehen ist, kann einen solchen jetzt in der Stellungnahme des Regierungsrats finden. Der Kommissionsprecher hat auch nicht wesentlich dazu beigetragen, diesen Gummiparagrafen besser zu erklären. Der Regierungsrat bemüht den Artikel 302 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs – der Kommissionsprecher hat ihn nicht zitiert, ich gehe davon aus, dass er wusste, weshalb er es nicht getan hat – wie folgt: «Dieser Artikel verpflichtet die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule, betont aber gleichzeitig die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Eltern.» Dann wird noch die Ableitung in der Kantonsverfassung des Volksschulgesetzes zum zitierten Artikel des Zivilgesetzbuchs herangezogen, die da lautet: «Eltern und Schulen stehen als gleichgestellte Partner und Partnerinnen einer Aufgabe gegenüber, die sie soweit als möglich in Zusammenarbeit lösen sollen.» Was sagen diese Artikel und Paragraphen in der Praxis im Klartext aus? Lassen Sie mich das anhand eines Beispiels erklären. Es wäre etwa das Gleiche, wie wenn man sagen würde: «Ein Automobilist muss sich an die Gesetze halten und soll wenn möglich in Zusammenarbeit mit der Polizei dafür sorgen, dass der Strassenverkehr sicher ist. Gleichzeitig ist aber jeder Automobilist selbständig und unabhängig und soll, wenn es ihm möglich ist, die Strassenverkehrsgesetze einhalten.» Sie denken, dass dieser Vergleich an den Haaren herbeigezogen sei? Dann fragen sie einmal die Lehrkräfte in unseren Schulen. Sie raufen sich ob solchen Gummiparagrafen die Haare! Bis die Erzeuger der Problemmacher, nämlich die Eltern, zur Verantwortung herangezogen werden, müssen die Lehrkräfte einen fast unüberwindbaren Bürokratiemarathon zurücklegen. Dass die Forderung bereits vollumfänglich erfüllt sei, kommt in den Schulstuben eher als schlechter Witz an.

Mit meinem Auftrag will ich erreichen, dass alle «soll»-Definitionen aus den oben genannten Gummiparagrafen gestrichen werden. Aus dem Mitwirkungsrecht soll eine Mitwirkungspflicht der Eltern werden. In seiner Stellungnahme schreibt der Regierungsrat: «Da das Instrument noch neu ist, wird sich erst eine Praxis entwickeln müssen.» Man könnte auch sagen, das Instrument habe sich als unbrauchbar erwiesen, deshalb zurück zum Absender. Die Lehrerschaft muss die Mitwirkung im Weigerungsfall sofort mit vollstreckbaren Disziplinarbussen im Einzelfall durchsetzen können. Oder anders ausgedrückt: Für die Lehrerschaft muss die Wirkung im Ziel sofort erkennbar sein. Die Massnahmen müssen ohne ewiges und wochenlanges Hin und Her mit allen möglichen und unmöglichen Stellen im Schul-Dschungel sofort greifen. Ich will nichts anderes als das mit meinem Auftrag erreichen.

Der Kantonsrat hat sich mit seinem Beschluss im Jahr 2004 eine Massnahme gewünscht, die schnell und wirkungsvoll greift. Was wir aber jetzt haben, ist eine Massnahme, die möglicherweise, gegebenenfalls, vielleicht, mutmasslich, wahrscheinlich, unter Umständen oder eventuell einmal zu Resultaten führt und den Störenfrieden bzw. ihren Erzeugern in unseren Schulen alle Zeit der Welt lassen, weiterhin Unfug zu betreiben. Nämlich so lange, bis sich die Lehrkräfte durch die Papierflut gekämpft haben. Wenn der Kantonsrat zufrieden ist mit der Auftragsausführung des Regierungsrats aus dem Jahr 2004, muss er meinen Auftrag als erheblich erklären und gleichzeitig abschreiben. Wenn der Kantonsrat aber nicht zufrieden ist mit der Wirkung im Ziel seines Auftrags aus dem Jahr 2004 und das gleich sieht wie die Lehrerschaft, dann muss er meinen Auftrag erheblich erklären ohne Abschreibung. Die Lehrerschaft wäre Ihnen, Kolleginnen und Kollegen, sehr dankbar, wenn der Auftrag nicht abgeschrieben würde.

Die SVP ist für Erheblicherklärung ohne Abschreibung.

Urs von Lerber, SP. Was Heinz Müller fordert, ist längst erkannt und auf die Problematik der fehlenden Mitwirkung seitens der Erziehungsberechtigten reagiert worden. Heute schon ist es möglich, die geforderten Massnahmen zu ergreifen. Das Anliegen ist umgesetzt und wird auch angewendet – jedenfalls in den Schulen, die ich kenne, und dies mit recht gutem Erfolg. Das mit den Bussen gilt auch bei den Autofahrern. Wir wissen aber, dass sie nicht immer zielführend sind und nicht wirklich nützen, gibt es doch häufig Wiederholungstäter. Heinz Müller handelt also in Unkenntnis und hat sich von mir aus gesehen mit der Sache nicht wirklich vertieft befasst oder, noch schlimmer, missbraucht das Thema als Plattform zur Profilierung; er verschwendet damit auch Ressourcen der Verwaltung.

Es gibt natürlich auch hier Verbesserungspotenzial. Die Massnahmen zwischen den Schulen sind häufig nicht koordiniert, und die Möglichkeiten werden unterschiedlich eingesetzt. Hier kann man ohne weiteres Verbesserungen anbringen. Der Auftrag basiert auf dem Defizit und auf dem Negativen, statt auf Stärken und Chancen zu setzen. Es wäre durchaus sinnvoll, mehr echte Mitwirkungsmöglichkeiten für

Eltern zu schaffen und die Eltern ernsthaft mitwirken zu lassen. Da besteht noch ein grosses, brachliegendes Potenzial. Leider ist dieser Bereich nicht Teil des Auftrags von Heinz Müller. Die SP stimmt deshalb dem Antrag des Regierungsrats und der BIKUKO mehrheitlich zu und ist für Abschreibung.

Rolf Späti, CVP. Aus Sicht unserer Fraktion und als Reaktion auf das Votum von Heinz Müller möchte ich Folgendes ergänzen: In der Antwort des Regierungsrats ist klar festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern, Unterrichtende und Behörden eine eigene besondere Funktion im ausgeklügelten Zusammenspiel von Erziehung und Bildung haben. Die gesetzlichen Grundlagen beschreiben zwar die einzelnen Zuständigkeiten und Aufgaben, die Koordination und das Funktionieren hängen jedoch weitgehend von der Umsetzung vor Ort ab. Dafür werden ergänzende lokale Instrumente geschaffen, wie Schulordnungen, Schulhausordnungen und Klassenvereinbarungen. Die entsprechenden Broschüren und Merkblätter werden zu Beginn des Schuljahrs sowohl den Eltern wie den Schülerinnen und Schülern abgegeben, was dazu beitragen kann, dass die von Heinz Müller geschilderten Gummiartikel nicht so problematisch sind, wie er dies wahrhaben will.

Die Fraktion CVP/EVP/glp stellt sich einstimmig hinter den Antrag des Regierungsrats, ist also für Erheblicherklärung und Abschreibung.

Karin Büttler, FDP. Das Anliegen, die Eltern in die Pflicht zu nehmen, wenn ihre Sprösslinge nicht so tun, wie sie sollten, unterstützen wir voll und ganz. Ein gleicher Auftrag ist aber bereits am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden. Somit ist der Auftrag von Heinz Müller erledigt. Die FDP. Die Liberalen hatten einen Auftrag im Jahr 2004 eingereicht: die Einführung von Schulverträgen in der obligatorischen Schulzeit. Diese Schulvereinbarungen sind bereits in vielen Gemeinden eingeführt und umgesetzt worden. Bis 2012/13 muss dies in jeder Gemeinde erfolgt sein. Nach Ansicht unserer Fraktion können diese Abkommen mit Lehrern, Eltern und Schülern dazu beitragen, die Jugend besser unter Kontrolle zu bekommen. Unsere Fraktion wird den Auftrag erheblich erklären und abschreiben.

Franziska Roth, SP. Ich muss schnell etwas ausholen. Als wir am Ausflug des Kantonsrats mit unserem Car unter der Brücke fast stehen blieben, bin ich mit Heinz Müller ins Gespräch gekommen. Dabei haben wir eine gemeinsame Leidenschaft entdeckt: den Jaguar E-Type. Heinz sagte mir, wenn wir einmal etwas zusammen hätten, dürfe ich mitfahren (*allgemeines Gelächter*) – wartet, es kommt noch besser! Wir wurden uns nicht einig, weil ich sagte, ich würde dann am Steuer sitzen. Mit diesem Auftrag ist es ähnlich. In der Hülle sind wir uns wieder einig, der Type, der hier vorliegt, gefällt mir auch, und wir sind uns einig, es muss etwas gehen. Vom Steuer her – ich habe den Auftrag unterschrieben – hätte ich als Lehrerin genauer hinschauen und ihn ändern sollen. Für mich ist klar, es geht nicht, dass jede Schule für sich entscheiden kann, welche Strafe es geben soll. Ein Beispiel: Es gibt Eltern, deren Kinder drei verschiedene Schulen besuchen. Fahren nun die Eltern verfrüht in die Ferien, geschieht bei der einen Schule nichts, die andere trägt unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis ein und die dritte will eine Geldstrafe einziehen. Man kann nun sagen, die Schulen sollten sich absprechen, aber unser Kerngeschäft ist der Unterricht. Aus diesem Grund werde ich dem Auftrag zustimmen und ihn nicht abschreiben. Ich bitte Sie, dies auch so zu tun.

Felix Wettstein, Grüne. Ich möchte auf den ersten Satz in der Begründung des Auftrags eingehen. Er lautet: «Kinder und Jugendliche werden zunehmend auffällig mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden.» Als ehemaliger Präsident der Kinderlobby Schweiz muss ich sagen: Heinz Müller hat für das «zunehmend» keine Datengrundlage. Sicher ist, Kinder und Jugendliche von heute können deutlich besser als noch vor 40 oder 50 Jahren mit Erwachsenen reden; sie trauen sich zu reden. Zum Glück. Das haben wir nicht zuletzt dank dem Wirken in der Schule erreicht, und es ist ganz wesentlich für den Generationendialog für die Zukunft. Es gibt keine Begründung dafür, dass Gewalt und Disziplinlosigkeit wirklich zugenommen haben.

Heinz Müller, SVP. Franziska Roth, bitte verbreite hier keine Gerüchte. Selbstverständlich bist du zu einer Fahrt mit meinem kleinen Schwarzen eingeladen, aber am Steuer sitze ich. Weiter möchte ich eine Unkenntnis von Urs von Lerber in Kenntnis umsetzen: Wüsstest du, wie ich meine Geschäfte vorbereite, hättest du deinen Satz vermutlich gestrichen. Es gibt wohl niemanden, das kann Klaus Fischer bestätigen, der sich ausserhalb der Politik aus beruflicher Sicht mehr mit Schulabgängern beschäftigt als ich, sei dies im Verband wie in meinem Betrieb. Ich bin ein bis zwei ganze Tage in der Schule, bei Schulabgängern, die eine Lehrstelle antreten werden. Zu Kollege Wettstein: Geh mal einen Tag lang in die Schule, dann wirst du dein Votum zu Fetzen zerreißen. Es ist schlicht nicht wahr, was du gesagt hast. Ich habe auch nicht von allen Schülerinnen und Schülern gesprochen; ich habe ganz tolle Schulabgänger in meinem Betrieb, sie habe ich nicht gemeint. Aber es gibt welche, bei denen ich unsere Lehrkräfte bedaure,

sie aushalten zu müssen. Solche Schüler können froh sein, dass ich nicht Lehrer bin, und ich hoffe, nie so einen in der Lehre zu haben.

Verena Meyer, FDP. Franziska Roth, der Kanton hat die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Der Abgleich der Regeln wäre eine Sache, die der Schulleiterverband an die Hand nehmen könnte. Das ist nicht Sache des Kantons.

Andreas Riss, CVP. Lieber Heinz Müller, ich bin dir sehr dankbar für deinen Auftrag. Ich gehe nicht ganz so weit wie Franziska Roth, weil ich eine andere Gelegenheit habe, in einem Jaguar mitzufahren. Ich werde für Erheblicherklärung und Abschreibung stimmen, und zwar deshalb, weil ich der Meinung bin, die Schulen sollten die gesetzlichen Grundlagen umsetzen. Durch deinen Auftrag, Heinz, werden die Schulleitungen in Zukunft sicher mehr Mut haben zum Umsetzen dessen, was sie umsetzen dürfen. Einige Schulleitungen machen ihren Job immer noch nicht. Vielleicht werden sie nachziehen, wenn sie merken, dass dies der bessere Weg ist.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich weiss nicht, mit wem ich am liebsten in einen Jaguar sitzen möchte. Kürzlich wollte ich in einen Sportwagen einsteigen, doch gelang mir dies nicht. *(Gelächter)* Ich kann bestätigen, dass sich Heinz Müller im Lehrlingswesen sehr einsetzt und ich akzeptiere ihn auch als Autorität im Schul- und Lernbereich. Hier arbeiten wir sehr gut zusammen. Der Auftrag ist in Ordnung. Wir haben tatsächlich Probleme, dürfen sie aber nicht verallgemeinern. Es gibt tatsächlich Schulorte, wo die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern schwierig ist, aber verallgemeinern dürfen wir nicht. Wenn wir den Auftrag abschreiben wollen, heisst dies absolut nicht, ihn nicht ernst zu nehmen. Vielmehr ist es so, wie schon mehrmals gesagt worden, dass die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Es können Bussen ausgesprochen werden, und das wird auch getan. Die Schule und vor allem die Volksschule ist eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton, es ist eine Zusammenarbeit wie die zwischen Eltern und Schülern. Bei den Kantons- und Berufsschulen können wir direkt Einfluss nehmen, weil hier bezüglich Hierarchie ein ganz anderes Verhältnis besteht. Deshalb können die Schulleitungen, die Behördenstatus haben, aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen aktiv werden. Es stimmt, es gibt unterschiedliche Handhabungen, darin hat Franziska Roth Recht. Das Schulleitungssystem gibt es erst seit Kurzem, der Schulleitungsverband ist daran, ein Regulativ zu entwickeln, das eine Vereinheitlichung ermöglicht. Diesbezüglich besteht effektiv noch Handlungsbedarf. Noch einmal, die Abschreibung bezieht sich auf den gesetzlichen Auftrag, der bereits erfüllt ist. Ich bitte den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Für Abschreibung

Dagegen

Grosse Mehrheit

67 Stimmen

21 Stimmen

A 46/2010

Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen/Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vom 8. Dezember 1963

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 17. März 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. Juli 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vorzulegen, damit für pädagogisch patentierte Lehrerinnen und Lehrer auch berufliche Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes an die Dienstjahre angerechnet werden können.

2. *Begründung.* Die Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren im Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte vom 8. Dezember 1963 geht von einem veralteten Bild des Lehrberufs aus. Nur der Schul-

dienst an kantonalen und ausserkantonalen Schulen sowie Stellvertretungen werden an die Dienstjahre angerechnet. Dabei wird offenbar die Meinung vertreten, dass eine Lehrperson nur durch die Lehrtätigkeit berufliche Erfahrung sammeln und damit ihre Kompetenz für die Ausübung des Berufs erhöhen kann.

Dem ist nicht so. Lehrerinnen und Lehrer, die über eine gewisse Zeitspanne ausserhalb des Schuldienstes beruflich tätig waren, kehren mit reichen Erfahrungen in den Schuldienst zurück. Berufsarbeit in Privatwirtschaft, Verwaltung, öffentlichen und privaten Institutionen, aber auch in der eigenen Familie, etc., bringen Lebenserfahrung und Kenntnisse, die sich positiv auf den Schuldienst auswirken. Es ergibt sich ein echter Praxisbezug, der nicht nur für den Unterricht und somit für die Schülerinnen und Schüler gut ist, sondern durchaus auch einem Team von Lehrpersonen wertvolle Inputs geben kann.

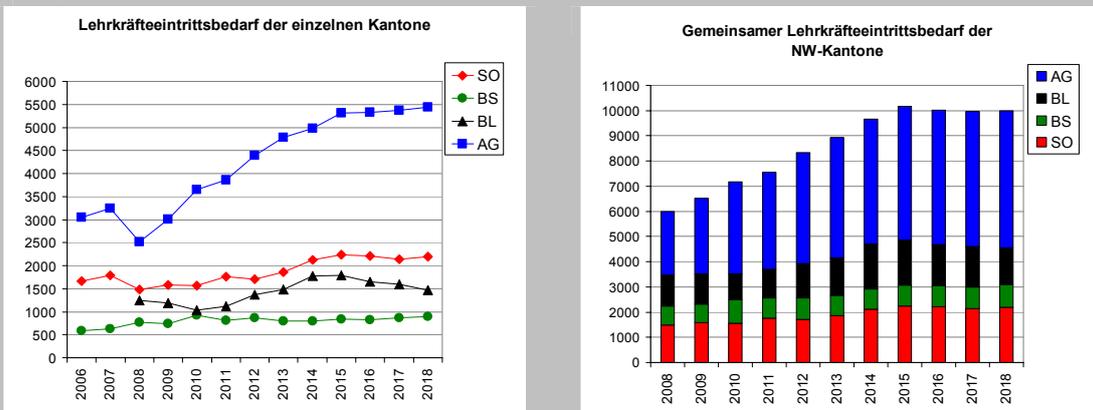
Ein gutes Bildungssystem sollte alles Interesse daran haben, dass ein reger Austausch zwischen der Schule und der Wirtschaft sowie der Gesellschaft ganz allgemein stattfindet. Mit der geltenden gesetzlichen Regelung wird dieser Austausch aber nicht gefördert, sondern im Gegenteil, stark behindert. Wer das Risiko eingeht, auf seinen Dienstjahren als Lehrerin oder Lehrer festgenagelt zu werden, tritt kaum für eine befristete Zeit aus dem Schuldienst aus. Auf der anderen Seite ist es schwieriger, Frauen und Männer, die ausserhalb der Pädagogik Berufs- und Lebenserfahrung gesammelt haben, wieder für den Unterricht an der Volksschule zu gewinnen. Angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Lehrerinnen und Lehrern durch die bevorstehende «Pensionierungswelle» wären aber Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger durchaus erwünscht. Daher, und auch im Sinne der vorstehenden Erwägungen, sollte die gängige Praxis bei der Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die ausserschulisch tätig waren und wieder in den Schuldienst eintreten wollen, den heutigen Verhältnissen und Anforderungen angepasst werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

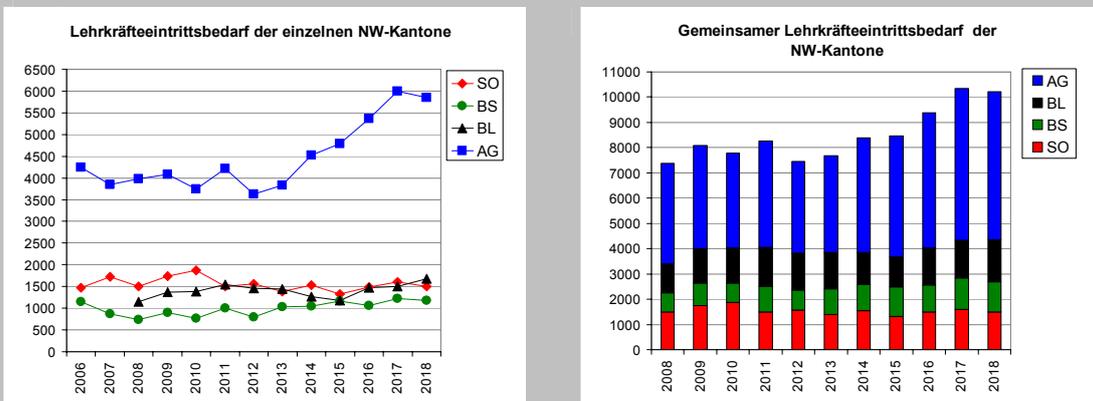
3.1 Kontext des Vorstosses. Im Raum Nordwestschweiz werden in naher Zukunft deutlich mehr Lehrkräfte benötigt, als derzeit in der Volksschule tätig sind. Da aufgrund der Altersstruktur zudem mit verhältnismässig vielen Austritten zu rechnen ist und viele Frauen und viele Teilzeitarbeitende im Lehrberuf tätig sind, steigt der Bedarf an Lehrpersoneneintritten markant an (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Lehrkräftebedarfsprognosen für die Region Nordwestschweiz

Prognostizierter Lehrkräfteeintrittsbedarf für die Primarstufe (Pensen in Stunden)



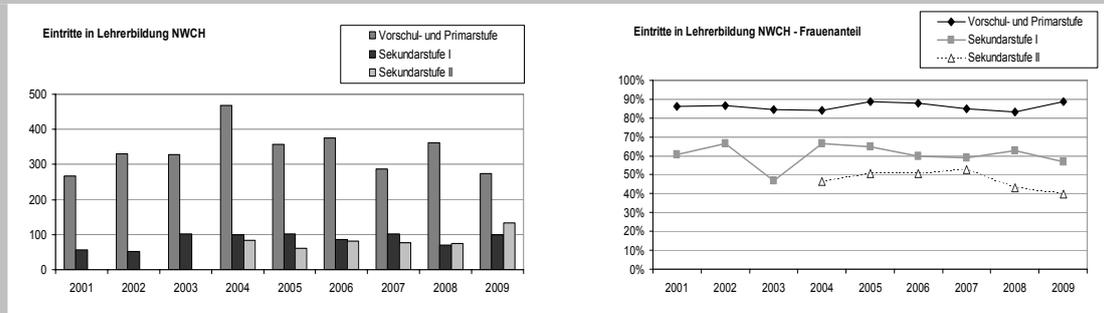
Prognostizierter Lehrkräfteeintrittsbedarf für die Sekundarstufe I (Pensen in Stunden)



Quelle: BFS 2010 (Lehrkräftebedarfsprognose für die Kantone der Region NW); 2006-2007: Reale Zahlen; 2008-2018: Prognostizierte Zahlen

Auch der Bildungsbericht Schweiz 2010 weist deutlich darauf hin, dass derzeit in den Schweizerischen Hochschulen zu wenig Lehrkräfte ausgebildet werden, um die Erneuerung des Lehrkörpers auf der obligatorischen Schulstufe mittelfristig gewährleisten zu können. In den nächsten zehn Jahren müssen schweizweit jährlich gut 6 Prozent des Lehrkräftebestandes ersetzt werden (jährlich rund 5'000 Lehrpersonen). Die Zahlen der Eintritte in die Lehrkräfteausbildung im Raum Nordwestschweiz in den Jahren 2004–2009 haben für die Vorschul- und Primarstufe eher einen abwärts zeigenden Trend, für die Sekundarstufe I sind sie relativ gleichbleibend und nur für die Sekundarstufe II deuten sie auf eine zunehmende Entwicklung (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Eintritte in die Lehrkräfteausbildung im Raum Nordwestschweiz



Quellen:

Für die Jahre 2001-2008: BFS 2009: Einbezogen sind Eintritte auf Stufen Diplom-/Bachelor der Lehrkräfteausbildung der FHNW FHA Dep. Pädagogik (bis 2005), der HPSA beider Basel Dep. Pädagogik (2004-2005) sowie der Pädagogischen Hochschule FHNW (ab 2006).

Für das Jahr 2009: PH FHNW 2010, Zahlenangabe auf Nachfrage BKS

Die Situation ist nicht vergleichbar mit früheren Phasen des Lehrpersonenmangels, denn sie betrifft mit Deutschland, Österreich und der Schweiz den ganzen deutschen Sprachraum in ähnlichem Masse. Dies liegt einerseits begründet in der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Pensionierungswelle an den Volksschulen in den kommenden Jahren. Andererseits ist ein Attraktivitätsverlust des Lehrberufs festzustellen: Normalerweise gilt der Lehrberuf in wirtschaftlichen Krisenzeiten als attraktive Alternative, auch für Quereinsteiger. In der aktuellen Wirtschaftskrise ist dieser Effekt jedoch weitgehend ausgeblieben, was sich in der Anzahl offener Stellen wie auch in den Anmeldezahlen an den Pädagogischen Hochschulen zeigt.

Um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken und mehr Personen für den Lehrberuf zu gewinnen, sind Massnahmen in verschiedenen Bereichen nötig. Insbesondere muss der Lehrberuf wieder an Attraktivität gewinnen. Gemäss Forschungsergebnissen blieb das Image des Lehrberufs zwischen 1994 und 2003 in der öffentlichen Wahrnehmung zwar praktisch konstant auf hohem Niveau: Nach wie vor misst eine klare Mehrheit der Institution Schule eine grosse Bedeutung zu und anerkennt, dass Lehrpersonen einen wichtigen und wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Die Attraktivität des Lehrberufs ist in der Deutschschweiz jedoch gesunken. Auffallend ist, dass in den letzten zehn Jahren die Anzahl Eltern, die besonders ihren Söhnen, aber auch ihren Töchtern zum Ergreifen des Lehrberufs raten würden, signifikant abgenommen hat (Univox-Studie Hutmacher 2004).

Aus der von den Bildungsdepartementen des Bildungsraums Nordwestschweiz ausgearbeiteten Analyse können Ziele und Massnahmen abgeleitet werden, um mehr Lehrpersonen rekrutieren zu können. Dabei werden drei Handlungsfelder ersichtlich:

- Handlungsfeld 1: Rekrutierung für die Ausbildung von Lehrpersonen
- Handlungsfeld 2: Zulassungsbedingungen zur Grundausbildung
- Handlungsfeld 3: Attraktivitätssteigerung des Lehrberufs

Eine absolvierte Lehrerausbildung ist nach wie vor ein ideales Sprungbrett für den Einstieg in andere Berufsfelder. Der Wiedereinstieg (Lehrpersonen kommen zurück in die Schule) oder der Quereinstieg (Berufsleute lassen sich umschulen) in den Lehrberuf ist hingegen wenig attraktiv.

Der vorliegende Vorstoss betrifft das Handlungsfeld 3. Mit der Änderung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz; BGS 126.515.851.1) können günstigere Voraussetzungen für den Schritt in bzw. zurück in die Schule geschaffen werden.

3.2 Finanzielle Auswirkungen. Das Amt für Volksschule und Kindergarten hat auf der Grundlage folgender Parameter eine Kostenschätzung vorgenommen:

- Von der EDK anerkannte Lehrberechtigung für die jeweilige Schulart und Schulstufe mit Nachweis der anerkannten Diplome liegt vor;

- das vierzigste Altersjahr ist vollendet;
- die anerkannten Diplome wurden mindestens 16 Jahre vor dem Wiedereinstieg ausgestellt;
- der Anstellungsvertrag der Lehrperson gilt als unbefristet;
- die Berufsarbeit in Privatwirtschaft, Verwaltung, öffentlichen und privaten Institutionen, aber auch in der eigenen Familie (Erziehung der eigenen Kinder) ist im Lebenslauf und mit Arbeitszeugnissen (ohne Erziehungsphase) belegt;
- die Berufserfahrungsanrechnung erfolgt ab Ausstellungsdatum des anerkannten Diploms.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen werden sämtliche Berufserfahrungen bei der Festlegung der Erfahrungsstufe (Maximum Stufe 16) angerechnet.

75% der heutigen Lehrpersonen erfüllen diese Bedingungen. Der Stufenanstieg liegt bei 200 Franken pro Monat bzw. bei 2400 Franken pro Jahr (1575 Personen x 2400 = 3,8 Mio. Franken; Anteil Kanton 46% 1,7 Mio. Franken, Anteil Gemeinden 54% 2,1 Mio. Franken + 1,0 Mio. Franken Sozialleistungen [21,5% von 3,8 Mio. Franken]).

Demnach gehen wir davon aus, dass die Neuregelung einen Anstieg der Lohnkosten inkl. Sozialleistungen um rund 4,8 Mio. Franken bewirkt. Für den Kanton ergeben sich rund 1,7 Mio. Franken höhere Staatsbeitragskosten. Für die Einwohnergemeinden ergeben sich rund 3,1 Mio. Franken höhere Besoldungskosten (inkl. 21,5% Sozialleistungen).

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 1. September 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Verena Enzler, FDP, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Bei Lehrpersonen werden die Tätigkeiten in anderen Berufsfeldern bei den Dienstjahren nicht berücksichtigt. Das steht im Widerspruch zum übrigen Staatspersonal, wo Erfahrungen in anderen Bereichen angerechnet werden. Lehrpersonen, die eine gewisse Zeit ausserhalb des Schuldienstes tätig waren, zum Beispiel in der Wirtschaft, Verwaltung, öffentlichen und privaten Institutionen oder der eigenen Familie, kehren mit neuen Erfahrungen in den Schuldienst zurück. Mit der jetzigen Regelung kann es vorkommen, dass ein vierzigjähriger Wiedereinsteiger nicht mehr verdient als ein Berufsanfänger. In nächster Zeit werden im Raum Nordwestschweiz mehr Lehrpersonen benötigt werden. Man geht davon aus, dass jährlich bis zu 5000 Lehrpersonen pensioniert werden. Der Mangel an Lehrpersonen besteht im ganzen deutschsprachigen Raum, so dass keine Lehrkräfte aus dem Ausland bezogen werden können. Zudem benötigt der Beruf dringend eine Attraktivitätssteigerung, so dass mehr Personen dafür gewonnen werden können. Die Lehrerausbildung ist zwar ein gutes Sprungbrett für andere Berufszweige; der Wiedereinstieg ist jedoch wenig attraktiv. Der Vorstoss würde zu einer Steigerung der Attraktivität führen. Für die Anrechnung von ausserschulischen Erfahrungen ist eine Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen notwendig.

Die BIKUKO hat der Erheblicherklärung des Auftrags mit grossem Mehr zugestimmt, wobei die Höhe der zu erwartenden Kosten zu diskutieren gab und hier wahrscheinlich auch noch zu diskutieren geben wird. Es ist mit deutlichen Mehrkosten zu rechnen. Es gibt noch einige Detailfragen zu klären, zum Beispiel, welche Tätigkeiten zu welchem Faktor angerechnet werden.

Die FDP. Die Liberalen werden grossmehrheitlich für Erheblicherklärung stimmen, wobei sie vom Departement erwarten, dass bei der Ausarbeitung des Vorschlags darauf geachtet wird, dass Kosten und Nutzen sich die Waage halten.

Stefan Müller, CVP. Peter Brotschi hat ein real existierendes Problem aufgegriffen, die Regierung bestätigt dies auch, wenn sie schreibt, der Quereinstieg in den Lehrerberuf sei wenig attraktiv. Vor dem Hintergrund des drohenden Lehrermangels muss die Attraktivität auch nach unserer Meinung gesteigert werden, die Anrechnung von Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes ist ein Mittel hierzu. In diesem Sinn stimmen wir für Erheblicherklärung, schicken aber das, was Verena Enzler als «wobei» bezeichnet hat, als «aber» auf den Weg: Es wird noch einiges an Detailarbeit auf uns zukommen, wenn es um die Reform des BGS geht. Es wird die Frage zu beantworten sein, was anzurechnen ist und wie stark. Davon werden wir noch hören. Darum stimmen wir für Erheblicherklärung und harren der Dinge.

Franziska Roth, SP. Es ist eine Tatsache: wer im Kanton Solothurn nicht lückenlos im Schuldienst gestanden ist, verliert Erfahrungsstufen. Dies steht im Widerspruch zum übrigen Staatspersonal, wo Erfahrungen in andern Bereichen angerechnet werden. Wir wissen zudem um den Lehrerinnen- und Lehrermangel. Es ist daher extrem wichtig, gut ausgebildete Frauen und Männer nach einem vorübergehenden

Ausstieg wieder in den Schulalltag zurückzuholen. Ich kann mir vorstellen, dass es sich ehemalige Lehrerinnen und Lehrer zweimal überlegen, ob sie wieder einsteigen wollen, wenn ihnen rein gar nichts angerechnet wird bzw. sie, lohnbezogen, auf dem Niveau beginnen müssen, auf dem sie aufgehört hatten, obwohl sie sich weiterentwickelt haben. Der Auftrag steigert die Attraktivität des Lehrberufs und ist somit auch eine Prävention gegen den Lehrermangel. Eine fundierte Ausbildung ist zudem immer besser als Schnellbleichen und Kursangebote, die eventuell schweizweit nicht anerkannte Lehrberechtigungen auslösen. Somit kann der Vorstoss Frauen und Männer in die Lehrberufe zurückholen, die ihr Berufsportfolio mit einem Auslandsaufenthalt oder einer anderen pädagogischen oder sozialen Arbeit ergänzt haben.

Bei Punkt 3.2 in der Antwort des Regierungsrats ist uns nicht klar, ob die Parameter lediglich Anhaltspunkte für die erwähnte Kostenschätzung darstellen oder ob sie den Vorstellungen des DBK zur Regelung der Anerkennung ausserschulischer Erfahrung dienen. Bei einer Alterslimite von 40 Jahren wären die meisten Frauen mit einem Unterbruch wegen Kinderbetreuung weiterhin diskriminiert, weil viele vor dem 40. Altersjahr wieder einsteigen und ihnen folglich die Erfahrungen aus der Kindererziehung nicht angerechnet würden. Die SP wird den Auftrag erheblich erklären.

Doris Häfliger, Grüne. Auch die grüne Fraktion findet, dass das Gesetz über die Lehrerbesoldungen aus dem Jahr 1963 ergänzt werden muss. Bisher zählte nur die offizielle Lehrtätigkeit, doch Familienmanagement mit Haus, Garten, Kindern und Jugendlichen in allen möglichen und unmöglichen Lebenslagen bringt einen echten Praxisbezug. Der Auftrag unterstützt zusätzlich die Attraktivität des Lehrberufs und bringt eine weitere Voraussetzung, zurück in den Schuldienst zu gehen. Klar hat es Folgekosten, sicher aber auch einen Nutzen, nämlich den Nutzen eines Segments erfahrener Leute, die wissen, wie der Karren läuft. Wir unterstützen den Auftrag.

Hansjörg Stoll, SVP. Die SVP Schweiz hat letzte Woche mögliche Ursachen aufgezeigt, wieso der Lehrerberuf nicht mehr attraktiv ist und wo der Hebel anzusetzen ist, damit er wieder die Attraktivität erreicht, die er haben sollte. Für einen Lohnanstieg sind für uns Berufserfahrung im erlernten Beruf und Weiterbildung massgebend. Es kann nicht sein, dass ein Lehrer an einer Schule seine Stelle kündigt, in die Privatwirtschaft geht, die im Moment attraktiver ist, um mehr Lohn zu verdienen, und sobald Rezession herrscht, zurück an die Schule geht und erst noch in einer höheren Lohnklasse einsteigt. Da müssten sich die andern Lehrerkollegen, die im angestammten Beruf geblieben sind, ja wie im falschen Film vorfinden. Die Absicht von Peter Brotschi für seine Berufskollegen, die wieder in den angestammten Beruf zurückkommen wollen, ist gut gemeint, aber nach unserer Auffassung der falsche Weg. Das Amt für Volksschule und Kindergarten hat die Bedingungen für einen Wiedereinstieg formuliert und für den Kantonsrat die finanziellen Auswirkungen aufgezeigt. Die Zahlen möchte ich nicht wiederholen. Die Kostenfolgen sind nicht tragbar und setzen ein falsches Zeichen. Eine Frage zur Attraktivität des Lehrberufs bleibt: wieso wollen so viele Quereinsteiger das Lehrpatent machen? Und was machen wir mit den andern Staatsangestellten, die ausscheiden und wieder zurückkommen? Zählt dort der Staatsdienst, den sie vorher geleistet haben, auch? Das ist eine Ungleichbehandlung. Die SVP wird für Nichterheblichkeit stimmen.

Peter Brotschi, CVP. Ich danke für die grossmehrheitlich gute Aufnahme meines Auftrags. Es ist tatsächlich richtig, das geltende Gesetz zu überprüfen, stammt es doch aus dem Jahr 1963 und hat somit zwei Generationen lang gegolten. Mir geht es grundsätzlich darum, dass Wirtschaft, Verwaltung und Schule näher zusammenschliessen. Das geht gut über die Lehrerinnen und Lehrer, die hin- und herpendeln. Die Zeiten sind auch beim Lehrerberuf vorbei, wahrscheinlich wie bei andern Berufen, da man etwas gelernt hat und es 40 bis 45 Jahre durchzieht. Das ist *tempi passati*. Vor diesem Hintergrund bin ich froh, wenn das Pendeln zwischen unterschiedlichen Berufen in Zukunft etwas einfacher sein wird. Hansjörg Stoll, ich habe nicht wegen der Rezession in den Lehrerberuf zurückgewechselt, ich war Stadtschreiber-Stellvertreter in Grenchen, als ich wechselte, hatte also eine absolut sichere Stelle; es hat mich einfach wieder in die Schule zurückgezogen.

Theophil Frey, CVP. Leute von aussen täten manchem Lehrerkollegium gut. Als Lehrer ist man in einer Art geschützten Werkstätte, hat immer mit der gleichen Materie zu tun. Da ist es wichtig, dass nicht nur Leute aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich, sondern auch Leute aus der Wirtschaft dazukommen, Leute, die immer sagen, sie stünden mit beiden Beinen auf dem Boden und wüssten, was Sache ist. Auch sie sollen diesen Beruf ergreifen können – natürlich nach einer Ausbildung. Dass sie dabei nicht bei Null anfangen sollen, ist wohl nachvollziehbar.

Abstimmung
Für den Antrag Regierungsrat
Dagegen

Grosse Mehrheit
15 Stimmen

A 52/2010

Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 17. März 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. April 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Die Verordnung über den Ladenschluss ist anzupassen. Folgende Artikel sind wie folgt zu ändern:

- Artikel 2, Absatz 2, soll neu lauten: Von Montag bis Freitag ist um 21 Uhr, an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember um 18 Uhr zu schliessen.
- Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 4 und Absatz 2 von Artikel 5 werden ersatzlos gestrichen.

2. *Begründung.* Die geltende Verordnung über den Ladenschluss stammt aus dem Jahr 1987. Sie ist veraltet und entspricht längst nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung. Flexibilität und Spontaneität im Alltag haben bei vielen Leuten – manchmal auch gezwungenermassen – an Bedeutung gewonnen. Nicht jedermann kommt um fünf von der Arbeit nach Hause und hat dann noch eineinhalb Stunden Zeit um seine Einkäufe zu erledigen, oder findet jemanden, der das für ihn erledigt. Die heutigen online Einkaufsmöglichkeiten schaffen es nicht diesen veränderten Bedürfnissen vollständig Rechnung zu tragen. Eine Teilliberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist nötig. Der Missstand wird besonders deutlich an den Tankstellenshops, die in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind. Sie werden abends und an den Wochenenden regelmässig «überraunt». Diese von der Gesetzgebung privilegierten Shops haben überhöhte Preise. Es herrschen ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Detailhandel. Davon besonders betroffen sind Leute, die auf flexiblere Öffnungszeiten angewiesen sind. Sie müssen die geltende Regelung aus ihrem Sack berappen. Der Tankstellenshop-Boom hat zudem eine umweltrelevante Problematik und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Jede Tankstelle bzw. jeder Öltank stellt eine potentielle Verschmutzungsquelle von Oberflächengewässern und Grundwasser dar. Aus diesem Grund unterstehen Tankstellen – zu Recht – hohen sicherheitstechnischen Anforderungen. Diese werden im Kanton Solothurn von der Fachstelle Gefahrenstoffe des AfU überprüft. Die veraltete Verordnung über den Ladenschluss führte und führt u.a. zu massiven Überkapazitäten bei Tankstellen und somit zu einer Erhöhung potentieller Umweltverschmutzungsquellen und vermehrtem Verwaltungsaufwand.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Allgemeines.* Die Frage der Ladenöffnungszeiten ist seit jeher ein Politikum, das kontrovers und bisweilen höchst emotional diskutiert wird. Es erscheint deshalb in regelmässigen Abständen auf der politischen Agenda. Die Standpunkte für und wider einer Liberalisierung stehen einander ziemlich unversöhnlich gegenüber; die Argumente beider Seiten sind seit Jahren bekannt, neue Erkenntnisse sind nicht zu vermelden. Die politischen Behörden und das Volk im Kanton Solothurn haben sich in den Jahren 1996 (9. Juni 1996) und 2002 (22. September 2002) im Rahmen der damaligen Liberalisierungswelle mit dieser Frage befasst. Zwei Mal ist eine Vorlage vor dem Volk gescheitert, die die Ladenschlussverordnung (BGS 513.431) gänzlich abschaffen, mithin die Ladenöffnungszeiten an Werktagen frei geben wollte.

3.2 *Sinn und Zweck der Ladenschlussordnung.* Die Ladenschlussordnung ist kantonales Recht, und beantwortet die Frage nach der Abgrenzung von Geschäfts- und Ruhezeiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (BGE 122 I 90 E. 2c). Sie ist weder sozialpolitisch noch umweltschutzpolitisch motiviert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Frage der Ladenschlussordnung im Alltag engste mit der Frage der Arbeitsbedingungen der Angestellten verknüpft wird. Die beiden Fragen (Abgrenzung Geschäfts- und Ruhezeiten/ Schutz der Arbeitnehmenden) sind an unterschiedlichen Orten geregelt, und dürfen rechtlich nicht miteinander verbunden werden. Die Frage des Schutzes der Arbeitnehmenden ist im eidgenössischen Recht (präzise: im Arbeitsgesetz SR 822.11) abschliessend geregelt. Darin wird umschrieben, zu welchen Uhrzeiten die Arbeitnehmenden beschäftigt werden dürfen, und welche Schutzbestimmungen zu beachten sind. Die Kantone dürfen hier nicht weitergehende Schutzbe-

stimmungen aufstellen, weil das Arbeitsrecht Bundesrecht ist. Gesetzgeberische Versuche von Kantonen, die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten dennoch mit zusätzlichen Schutzbestimmungen zu Gunsten des Verkaufspersonales zu verbinden bzw. abzufedern, hat das Bundesgericht unmissverständlich gestoppt. Mit Urteil vom 13. Juli 2004 wurde z.B. die Ladenschlussordnung des Kantons Basel-Stadt aufgehoben, soweit sie sozialpolitisch motiviert war (Verlängerung der Ladenöffnungszeiten in Abhängigkeit zum einem abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag).

3.3 Rechtsvergleich. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass die Frage der Ladenschlusszeiten höchst unterschiedlich beantwortet wird. Der Vergleich mit einem Flickenteppich wird der Vielfalt von Lösungen mehr als gerecht. Von freiheitlichen Regelungen bis zu eingeschränkten Lösungen findet sich alles. Ja selbst innerhalb des Kantons haben die geltenden Kompetenzvorbehalte zu Gunsten der Einwohnergemeinden zu höchst unterschiedlichen örtlichen Ladenschlusszeiten geführt.

3.4 Form. Die geltende Ladenschlussverordnung ist eine kantonsrätliche Verordnung, die noch unter der alten Verfassung erlassen wurde. Heute bedarf die Regelung des Ladenschlusses eines Gesetzes. Aus diesem Grund waren die beiden erwähnten Vorlagen zur Aufhebung des Ladenschlusses in Gesetzesform gekleidet. Die Umsetzung dieses Vorstosses würde ebenfalls der Gesetzform bedürfen.

3.5 Kurzbeurteilung. Der vorliegend behandelte Vorstoss beinhaltet einen konkreten Vorschlag, wo die Grenze zwischen den Geschäftszeiten und den Ruhezeiten neu verlaufen soll. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, werden die Gemeindekompetenzen hinsichtlich Ladenschluss weitgehend zurückgedrängt. Aus unserer Sicht kann der Vorschlag im politischen Prozess geprüft werden. Vorgängig sind jedoch die Sozialpartner anzuhören. Mit Blick auf das Schicksal der bisherigen Vorstösse mit gleichen Zielen (Abschaffung Ladenschluss / Abschaffung Betttag als hoher Feiertag) geht die Annahme kaum fehl, dass das letzte Wort voraussichtlich wiederum beim Volk liegen wird, sollten sich die Sozialpartner nicht auf eine Stossrichtung einigen können.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern die geltenden Ladenschlusszeiten anzupassen sind. Zu diesem Zweck lädt er die betroffenen Organisationen (Gewerbeverband, Handelskammer, Gewerkschaften) zu einer Meinungsäusserung ein.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. August 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Die Justizkommission beantragt Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Zur Frage des Umfangs der Flexibilisierung lädt er die betroffenen Organisationen (Gewerbeverband, Handelskammer, Gewerkschaften) zu einer Meinungsäusserung ein.

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. September 2010 zum Antrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Hans Abt, CVP, Präsident. Markus Knellwolf möchte eine Erklärung abgeben.

Markus Knellwolf, glp. Ich ziehe meinen Wortlaut zugunsten des Wortlauts der Justizkommission zurück. Ich hatte im Sinn, dies noch schriftlich zu tun; es ging dann aber vergessen. Ich finde es grundsätzlich richtig, dass die Sozialpartner zusammen reden; sie können es im Kanton Solothurn in der Regel gut, und das möchte ich würdigen.

Yves Derendinger, FDP, Sprecher der Justizkommission. Die Frage der Ladenöffnungszeiten ist tatsächlich sehr umstritten und hat, wie dies der Regierungsrat in seiner Stellungnahme ausführt, immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Bei den negativ erfolgten Abstimmungen in den Jahren 1996 und 2002 ging es um eine gänzliche Liberalisierung, deshalb können die damaligen Vorlagen mit dem vorliegenden Geschäft nicht verglichen werden. Auch der – jetzt zurückgezogene – Auftragstext will nicht eine vollständige Liberalisierung. Trotzdem ist er der Justizkommission zu weit gegangen, weil wir uns bewusst sind, dass eine Liberalisierung in diesem Ausmass in unserem Kanton nicht möglich sein wird. Allerdings ist der Mehrheit der Justizkommission der Wortlaut der Regierung zu wenig weit gegangen. Eine reine Überprüfung der Ladenschlusszeiten genügt nicht. Wir als Fachkommission und Sie als Kantonsrat sollten zu dieser Frage eine politische Aussage machen. Diese Aussage lautet aus Sicht der Justizkommission wie folgt: Im Bereich der Ladenschlusszeiten soll es eine gewisse Liberalisierung geben. Deren Umfang soll mit den betroffenen Organisationen besprochen und es soll nach einer Lösung gesucht werden. Weil wir weder dem ursprünglichen Wortlaut zugestimmt haben noch eine Totalliberali-

sierung fordern, kann aus Sicht der Justizkommission nur eine massvolle Anpassung vorgenommen werden. Darüber soll der Regierungsrat die Meinungsäusserungen der betroffenen Organisationen einholen. Mit diesem Schluss torpedieren wir die Konsultation nicht, wie der Regierungsrat befürchtet, sondern wir geben ihm einen Auftrag mit, in welche Richtung das Ganze gehen soll. Die Konsultation soll zeigen, wie weit man gehen will. Damit ist in unseren Augen die Konsultation nicht überflüssig. Angesichts des heutigen Konsumverhaltens – man braucht nur an einem Abend oder an einem Sonntag in einen Tankstellenshop gehen – scheint uns eine massvolle Liberalisierung gerechtfertigt. In diesem Sinn bitte ich Sie namens der Mehrheit der Justizkommission – das Stimmenverhältnis war 9:5 –, den Auftrag mit unserem Wortlaut erheblich zu erklären.

Bruno Oess, SVP. Der Auftrag von Markus Knellwolf hat nicht nur in der JUKO verschiedene Reaktionen ausgelöst. Grundsätzlich begrüssen wir eine angepasste Liberalisierung an die aktuellen Gegebenheiten. Zum Auftrag selber, der zurückgezogen wurde, sage ich nichts. Den Wortlaut des Regierungsrats haben wir als zu schwammig beurteilt, da der Auftrag lediglich einer Prüfung unterzogen werden soll, allerdings unter Mitwirkung der involvierten Interessenvertreter, was auch richtig ist. Es besteht die Gefahr, dass bei scheinbar unüberwindlichen Differenzen der Auftrag auf die lange Bank geschoben wird. Der Wortlaut der JUKO orientiert sich dagegen am ursprünglichen Auftrag. Zur Frage des Umfangs der Flexibilisierung sollen die Meinungen der betroffenen Organisationen eingeholt und berücksichtigt werden, wie weit die Ladenöffnungszeiten dem heutigen Konsumverhalten anzupassen sind. Es ist uns bewusst, dass die Stimmbürger über die sich in Veränderung befindlichen Gegebenheiten des Einkaufsverhaltens bereits zweimal innerhalb von 14 Jahren abgestimmt und die damaligen Vorlagen abgelehnt haben. Aber die Gesetze sind auch dafür da, sie an die Gegebenheiten anzupassen. Das heutige Resultat im Rat wird zeigen, ob die Ratsmitglieder an einer Liberalisierung interessiert sind oder nicht und ob der Kantonsrat zu Anpassungsverhandlungen bereit ist. Die Fraktion SVP lehnt den Antrag der Regierung ab und stimmt dem Änderungsantrag der JUKO einstimmig zu.

Hans-Jörg Staub, SP. Der Auftraggeber verlangt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Von Montag bis Freitag soll um 21.00 Uhr Schluss sein, am Samstag sowie am 24. und 31. Dezember um 18.00 Uhr. Das sind massive Einschnitte in die geltende Verordnung. Die SP-Fraktion bietet zu einem solch arbeitnehmerfeindlichen Begehren nicht Hand. Wir sehen keinen Sinn im Auftrag Knellwolf. Es wird der Eindruck erweckt, der Auftrag sei in der Bevölkerung breit abgestützt. Das Gegenteil ist der Fall. Ein solcher Auftrag hätte in der Volksabstimmung nicht den Hauch einer Chance. 1996 und 2002 wurden ähnliche Begehren vom Souverän bachab geschickt. Im Kanton Baselland, wo das Ladenschlussgesetz bereits 1997 abgeschafft wurde, wurde der Versuch vieler Geschäfte, die Öffnungszeiten auszudehnen, schnell wieder rückgängig gemacht, weil schlicht kein Bedürfnis vorhanden war. Ich gehe davon aus, dass eine Mehrheit der Solothurner Bevölkerung dies ähnlich sieht. Der Auftrag Knellwolf könnte vielleicht im Kanton Basel-Stadt Sinn machen, weil dort die Voraussetzungen – viel längeren Öffnungszeiten im angrenzenden Elsass und dem süddeutschen Raum – ganz anders sind. Der tiefe Euro-Kurs verleitet ebenfalls dazu, über die Grenze einkaufen zu gehen.

Ein Wort zu den Tankstellenshops. Ich habe nicht das Gefühl, dass diese Shops überhöhte Preise haben, ich bin aber auch kein häufiger Kunde, und wenn, dann zum Tanken und nicht zum Einkaufen. Die heute geltenden Ladenöffnungszeiten erlauben es übrigens allen, Einkäufe zu tätigen, selbst für Schichtarbeitende ist dies möglich; ich habe selber schon Schicht gearbeitet und bin dabei nicht verhungert. Schliesslich ist das Ganze eine Organisationssache. Die Fraktion lehnt den Auftrag Knellwolf genau so ab wie den Antrag der JUKO. Dem Antrag der Regierung hingegen können wir zustimmen.

Markus Flury, glp. Unsere Fraktion hat sich sowohl beim ursprünglichen Auftrag wie beim Antrag der JUKO mehrheitlich hinter den Antrag der Regierung gestellt. Einerseits grundsätzlich, andererseits weil sich das betroffene Gewerbe im Kanton schon zweimal gegen eine Flexibilisierung ausgesprochen hat. Unsere Fraktion möchte in dieser heiklen Frage wie die Regierung ein äusserst behutsames Vorgehen. Die glp wird den Antrag der JUKO unterstützen.

Felix Lang, Grüne. Die Forderung nach freieren oder flexibleren Ladenöffnungszeiten ist offensichtlich zu einem liberalen Anliegen mutiert. In Anbetracht der geschichtlichen Bedeutung der liberalen Bewegung in unserem Land ist diese «liberale» Forderung eigentlich eine Beleidigung für alle liberalen Vordenkerinnen und Vordenker. Die heutigen Neoliberalen, und da gehören anscheinend mit diesem Auftrag auch die Grünliberalen dazu, vergessen offensichtlich, dass zum Liberalismus nicht nur Freiheit, sondern auch Gleichheit und Solidarität gehören. So gesehen stelle ich einmal mehr fest, dass wir Originalgrünen liberaler sind als die Grünliberalen. Wenn man diese Forderung dann noch mit Grün verbindet, wird mir es flau im Magen. Geben wir mit solchen Signalen nicht dem Glauben an grenzenlosen

Konsum und grenzenloses Wachstum Vorschub? Ist nicht gerade wegen diesem Irrglauben als Gegenbewegung die grüne Bewegung entstanden? Ich behaupte, mit einer Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten schaffen wir auf die Anzahl Personen bezogen mehr Zwang und Unfreiheit, und das nicht nur bei Unternehmen und auf der Personalseite, sondern selbst bei den Konsumenten. Den jungen Menschen von heute geben wir mit solchen Signalen in Richtung unbeschränktem Kaufen und Konsumieren eine falsche Botschaft weiter. Der neoliberale Kapitalismus ist möglicherweise auf Konsumenten angewiesen, die das Glück im unbeschränkten Konsum suchen. Menschen werden dadurch keine glücklicher. Die original Grüne Fraktion lehnt den Antrag der JUKO einstimmig und den Antrag der Regierung mehrheitlich ab.

Marianne Meister, FDP. Im Grundsatz unterstützen wir das liberale Anliegen von Markus Knellwolf, wenn auch der Zeitpunkt der Einreichung des Auftrags in unseren Augen nicht ganz glücklich gewählt ist. Es ist sinnvoll, die Verordnung von 1987, die noch unter der alten Verfassung erlassen worden ist, in ein Gesetz umzuwandeln. Wir brauchen ein Gesetz, das den veränderten Einkaufsbedürfnissen gerecht wird und auch den momentan ungleichen Bedingungen im Detailhandel Rechnung trägt. Es ist nicht richtig, dass die Tankstellenshops, die sich zu Vollsortiment-Lebensmittelläden entwickelt haben, unsere Verordnung über den Ladenschluss umgehen können. Wenn wir im Kanton Solothurn eine sanfte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wollen, muss die vorgeschlagene Lösung zusammen mit den Sozialpartnern ausgehandelt und getragen werden, bevor sie dem Parlament vorgelegt wird. Wir wollen eine Vorlage, die vor dem Volk eine Chance hat und Gerechtigkeit schafft. Dabei sollen selbstverständlich die im Arbeitsgesetz aufgezeigten Grenzen der Tages- und Abendarbeitszeiten respektiert werden. Deshalb sind wir froh, dass der ursprüngliche Auftragstext, der zu abschliessend formuliert war, zurückgezogen worden ist. Der Prüfungsvorschlag der Regierung wiederum verpflichtet die Regierung zu wenig, das Begehren an die Hand zu nehmen, und lässt zu viel Spielraum offen, um das bekanntlich emotionsgeladene Geschäft in einer Schublade verschwinden zu lassen. Einen sympathischen Punkt hat der Vorschlag der Regierung: auch wir sind der Meinung, dass der Umfang der Flexibilisierung nach Möglichkeit zusammen mit den Sozialpartnern ausgehandelt werden soll. Die Fraktion FDP. Die Liberalen will, dass die Regierung den Auftrag zu handeln erhält. Deshalb unterstützen wir einstimmig den Antrag der JUKO.

Markus Flury, glp. Felix Lang, auch du musst deine Kühe melken, wenn die Euter voll sind.

Markus Knellwolf, glp. Es freut mich, dass ich als Neogrüner Stellung nehmen darf. Ich bin aus verschiedenen Gründen der Meinung, es sei an der Zeit, unsere Ladenöffnungszeiten zum Teil zu liberalisieren. Der erste Grund ist für mich der wichtigste und absolut banal: Es gibt eine relativ grosse Gruppe von Leuten, die froh wären, wenn die Läden abends länger offen wären; ich persönlich zähle mich dazu. Es geht für diese Konsumentinnen und Konsumenten also letztlich um ein Stück mehr Lebensqualität. Ein ganz anderer wichtiger Grund sind die massiven Wettbewerbsverzerrungen auf dem heutigen Markt. Die Spezialregelung, die Tankstellenshops und Bahnhofshops massiv bevorzugt, ist nicht gerecht, gibt nicht allen die gleichen Chancen, gewisse Standorte und Ladentypen werden bevorzugt, und das ist prinzipiell schlecht. Die Wettbewerbsverzerrungen führen zudem zu ungewollten Fehlentwicklungen: Zwischen 1997 und 2008 hat die Anzahl Tankstellenshops schweizweit um 21 Prozent zugenommen. Man kann nun sagen, auch der Individualverkehr habe zugenommen. Das stimmt, aber niemals um 21 Prozent. Es gibt auch einen Trend zu immer grösseren Tankstellenshops. Im gleichen Zeitraum haben Tankstellenshops mit einer Ladenfläche kleiner als 50 Quadratmeter um 46 Prozent abgenommen; gleichzeitig haben Tankstellenshops mit einer Ladenfläche grösser als 50 Quadratmeter um sage und schreibe über 150 Prozent zugenommen. Es gibt also einen massiven Trend hin zu mehr und zu immer grösseren Tankstellenshops. Führt man den Gedanken weiter, dann wird heute eine Tankstelle nicht aufgestellt, damit die Leute tanken können, sondern damit man einen Laden führen kann, der bis um 22 Uhr geöffnet ist. Wie pervers ist dann das?

Ein letzter Punkt: Die heutige Regelung ist schlicht nicht mehr zeitgerecht. Die Verordnung ist 23-jährig, unsere Gesellschaft hat sich in diesen 23 Jahren erheblich verändert. Mütter mit einem unter fünfjährigen Kind sind heute zu über 70 Prozent erwerbstätig; diese Erwerbsquote hat allein in den letzten 15 Jahren um 20 Prozent zugenommen. Einen gleichen Trend gibt es bei den Studierenden: über 80 Prozent haben einen Teilzeitjob. Worauf will ich hinaus? In unserer Gesellschaft gibt es immer mehr Leute, die verschiedene Aufgaben unter einen Hut bringen, bringen müssen. Diese Leute sind froh, wenn sie zu Randzeiten einkaufen können. Immer mehr Teilzeit Arbeitende sind aber auch froh, zu Randzeiten arbeiten und einkaufen zu können.

Zu einzelnen Voten. Der SP-Sprecher hat das Beispiel des Kantons Baselland erwähnt. Da kann ich den Ball zurückspielen: es ist das beste Beispiel für eine Selbstregulierung. Die Verordnung wurde abge-

schaft, die Läden waren länger geöffnet, und weil es sich nicht lohnte, wurde wieder zurückgefahren. Das könnte im Kanton Solothurn auch passieren, wenn wir die Verordnung liberalisieren, und es wäre nichts Schlechtes. Einkaufen sei eine Frage der Organisation, wurde weiter gesagt. Das stimmt ein Stück weit. Aber für viele Leute wäre es einfacher. In meiner Gemeinde ist genau ein Mal länger offen, am Mittwochnachmittag von 14–16 Uhr. Brauche ich einen Stempel, erhalte ich ihn natürlich, es ist eine Frage der Organisation, aber es ist mühsam.

Urs Huber, SP. Mein Vorredner hat ein paar Themen aufgegriffen, zu denen ich ohnehin etwas sagen wollte. Er hat die Ämter angesprochen. Ich nerve mich seit Jahr und Tag darüber, dass man in Bereichen, in denen die Löhne meistens niedrig sind, in den Läden, von Liberalisierung und den Bedürfnissen der Leute redet, nicht aber von Banken und Ämtern beispielsweise. In den Schulen wurde praktisch die 5-Tage-Woche eingeführt. Wir haben eine völlig schizophrene Haltung. Wer hier die Ladenöffnungszeiten liberalisieren will, soll bitte bei sich selber, am Arbeitsort, daran denken, dass etwas nicht ganz stimmt. Ich bin einverstanden, bezüglich der Tankstellenshops gibt es eine Ungerechtigkeit. Es ist von mir aus gesehen ein staatspolitischer Skandal. Was heute abläuft, war ursprünglich nicht so gedacht, ist aber jetzt in eine Richtung gegangen, die überhaupt nicht mehr der ursprünglichen Intention entspricht. Jetzt soll das Kind mit dem Bad ausgeschüttet werden. Was für die Tankstellenshops gilt, soll jetzt auch für den Rest gelten. Es wurde gesagt, die Sozialpartner würden miteinander reden, sie könnten das gut. Ein Teil der Sozialpartner hat kein grosses Interesse daran, darüber zu reden. Es ist, wie wenn man sagte, Heinz Müller und ich können gut miteinander reden, jetzt reden wir auch übers Endlager. Das bringt etwa gleichviel. Weshalb ich mich ereifere: Wir haben eine Konsumgesellschaft, die Auslöser für viele Probleme ist. Überall wird das konstatiert: bei den Kindern, den Jugendlichen, beim Alkohol, bei der Familie. Konsumgesellschaft heisst: alles, und zwar sofort. Wenn wir den Vorstoss überweisen, gehen wir genau in diese Richtung: alles, und zwar sofort. Deshalb werde ich den Vorstoss ablehnen.

Remo Ankli, FDP. Urs Huber hat die Ämterschliessungszeiten erwähnt. Ich bin Gemeindepräsident von Beinwil. Wir haben keine eigentliche Gemeindeverwaltung. Will ein Bauer einen Stempel oder eine Unterschrift, wendet er sich an mich – sei es abends nach dem Stall oder am Sonntagmorgen. So gesehen bräuchte es eigentlich eine Voll liberalisierung. Aber keine Angst, das unterstütze ich selbstverständlich nicht, für einen kleinen Schritt aber bin ich zu haben.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Am Schluss der Debatte habe ich mich fast ein wenig zurückversetzt gefühlt in die letzten Debatten. Das Parlament hat wahrscheinlich unter dem Eindruck nicht nur der Zeit, sondern auch von dem, was das Volk in den letzten zwei Abstimmungen in dieser Sache entschieden hat, bewusst darauf gesetzt, die Frage behutsam anzugehen. Der Unterschied im Vorgehen zwischen dem Antrag der Justizkommission und dem Antrag des Regierungsrats ist ein gradueller. Die Regierung ist der Auffassung, dass man den Standpunkt nicht schon vorher einnimmt, sondern zuerst die Sozialpartner anhören muss darüber, was sie wollen, was sie zu den veränderten Verhältnissen und Entwicklungen seit der letzten Vorlage meinen und wie sie sich zu einer Flexibilisierung stellen. Erst dann soll die Meinungsbildung stattfinden. Der Antrag der Justizkommission verpflichtet in seinem ersten Satz die Regierung, auf jeden Fall eine Flexibilisierungsvorlage zu bringen. Das ist ein Unterschied in der politischen Willensbekundung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Regierung der Meinung, der Weg der Justizkommission könnte zu einem Scheitern führen. Ich bitte, den Auftrag mit dem Wortlaut der Regierung zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	42 Stimmen
Für den Antrag Justizkommission	45 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Erheblicherklärung mit dem Wortlaut der Justizkommission	50 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Antrag «Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Zur Frage des Umfangs der Flexibilisierung lädt er die betroffenen Organisationen (Gewerbeverband, Handelskammer, Gewerkschaften) zu einer Meinungsäusserung ein.

Neu eingereichte Vorstösse:

I 148/2010

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): IT Strategiewechsel des Kantons

Um die Jahrtausendwende herum begann die Verwaltung des Kantons Solothurn mit einem langsamen Prozess der Migration seiner Informatik, von einem Windows-System mit proprietärer closed-source Software zu einem Linux-System mit freier Open Source Software (FOSS). Ende 2001 (Globalbudget für das AIO 2002-2004) hat der Kantonsrat die Strategie bestätigt. Und auch in der Behandlung einer kritischen Interpellation zur IT-Strategie im Januar 2007 wurde die Strategie bestätigt. In der Antwort auf die Interpellation «Linux Strategie am Ende?» (23. Juni 2010) schreibt die Regierung bis Ende 2010 seien 44 Dienststellen auf Linux umgerüstet. Und: «Die Experten empfehlen, die bisher gewählte Ausrichtung auf offene Systeme und Linux nicht zu ändern, sondern nur die bisher gewählte Art und Weise der Umsetzung ... zu korrigieren ... eine Verabschiedung von Linux wäre als Rückschritt einzustufen. Diese Begründung erachten wir als fundiert begründet und nachvollziehbar, weshalb eine Strategieänderung nicht in Erwägung gezogen wird.» Mitte September hat die Regierung aber plötzlich und entgegen der Empfehlung der Experten diese Aussage über den Haufen geworfen. In einem internen Schreiben des Personalamtes war nun von einem «reinen Windows Single Desktop» die Rede. Die gemischte Strategie soll de facto zu einer Windows Strategie gemacht werden. Und das zu einem Zeitpunkt, an dem die Migration weitgehend abgeschlossen und mit der Entwicklung von Ambassador das grösste Migrationsproblem vom Tisch ist. Im Verpflichtungskredit für Informatik Kleinprojekte (SGB 124/2010) und im neuen Globalbudget des AIO ist immer noch eine duale Strategie die Grundlage der Budgetierung. Deshalb bitte ich um die dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum gibt es jetzt einen so einschneidenden Wechsel der IT-Strategie, wenn das Expertengutachten vor kurzem empfohlen hat, die duale Strategie zu verfolgen?
2. Wie genau sieht die neue IT-Strategie des Kantons aus? Welchen Zeitplan gibt es für die Umsetzung der neuen Strategie? Soll zukünftig überhaupt noch Open Source Software eingesetzt werden und wenn ja, in welchen Bereichen?
3. Mit welchen Kosten ist der jetzt geplante Strategiewechsel verbunden? Ist für den Strategiewechsel (Remigration für ca. 40 Dienststellen!) eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vollzogen worden? Stehen die Kosten im Verhältnis zum erwarteten Nutzen? Hat man dieses Mal besser geplant als bei der ersten Migration oder geht man einfach davon aus, dass Microsoft-Produkte automatisch alle Bedürfnisse abdecken?
4. Warum wird der Linux-Desktop abgeschafft, obwohl primär das Mailsystem zu Reklamationen bei den Benutzern geführt hat? Warum werden nicht einfach die problematischen Softwarekomponenten wie z.B. das Mail- / Groupwaresystem ausgetauscht? Kann dadurch nicht schneller und mit geringerem Aufwand eine höhere Nutzerzufriedenheit und –produktivität sichergestellt werden? Haben die Informatik-Verantwortlichen die Kosten und Nutzen mindestens einer Open Source Email-Variante bewertet?
5. Wie erfolgt die Beschaffung der neuen Software? Falls auf Ausschreibungen verzichtet wurde / wird: mit welcher Begründung? Hat es ein Hersteller- und Produkt-neutrales Auswahl- und Vergabeverfahren gegeben? Kam es zu einer produkt- und anbieterneutralen Ausschreibung, wie diese durch das Gesetz verlangt wird? Sind diese Evaluationsunterlagen öffentlich zugänglich?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Barbara Wyss Flück (2)

A 149/2010

Auftrag überparteilich: Geordneter Stopp des Projekts Spezielle Förderung (Integration) an den solothurnischen Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bildungsprojekt «Spezielle Förderung» (Integration) an den solothurnischen Schulen geordnet und so rasch wie möglich abzubrechen.

Begründung: Folgende drei Hauptgründe sprechen für den Abbruch des Projekts:

1. Unterrichtsqualität. So wie die Umsetzung der Speziellen Förderung heute geplant ist, müssen wir mit einer Qualitätseinbusse im Unterricht rechnen. Der zur Verfügung stehende Stundenpool ist ungenügend. Nach Einführung der Integration unterrichtet die Klassenverantwortliche Lehrperson, bis auf wenige Förderlektionen, alleine die ganze Klasse. Diese setzt sich aus Kleinklassen- oder Einführungsklassenschülerinnen und -schülern, Kindern, die unter Legasthenie oder Dyskalkulie (Lese- und Rechnungsschwäche) leiden, Logopädiebedürftige und eventuell ein oder zwei Kindern mit einer Lernbehinderung zusammen. Die Spezielle Förderung verlangt nicht nur, dass die schwächsten integrativ gefördert werden, sondern auch, dass die besonders begabten Kinder Anspruch auf eine individuelle Förderung haben. Das bedeutet, dass in einer Klasse nicht jedes Kind dasselbe Lernziel hat. Die anzustrebende Klassengrösse beträgt 20 Kinder. Es ist schlicht und einfach unrealistisch davon auszugehen, dass die Lehrperson, mit allem guten Willen und vielen zeitaufwändigen Absprachen, für alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Klasse die gleiche Unterrichtsqualität erreichen kann, wie dies heute der Fall ist.

Um die Spezielle Förderung ohne Qualitätseinbusse einführen zu können, braucht es viel kleinere Klassen (durchschnittlich 20 Kinder sind zu viel) und einen viel grösseren Pool an Förderlektionen. Genau dies aber würde enorme Kosten auslösen, die gegenüber den Gemeinden und Steuerzahlenden nicht zu verantworten sind.

Die grösseren Schulen haben sehr gute Erfahrungen mit der Einführungs- sowie mit der Kleinklasse gemacht. Es muss nichts geändert werden, was sich bewährt hat.

Kleinere Schulen, welche ihre Einführungsklassen- und Kleinklassenkinder heute bereits integrativ fördern, können diese Schülerinnen und Schüler doppelt rechnen, das bedeutet diese Integration funktioniert, da die Klassen um einiges kleiner sind als dies mit der Umsetzung der speziellen Förderung im Schuljahr 2011/12 geplant wird. Auch hier gilt, lasst bleiben was sich bewährt hat.

2. Organisation. Zeitpunkt: Einen ungünstigeren Zeitpunkt für die Umsetzung der Speziellen Förderung hätte man sich kaum ausdenken können. Die Primarschulen sind mit Beginn dieses Schuljahres mit der Einführung des Frühfranzösisch beschäftigt und das Übertrittsverfahren der Sek I-Reform wird zum ersten Mal durchgeführt. Diese ungünstige Ausgangslage wird nur noch aus Sicht der Oberstufe übertroffen: Mit Beginn des Schuljahres 2011/12 wird die Sek I-Reform wirksam. Am Ende der 6. Klasse wechseln die Schülerinnen und Schüler in die neuen Strukturen von Sek P, Sek E und Sek B. Parallel dazu werden die 8. und 9. Klassen der Werkklasse, Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule zwei Jahre lang nach gewohnter Art weitergeführt. Das bedeutet, hier müssen zwei Organisationen parallel zueinander funktionieren. Genau zum gleichen Zeitpunkt ist nun auch die Einführung der Speziellen Förderung geplant. Die Überbelastung der Schulleitungen, die das fast Unmögliche organisieren müssen, ist vorprogrammiert. Dasselbe gilt für die Lehrpersonen, von denen ein individueller, auf das jeweilige Niveau des Schülers angepasster Unterricht, verlangt wird.

Zuteilung des Förderanspruches: Ab dem Schuljahr 2011/12 entscheidet die Schulleitung, welche Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Förderung haben. Obwohl Schulleitungen im Kanton Solothurn weder über eine heilpädagogische, noch über eine pädagogische Ausbildung verfügen müssen, ist ihnen diese Verantwortung zugeteilt worden. Sie entscheiden, welches Kind den Kleinklassenstatus hat, wer eine Förderung in Logopädie benötigt usw. Dass diese Entscheidungskompetenz in der alleinigen Verantwortung der Schulleitung ist, ist absolut unverständlich. Heute haben wir eine Abklärungsstelle (SPD) für diese Entscheide. Auch hier hat sich die heutige Lösung bewährt!

Personelles: Jede Schule muss nach Einführung der Speziellen Förderung die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen selber anstellen. Dies wird organisatorisch schwierig, da wir heute schon wissen, dass wir zu wenig Lehrpersonen mit dieser Ausbildung haben. Dazu kommt noch, dass je nach Grösse der Schule, die zu vergebenden Pensen unterschiedlich gross sein werden. Eine kleine Schule wird mehr Probleme haben, die Förderlektionen abzudecken. Es ist absehbar, dass sich hier unerwünschte Effekte abzeichnen.

Chancengleichheit: Jede Schule bekommt auf die Schülerzahl bezogen einen Pool Förderlektionen zugesprochen. Wenn die Schulleitung der Meinung ist, dass dieser nicht reicht, kann an die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) ein entsprechender Antrag gestellt werden, damit der Pool erhöht wird. Diese Mehrkosten trägt die Gemeinde. Schülerinnen und Schüler, die in einer Gemeinde leben, deren Gemeinderat solchen Anliegen gegenüber freundlich gesinnt ist, geniessen eine möglicherweise bessere Unterrichtsqualität als Kinder aus Gemeinden, die finanziell unter Druck stehen. Diese ungleiche Chancenverteilung widerspricht dem mit HarmoS versprochenen System, die Schulen zu harmonisieren. Die Angebote der Schulen wären dann nicht einmal im Kanton Solothurn «harmonisiert».

3. Softfaktor (Schülerinnen/Schüler, Schulleitungen/Lehrpersonen)

Wir sehen in der Umsetzung der Speziellen Förderung für keinen der Betroffenen einen Vorteil.

Schülerinnen/Schüler: Jedem Kleinklassen- oder Einführungsschüler, der in eine Regelklasse integriert wird, wird sehr schnell klar, dass er nicht dasselbe Leistungsvermögen aufweist, wie der grosse Teil der Klasse. Im Gegensatz zur heutigen Struktur (gesonderte Einführungs- und Kleinklasse) müssen diese

Kinder tagtäglich die Erfahrung machen, in fast jedem schulischen Bereich den Anforderungen, die an die anderen gestellt werden, nicht zu genügen. Mit einer integrativen Förderung verhindert man die so wichtigen Erfolgserlebnisse, wie sie nur in kleinen Gruppen mit gleichgestellten Kindern möglich sind.

So wie die integrative Schulung umgesetzt werden soll, wird es auch einen Qualitätsabbau für die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler geben, die heute die Regelklasse besuchen. Trotz dem Wiedereinführen der Schulnoten in den unteren Klassen, fehlt der natürliche Wettbewerb untereinander. Es wird schnell begriffen, dass nicht alle Leistungen gleich bewertet werden (können) und eine Nivellierung nach unten wird für den Durchschnittsschüler der Fall sein.

Schulleitungen und Lehrpersonen: Wie erwähnt kommen hier auf die Schulleitungen viele zusätzliche Pflichten hinzu, welche teilweise im § 49 beschrieben sind, z.B. Penseneinteilung, Rekrutierung und Anstellung der Förderlehrpersonen, Entscheid darüber wer, welche Förderlektionen erhält, usw. Dies alles bedingt zeitliche Ressourcen (die schon längst ausgeschöpft sind), um mit den beteiligten Personen Gespräche zu führen, personelle Entscheide zu treffen, langfristige und weitsichtige Planung zu erstellen. Es handelt sich um weitere, neue und sehr anspruchsvolle Aufgaben. Mit diesem zusätzlichen Aufgabengebiet (es wird im Gegenzug keine Aufgabe aus dem Pflichtenheft gestrichen) werden die Schulleitungen über die Grenzen des Machbaren belastet.

Die Lehrpersonen sind in der letzten Vergangenheit mit so vielen Änderungen konfrontiert worden, dass sich das ganze Berufsbild enorm verändert hat. Die Lehrpersonen müssen sich mit all den Reformen (Frühfranzösisch, Frühenglisch, Medienbildung, Sek I-Reform, usw.) auseinandersetzen und sich laufend weiterbilden. Nicht zu unterschätzen ist dabei die geänderte Gesellschaft, in der die heutigen Schülerinnen und Schüler aufwachsen. Bereits ohne Einführung der Speziellen Förderung sind die Lehrpersonen an der Primarschule mit sehr heterogenen Klassen konfrontiert. Nicht besser geht es den Oberstufenlehrpersonen, welche als Fachlehrpersonen mit der Einführung der Sek I-Reform aufs Höchste gefordert werden. Jetzt die Einführung der Speziellen Förderung durchsetzen zu wollen, ist unserer Meinung nach nicht mehr verantwortbar.

Schulleitungen wie Lehrpersonen sind angesichts der ständigen Reformen im Bildungswesen überbelastet. Dabei wissen wir alle, dass nur motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die hier unbedingt verlangte Höchstleistung erbringen können.

Zusammenfassung: Es ist uns durchaus bewusst, dass der Stopp der Umsetzung der Speziellen Förderung zu diesem späten Zeitpunkt sehr viel Mut erfordert. Trotzdem fordern wir Sie auf, diese Verantwortung zu übernehmen und die Entscheidung zu Gunsten unserer Kinder mit ihren Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen zu fällen!

Eine Umsetzung der integrativen Schulung mit den heute beschlossenen Rahmenbedingungen hat zwingend einen Qualitätsabbau zur Folge, welcher nicht nur zu Lasten der Kinder mit besonderen Bedürfnissen geht, sondern der auch den Lernerfolg der anderen Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt! Wir wären nicht die ersten, die den Mut aufbringen, einen falsch eingeschlagenen Kurs noch rechtzeitig zu korrigieren (Siehe Entscheid der Bildungsdirektion Kanton Zürich, Zeitungsbericht 11.06.2010).

Als Verantwortungsträger sind wir verpflichtet, einen Qualitätsabbau zu Lasten der Schülerinnen und Schüler sowie eine Verschlechterung der Arbeitssituation unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrpersonen und Schulleitungen) zu verhindern! Und nicht zuletzt trägt der Kantonsrat auch eine grosse finanzpolitische Verantwortung gegenüber den Steuerzahlenden und den Gemeinden.

Unterschriften: 1. Albert Studer, 2. Beat Ehrsam, 3. Christian Imark, Rolf Sommer, Leonz Walker, Fritz Lehmann, Roman Stefan Jäggi, Thomas Eberhard, Hansjörg Stoll, Bruno Oess, Christian Werner, Hans Rudolf Lutz, Herbert Wüthrich. (13)

A 152/2010

Auftrag Christine Bigolin Ziörjen (SP, Aetigkofen): Kein zusätzlicher Patientenbeitrag für ambulante Pflegedienstleistungen (Spitex)

Auf die geplante Kostenbeteiligung der Spitex-Patienten und –Patientinnen ist zu verzichten.

Begründung. In der Gesundheitsversorgung gilt der Grundsatz ambulant vor stationär. Dank ambulanter Spitex-Dienstleistungen können Betroffene – ältere Menschen, kranke und chronisch kranke Kinder – zu Hause bleiben und gepflegt werden. Nach einem stationären Aufenthalt können sie zudem sehr viel rascher nach Hause entlassen werden. Die Spitex leistet in den Gemeinden hervorragende Arbeit und die ambulanten Spitexdienstleistungen sind günstiger als stationäre Angebote.

Ab dem 1. Januar 2011 tritt bundesweit die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Damit ist es möglich, den Spitex-Patienten und -Patientinnen pro Tag einen Beitrag von maximal Fr. 15.95 in Rechnung zu stellen. Dies zusätzlich zum Selbstbehalt und der Franchise. Die selber zu tragenden Kosten werden sich für die Beteiligten dadurch massiv erhöhen.

In der Antwort auf die Interpellation SP zur neuen Pflegefinanzierung verweist der RR auf die Ergänzungsleistungen für betagte Menschen und insbesondere auch auf die EL für Familien. Pflegebedürftigkeit sollte, wenn immer möglich, nicht zu Abhängigkeit von EL und Sozialhilfe führen. Im Weiteren ist alles daran zu setzen, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die ambulanten Leistungen für die Patienten auch weiterhin bezahlbar bleiben.

Unterschriften: 1. Christine Bigolin Ziörjen, 2. Trudy Küttel Zimmerli, 3. Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Andreas Ruf, Walter Schürch, Heinz Glauser, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Urs Huber. (14)

I 153/2010

Interpellation Andreas Schibli (FDP, Olten): Einreihung Lehrpersonen Sek-P

Die Lehrpersonen an den künftigen Sek-P-Schulen sollen dem Vernehmen nach je nach Standort unterschiedlich besoldet werden. Konkret sollen die Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen, die an den beiden Kantonsschulen geführt werden, zwei Lohnklassen höher besoldet werden. Zudem soll das Pflichtpensum um 2½ Lektionen tiefer angesetzt werden, als bei denjenigen Lehrpersonen, die an den anderen Standorten unterrichten. Unabhängig vom Standort, Kantonsschule oder Volksschulstandort, handelt es sich bei der künftigen Sek-P um die gleiche Schule, das gleiche Schülersegment, den gleichen Lehrplan, die gleichen Lernziele und der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist identisch. Das Lohnsystem des Kantons Solothurn (BERESO) beruht auf dem Funktionslohnprinzip. Das heisst, dass jeder Funktion eine bestimmte Lohnklasse zugewiesen ist. Wenn ein Arbeitnehmer besser qualifiziert ist als für diese Funktion notwendig, führt das nicht zu einer höheren Lohnklasse. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es die Absicht des Regierungsrats, die Lehrpersonen an den künftigen Sek-P-Schulen in unterschiedliche Lohnklassen (LK) einzureihen?
2. Ist es die Absicht des Regierungsrats, für die Lehrpersonen an den künftigen Sek-P-Schulen verschiedene Pflichtpensen (PP) festzulegen?

Wenn Frage 1 und/oder 2 mit «ja» beantwortet wird:

3. Wie begründet der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung?
4. Bedeutet eine unterschiedliche Besoldung eine Verletzung des Funktionslohnprinzips (BERESO)?
5. Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko von gerichtlichen Klagen infolge der Ungleichbehandlung ein?
6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Kostenrisiko allfälliger gerichtlicher Klagen ein?
7. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen hätte eine Einreihung aller Sek-P-Lehrpersonen in LK 23 / PP 26½?
8. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen hätte eine Einreihung aller Sek-P-Lehrpersonen in LK 21 / PP 29?
9. Wie hoch fallen die Kosten für den Kanton bei folgenden Varianten aus?

Variante	Kantonsschulstandorte	Volksschulstandorte
1	LK 23 / PP 26½ Lektionen	LK 21 / PP 29 Lektionen
2	LK 23 / PP 26½ Lektionen	LK 23 / PP 26½ Lektionen
3	LK 21 / PP 29 Lektionen	LK 21 / PP 29 Lektionen

10. Wie hoch fallen die Kosten für die Gemeinden bei den obigen Varianten aus?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli, 2. Verena Meyer, 3. Kuno Tschumi, Christian Thalmann, Karin Büttler, Christina Meier, Hans Büttiker, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Samuel Marti, René Steiner, Georg Nussbaumer, Peter Brügger, Yves Derendinger, Verena Enzler, Hubert Bläsi, Ernst Zingg, Claude Belart, Beat Loosli, Doris Häfliger, Felix Lang, Thomas Woodtli, Marguerite Misteli Schmid, Felix Wettstein, Willy Hafner, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Annelies Peduzzi, Markus Flury, Markus Knellwolf, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Thomas Eberhard, Walter Gurtner, Herbert Wüthrich, Rolf Sommer, Leonz Walker, Bruno Oess, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Konrad Imbach, Silvia Meister, Stefan Müller, Rolf Späti, Roland Fürst, Daniel Mackuth, Andreas Riss, Markus Schneider, Anna Rüefli, Christine Bigolin Ziörjen,

Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Ulrich Bucher, Fränzi Burkhalter, Beat Wildi, Franziska Roth. (57)

A 154/2010

Auftrag überparteilich: Finanzieller Beitrag des Kantons an bewilligte Privatschulen der obligatorischen Schulzeit

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Grundlage auszuarbeiten, damit anerkannten, nicht gewinnorientierten Privatschulen der obligatorischen Schulzeit inklusive Kindergarten ein finanzieller Beitrag pro Schüler/Schülerin zugesprochen wird. Dieser soll 20 Prozent der Kosten, welche die öffentliche Schule durchschnittlich für ein Schulkind aufwendet, nicht übersteigen.

Begründung. Eine freie Schulwahl in dem Sinne, dass der Staat an nichtstaatliche Schulen einen Finanzbeitrag pro Kind in gleicher Höhe wie die Kosten für die öffentliche Schule erbringt, ist aus staatspolitischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Gründen abzulehnen. Entsprechend hat der Regierungsrat seine ablehnenden Empfehlung zur Volksinitiative «JA! Freie Schulwahl für alle» begründet, und der Kantonsrat ist ihm grossmehrheitlich gefolgt.

Dennoch ist zu bedenken, dass die nichtstaatlichen Schulen wesentliche Aufgaben im öffentlichen Interesse erbringen. Sie entlasten die Volksschulen und damit den Kanton und die Gemeinden im Bereich der Schulbauten und der Löhne. Sie integrieren zum Teil Kinder, für die in der öffentlichen Schule nur der wesentlich teurere Weg der Sonderschulung möglich wäre. Sie entwickeln pädagogische Innovationen, welche häufig die öffentliche Schule befruchten und weiterbringen. Für diese Leistungen verdienen private Schulen eine staatliche Anerkennung und Unterstützung. Unsere beiden Nachbarkantone Baselland und Bern haben dies geregelt: Der Kanton zahlt dort pro Kind und Jahr Fr. 2000 bzw. 2500 an die Schulkosten der anerkannten privaten Schulen. Zum Vergleich: Pro Kind und Jahr umfassen die Kosten der öffentlichen Volksschule im Kanton Solothurn rund Fr. 18'000 bis 22'000.

Es erscheint gerechtfertigt, dass die Beiträge an Bedingungen geknüpft sind: zum Beispiel keine Gewinnorientierung, keine Ausgrenzung von Kindern aufgrund der kulturellen oder religiösen Herkunft, angemessene Grösse und längerfristige Nachfrage, d.h. nur Schulen, die schon seit einer bestimmten Anzahl Jahre bestehen. Der Beitrag soll durch den Kanton und nicht etwa durch die Einwohnergemeinden entrichtet werden, da die privaten Schulen kein engmaschiges Netz bilden können und ein regionales Einzugsgebiet haben; eine Ungleichregelung je nach Wohngemeinde wäre stossend.

Unterschriften: 1. Felix Wettstein, 2. Thomas Woodtli, 3. Barbara Wyss Flück, Marguerite Misteli Schmid, Doris Häfliger, Felix Lang, Simon Bürki, Christine Bigolin Ziörjen, Rolf Späti, Irene Froelicher, Andreas Riss, Christina Meier. (12)

I 155/2010

Interpellation Alexander Kohli (FDP, Grenchen): Steuersäumige Kantonsräte und Kadermitarbeiter?

Grundsätzlich ist jeder mündige Bürger in unserem Land verpflichtet, seine Steuern ordnungsgemäss zu bezahlen. Die Steuerpflicht und die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen werden bei unseren Mitbürgern leider immer wieder unterschätzt und der Steuerbetrag bleibt geschuldet.

Leider muss davon ausgegangen werden, dass auch Kantonsräte und Kadermitarbeiter der Kantonalen Verwaltung dieser ersten Bürgerpflicht nicht ausnahmslos nachkommen. Insbesondere sind Kantonsräte als Mitglieder der Legislative besonders in der Pflicht und sollten unzweifelhaft «in bürgerlichen Ehren» stehen.

Die Regierung wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie viele Mitglieder des Kantonsrats und kantonale Kadermitarbeiter kommen ihrer Pflicht nur leidlich nach und entrichten ihre Steuerschulden nicht ordentlich?

2. Können in der angesprochenen Thematik säumige Mitglieder des Kantonsrats und kantonale Kadermitarbeiter öffentlich einsehbar gelistet werden wie die früher mit dem Steuerregister und der Inkassoliste möglich war?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es eine hohe Bürgerpflicht darstellt, Steuern ohne Verzug zu entrichten?
4. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass insbesondere gewählte Volksvertreter und kantonale Kadermitarbeiter eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollten und Steuerschulden prompt begleichen sollten?
5. Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass kantonale Kadermitarbeiter mit Steuergeldern entlohnt werden sollten, wenngleich sie ihrer Steuerpflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen?
6. Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass gewählte Volksvertreter über Finanzvorlagen mitbestimmen, obwohl sie ihre Bürgerpflicht und somit ihren Anteil nicht ordnungsgemäss entrichten?
7. Wie müsste die kantonale Verfassung abgeändert werden, um den ethisch zweifellos gegebenen Ansprüchen an ein gesetzeskonformes Verhalten von Mitgliedern des Kantonsrats oder kantonalen Kadermitarbeitern Genüge zu tun?
8. Wie stellt sich die Regierung zur Wiedereinführung der Begriffe «bürgerliche Ehrenrechte» und eines «guten Leumunds» in der Solothurnischen Verfassung? Wäre bei unbotmässigem Verhalten (z.B. Steuerschulden) oder gar einer Verurteilung, ein Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts – wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist – denkbar?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. Christian Thalmann, 3. Heiner Studer, Hans Büttiker, Verena Meyer. (5)

I 161/2010

Interpellation Fabian Müller (SP, Balsthal): Erhöhung der Chancengleichheit beim Krankenkassenwechsel

Vor zwei Jahren organisierte der Kanton Waadt eine Kampagne zur Förderung des Krankenkassenwechsels bei Versicherten, die vom Staat Ergänzungsleistungen, eine Finanzhilfe zur Eingliederung ins Berufsleben oder eine Prämienverbilligung erhielten und die im folgenden Jahr ihrer Krankenkasse mehr als die Referenzprämie bezahlen mussten. Von den 30'000 Versicherten, welche damals kontaktiert wurden, wechselten 17'073 zu einer Kasse mit günstigeren Prämien. «Die Einsparungen beliefen sich auf 6,4 Millionen Franken, davon kam 1 Million dem Staat und den Gemeinden zugute», liess sich Regierungsrat Maillard im Tages-Anzeiger zitieren.

Die Kampagne des Kantons Waadt beinhaltete einen Brief mit einer Anleitung, wie man zu einer billigeren Kasse wechselt, und Musterbriefe für die Kündigung der alten und die Anmeldung bei der neuen Kasse. Ein telefonischer Beratungsdienst, eine Webseite sowie Anzeigen in der Presse und Plakate in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergänzten die Kampagne.

Mit dieser Kampagne sollte erreicht werden, dass der Staat und vor allem die betroffenen Versicherten einerseits Geld einsparen und dass möglichst alle Versicherten die Wechselmöglichkeiten zu einer günstigeren Kasse nutzen konnten. Denn die Erfahrung zeigte, dass in erster Linie jüngere und beweglichere Versicherte von diesem Recht Gebrauch machten, während ältere Versicherte die Kasse nicht wechselten.

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgende Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche konkreten Massnahmen unternimmt der Regierungsrat dafür, dass möglichst alle Versicherten die Wechselmöglichkeiten zu einer günstigeren Kasse nutzen können? Und wie viel kosten diese Massnahmen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zukünftig zu tun, damit möglichst alle Versicherten die Wechselmöglichkeiten zu einer günstigeren Kassen nutzen können?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich mit einer solchen Kampagne wie im Kanton Waadt Nettokosten für Kanton, Gemeinden und Versicherte einsparen lassen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Modell des Kantons Waadt zur Förderung des Kassenwechsel zu übernehmen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Fränzi Burkhalter, 3. Walter Schürch, Andreas Ruf, Heinz Glauser, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Trudy Küttel Zimmerli. (8)

I 162/2010

Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Chancengleichheit für Lernende

Lernende, welche eine Aufnahmeprüfung zu einer Berufsmatura-Klasse machen möchten, müssen einen Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung zur Berufsmatura besuchen. Grundsätzlich gibt es zwei Arten dieser Vorbereitungskurse: Besuch abends im Anschluss an die ordentliche Arbeitszeit oder Besuch tagsüber während der ordentlichen Arbeitszeit. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer den Kurs während 2 Jahren an einem Arbeitsnachmittag besucht, zahlt nichts. Jugendliche, welche während einem halben Jahr an zwei Abenden den Vorbereitungskurs in ihrer Freizeit besuchen, zahlen eine Gebühr von CHF 2550.00. Wie erklärt und begründet die Regierung die unterschiedlichen Gebühren innerhalb des gleichen Kantons?
2. Ist die Höhe der Gebühr für den Abend-Vorbereitungskurs an die finanziellen Verhältnisse von Lernenden angepasst?
3. Erachtet die Regierung diese Ungleichbehandlung von gleichaltrigen Lernenden als richtig?
4. Wie gedenkt die Regierung für mehr Gerechtigkeit beim Einzug der Gebühren in diesem Bereich zu sorgen?
5. Wie hoch wäre die Einbusse für den Kanton Solothurn, wenn evtl. auf die Gebühren dieser Abend-Vorbereitungskurse verzichtet würde?
6. Wie könnten die Gebühren für Tages- und Abendvorbereitungskurse angeglichen werden?
7. Wie begründet die Regierung die grossen Unterschiede bei der Verrechnung von Vorbereitungskursen im Kanton Solothurn im Vergleich zum nahen Kanton Bern (Abendkurse Bern CHF 800.00, Abendkurse Solothurn CHF 2550.00)?
8. Ist der Kanton Solothurn mit diesen Ansätzen konkurrenzfähig?

Begründung. Jugendliche dürfen nicht mit hohen Kosten dafür bestraft werden, dass sie auf die Anliegen der Lehrbetriebe Rücksicht nehmen und somit ihre Vorbereitung auf Abendkurse legen. Der Kanton Solothurn soll deshalb für eine Gleichbehandlung von Lernenden in diesem Bereich besorgt sein.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Andreas Schibli, 3. Claude Belart, Ernst Zingg, Christian Thalmann, Beat Loosli, Beat Wildi, Verena Enzler, Yves Derendinger, Peter Brügger, Remo Ankli, Hans Büttiker, Irene Froelicher, Beat Käch, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Marianne Meister, Christina Meier, Markus Grütter, Heiner Studer, Philippe Arnet, Annekäthi Schluemp-Bieri, Kuno Tschumi, Hubert Bläsi. (25)

I 163/2010

Interpellation Fraktion Grüne: Einbezug der Bevölkerung bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Kantons zu den Rahmenbewilligungsgesuchen betreffend neue Atomkraftwerke

Die Kantone werden gemäss Kernenergiegesetz des Bundes zur Stellungnahme zu den Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke eingeladen. Dabei handelt es sich um eine wichtige Frage, die weite Kreise der Bevölkerung interessiert.

Wir stellen dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. In welcher Weise beabsichtigt der Regierungsrat, die Bevölkerung des Kantons Solothurn frühzeitig und umfassend bei Stellungnahmen des Kantons zu Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke miteinzubeziehen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass regionale Anliegen frühzeitig einfließen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zur Stellungnahme des Kantons eine Vernehmlassung bei den Parteien und interessierten Verbänden durchzuführen?
4. In welcher Weise wird der Regierungsrat das Parlament an der Diskussion beteiligen, und zu welchen Entscheidungsschritten wird er dem Parlament Beschlussesanträge unterbreiten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Wettstein, 2. Felix Lang, 3. Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Thomas Woodtli, Barbara Wyss Flück. (6)

A 164/2010

Auftrag überparteilich: Standesinitiative: Schaffung einer Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen gegen Pädophile auf Bundesebenen

Der Kanton Solothurn reicht beim Bund eine Standesinitiative ein, die die verdeckte Ermittlung gegen Pädophile im Internet neu als Bundeskompetenz festlegt.

Begründung. 2011 tritt die neue Strafprozessordnung in Kraft. Damit wird es ab 1. Januar nicht mehr möglich sein, verdeckt im Internet zu fahnden und präventiv mögliche pädophile Straftäter zu überführen. Grund dafür ist die unvollständige Übernahme des Artikels 4 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung in die eidgenössische Strafprozessordnung. Mit der neuen Strafprozessordnung sind einzig noch repressive verdeckte Ermittlungen zulässig.

Gefordert ist damit der Kanton. Er kann die Lücke in der Strafprozessordnung mit einer Gesetzesanpassung wieder schliessen. Auch in unserem Kanton sind entsprechende Gesetzesanpassungen geplant. Zu viel kann man allerdings nicht von diesen Anpassungen erwarten. Aus personellen Gründen sind ohnehin nur beschränkt verdeckte Ermittlungen möglich. Zudem machen gerade im Bereich der Internetkriminalität Straftäter nicht vor den Kantonsgrenzen halt. Kurz- und mittelfristig wird der Kanton diese Lücke mit eigenen Ermittlungskapazitäten füllen können. Langfristig macht aber eine Bundeskompetenz in diesem Bereich Sinn.

Das Instrument der Standesinitiative – vielfach in ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit bestritten – macht in diesem Fall Sinn, da damit die Kantone einen Bereich ihrer Polizeihochheiten an den Bund abtreten.

Unterschriften: 1. Thomas A. Müller, 2. Markus Schneider, 3. Roland Heim, Markus Flury, Barbara Wyss Flück, Peter Schafer, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Philipp Hadorn, René Steiner, Annelies Peduzzi, Ruedi Bürki, Susanne Schaffner, Walter Schürch, Trudy Küttel Zimmerli, Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Doris Häfliger, Enzo Cessotto, Verena Meyer, Annekäthi Schluemp-Bieri, Philippe Arnet, Marianne Meister, Markus Grütter, Felix Wettstein, Marguerite Misteli Schmid, Thomas Woodtli, Felix Lang, Roland Fürst, Susanne Koch Hauser, Daniel Mackuth, Rolf Späti, Stefan Müller, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Heinz Müller, Christina Meier, Karin Büttler, Fritz Lehmann, Albert Studer, Beat Ehrsam, Colette Adam, Roman Stefan Jäggi, Herbert Wüthrich, Walter Gurtner, Reinhold Dörfli, Heiner Studer, Franziska Roth, Yves Derendinger, Beat Käch, Irene Froelicher, Peter Brügger, Andreas Schibli. (55)

A 165/2010

Auftrag Hans Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Dialekt als Unterrichtssprache im Kindergarten

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes vorzulegen, und das Kapitel «Kindergarten» (§§ 18 und 18^{bis}) um eine Bestimmung zu erweitern, wonach der Dialekt verbindlich und ohne Ausnahme als Unterrichtssprache für den Kindergarten festgelegt wird.

Begründung. Wer in der Deutschschweiz wohnt, muss die Mundart verstehen und nach Möglichkeit auch sprechen können. Sie wird überall verwendet, z.B. auch in unserem Parlament. Sie ist unsere Muttersprache. Ein Deutschweizer Kind lernt sie zuerst zu Hause, dann beim Spielen auf der Strasse und (bis kürzlich) auch im Kindergarten. Wenn es in die erste Primarklasse eintritt, beherrscht es normalerweise den Dialekt seiner Umgebung so gut, dass darauf aufbauend mit dem Schriftdeutschen begonnen werden kann. Auf dem Pausenplatz, in der Freizeit und zu Hause wird weiterhin im Dialekt kommuniziert, der sich dabei – als wertvolles Kulturgut – weiter festigt.

Kinder von Ausländereltern lernen als Muttersprache zuerst die Sprache ihrer Eltern. Wenn sie dann mit Schweizer Nachbarkindern zu spielen beginnen, lernen sie «spielerisch» die ersten Brocken Mundart. In den nun obligatorischen zwei Kindergartenjahren könnte ein durchschnittlich begabtes Kind unsere Mundart als 2. Muttersprache lernen. Wenn es jetzt aber noch zu 50 oder mehr Prozent mit Hochdeutsch konfrontiert wird, bleibt eine gründliche Kenntnis des Dialekts aber auf der Strecke.

Für Leute, welche das Schweizerdeutsch als «ungehobelt, bäuerisch und stillos», kurz «provinziell» bezeichnen, ist es natürlich falsch, den Kindergarten als Hort für die Förderung unseres Dialekts zu betrachten. Wie aber die laufenden Initiativen in anderen Kantonen (Luzern, Baselstadt) beweisen, ist die Bevölkerung völlig anderer Ansicht. Unsere Mundart ist es wert, weiterhin gepflegt und gefördert zu werden. Mit Gottfried Keller könnten wir in leicht abgeänderter Form sagen: «Im Kindergarten muss beginnen, wer gut kommunizieren will im Vaterland!»

Unterschriften: 1. Hans Rudolf Lutz, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Rolf Sommer, Leonz Walker, Herbert Wüthrich, Heinz Müller, Christian Werner, Samuel Marti, Walter Gurtner, Colette Adam, Beat Ehrsam, Bruno Oess, Manfred Küng. (13)

K 166/2010

Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Aufhebung Handänderungssteuer: Wo bleibt die Bevölkerungsinformation?

In der Abstimmung vom 29. November 2009 hat das Solothurner Volk die Abschaffung der Handänderungssteuer für dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum beschlossen. Am 18. Januar 2010 hat das Steueramt des Kantons Solothurn über das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2011 wie folgt informiert: «Die Befreiung gilt für Geschäfte, die ab dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen werden. Massgebend ist das Datum des Verpflichtungsgeschäftes, d.h. der öffentlichen Beurkundung des Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages, weil in der Regel zu diesem Zeitpunkt der Steueranspruch entsteht.»

Auf Nachfrage beim Steuer- und Grundbuchamt bekommt man jedoch zur Auskunft, dass bereits der Zeitpunkt der Anfrage für einen Termin für die Verurkundung massgebend sei. Zudem würden Kaufverträge, die kurz nach dem 01. Januar 2011 abgeschlossen werden, grundsätzlich auf Steuerumgehung überprüft. Dabei wird auf die Steuerpraxis 2010 Nr. 2 (Entwurf) vom 30. Juni 2010 verwiesen. Die definitive Fassung dieser Steuerpraxis ist erst am 15. Oktober 2010 erschienen (!).

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches Datum resp. Handlung ist massgebend?
2. Wenn das massgebende Datum von der Information vom 18. Januar 2010 abweicht (Verurkundung), warum wurde die Bevölkerung darüber nicht klar informiert?
3. Warum durfte die Verwaltung teilweise keine Auskünfte auf Anfragen geben? Gab es eine Informationssperre?
4. Ist die gewählte schrittweise Informationspolitik geeignet, Klarheit für die Betroffenen zu schaffen?
5. Kennt der Kanton ein einheitliches Vorgehen betreffend Informationspolitik der Bevölkerung?
6. Warum sind Informationen zum Thema trotz Aktualität auf der Webseite des Kantons nur mit gezielter Suche auffindbar?
7. Welche Massnahmen wurden/werden zur Verbesserung der Information ergriffen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Simon Bürki. (1)

A 167/2010

Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Sicherstellung der Ausgewogenheit der Abstimmungsbroschüre bei allen Vorlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zukunft bei allen kantonalen Abstimmungsvorlagen die Abstimmungsbroschüre ausgewogen auszugestalten. So sind insbesondere bei Vorlagen der Regierung die wichtigsten Argumente allfälliger Gegner ebenfalls abzubilden. Um praktische Umsetzungsprobleme zu verhindern, soll er sich dabei grundsätzlich an der Praxis des Bundes orientieren³.

³ Vgl. dazu Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161.1: Art. 10a

¹ Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

² Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

³ Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.

⁴ Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

Begründung. Die offiziellen Abstimmungsunterlagen sind für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges und stark beachtetes Mittel im Meinungsbildungsprozess im Vorfeld einer Abstimmung. Es wäre für die demokratische Meinungsbildung wichtig, dass in diesen offiziellen Abstimmungsunterlagen sowohl die Argumente der Befürworter wie auch die der Gegner erwähnt werden. Die Unterlagen des Kantons Solothurn erfüllen diese Forderung heute nicht in jedem Fall. Bei Vorlagen der Regierung wird – im Gegensatz zu Initiativen und Referenden – auf die Darstellung der gegnerischen Argumente verzichtet. Das jüngste Beispiel dafür bildet die Abstimmungszeitung zur kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2010 betreffend HarmoS, Klinik Allerheiligenberg sowie den Einführungsgesetzgebungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung. Der Bundesrat verzichtet zwar bei eidgenössischen, obligatorischen Volksabstimmungen in seiner Abstimmungsbroschüre ebenfalls auf eine ausführliche Abbildung der gegnerischen Argumente, bringt aber immerhin unter dem Titel «Die wichtigsten Positionen im Parlament» oder «Die Beratungen im Parlament» abweichende Haltungen zur Sprache. Ein Beispiel dafür sind die Ausführungen zur Verfassungsänderung betreffend der Spezialfinanzierung von Aufgaben im Luftverkehr (eidgenössische Abstimmung vom 29.11.2009).

Unterschriften: 1. Markus Knellwolf, 2. Markus Flury, 3. Susanne Koch Hauser, Thomas A. Müller, Hans Ruedi Hänggi, Rolf Späti, Andreas Riss, Anna Rüefli, Markus Schneider, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Walter Schürch, Urs Huber, Ulrich Bucher. (14)

I 168/2010

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Strategie der Polizei bei überraschenden Einsätzen mit hohem Personalbedarf

Am Wochenende vom 6./7. November 2010 wurde die Polizei von Nachbarn alarmiert und zu einem Einsatz zum Vogt Schild-Gebäude aufgeboten. Dort fand eine unbewilligte, wilde Party mit über 300 Teilnehmern statt, bei der es zu massiver Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch kam. Dass sich die aufgebotenen Einsatzkräfte aufgrund der hohen Zahl der Partygänger und aus Angst wegen einer Eskalation nicht ins Gebäude wagten, ist nachvollziehbar. Unverständlich ist hingegen, dass nach Ende der Party nicht genügend Kräfte vor Ort waren, um die Personalien der Teilnehmer oder zumindest der Organisatoren aufzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wer verantwortet den Polizeieinsatz vom fraglichen Wochenende?
2. Welche Informationen hatte die Polizei im Vorfeld zu dieser Party?
3. Wieso gelang es nicht, vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ende der Party genügend Personal aufzubieten, damit zumindest die Personalien aufgenommen werden konnten?
4. Mit welchen Mitteln versuchte die Polizei Sachbeschädigungen zu verhindern?
5. Existieren Dispos für überraschende Polizeieinsätze mit hohem Personalbedarf?
6. Wird bei ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft gleich verfahren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. Urs Allemann, 3. Markus Knellwolf, Andreas Riss, Markus Flury, Susanne Koch Hauser, Daniel Mackuth, Thomas A. Müller, Hans Ruedi Hänggi, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Stefan Müller, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Kurt Bloch, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmel. (19)

K 169/2010

Kleine Anfrage Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Kantönliche verhindert Weiterbildung

Während der Lehre gilt für den Besuch der Berufsfachschule das Lehrortsprinzip, d.h. dass der oder die Lernende die Berufsfachschule in dem Kanton besuchen muss, in welchem sich der Lehrbetrieb befindet. Will ein Jugendlicher nach der Lehre die Berufsmaturität absolvieren, so wird das Wohnortsprinzip an-

gewendet, d.h. der Jugendliche muss die Berufsfachschule im Kanton seines Wohnortes besuchen. In der Praxis kann dies zu grossen Problemen führen.

Jugendliche, welche nahe der Grenze eines Kantons wohnen und deren Verkehrs- und Arbeitswege (inkl. öV) anders ausgerichtet sind, als der Verlauf der Kantonsgrenze, werden teilweise gezwungen, unter grossem zeitlichem Aufwand, im Wohnortskanton die Ausbildung zu absolvieren. Dabei wird in keiner Art auf die persönliche Situation von Jugendlichen Rücksicht genommen. Die Folge ist, dass diese Jugendlichen, im Kanton ihres Arbeitsortes hohe Gebühren zahlen müssen um trotzdem zugelassen zu werden, z.B. 13'500 Franken im Kanton Solothurn. Das Problem stellt sich überall in Grenzgebieten zu den Kantonen Bern, Aargau, Baselland und Baselstadt. Ich bitte die Regierung deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um in begründeten Fällen von der genannten Praxis abzuweichen?
2. Sind interkantonale Lösungen denkbar?
3. Wie gedenkt der Kanton Solothurn in Zukunft die interkantonale Zusammenarbeit zu vertiefen?
4. Wie werden die Interessen der Lehrbetriebe bzw. der späteren Arbeitsbetriebe in die Überlegungen einbezogen?
5. Wer bestimmt, wann welches Prinzip angewendet wird (Wohnorts- oder Lehrortsprinzip)?
6. Wie und wo sind diese Prinzipien gesetzlich geregelt, und wie sind sie begründet?
7. Wurden schon Überlegungen zum Arbeitsortprinzip gemacht?
8. Wie werden die Interessen der Jugendlichen berücksichtigt?
9. Ist der Regierung bewusst, dass bei sehr aktiven Jugendlichen, die sich auch im Sport stark engagieren, die sture Anwendung des Wohnortsprinzips zum Killerkriterium für den Besuch der berufs begleitenden Berufsmatura werden kann?
10. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Kostengutsprache des Wohnortkantons zu erhalten?
11. Welche Wege sieht die Regierung, um über die Kantonsgrenze hinweg mit den angrenzenden Kantonen Lösungen für die Finanzierung zu finden?
12. Kann die Regierung sich vorstellen, dass ausserkantonale lebende Jugendliche mit Arbeitsort im Kanton Solothurn, zum Teil wesentlich kürzere Anfahrtswege bis an die Berufsfachschule im Kanton Solothurn haben, als bis zum Berufsfachschulstandort im Wohnortskanton?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Andreas Schibli, 3. Verena Enzler, Beat Loosli, Ernst Zingg, Beat Wildi, Yves Derendinger, Peter Brügger, Irene Froelicher, Beat Käch, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Heiner Studer, Remo Ankli, Kuno Tschumi, Hubert Bläsi. (19)

I 170/2010

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an Unternehmen aus dem Kanton

Die Finanzmarktkrise hat Einfluss sowohl auf die Solothurnische Wirtschaft als auch auf den Kanton Solothurn. Die Folgen des wirtschaftlichen Abschwungs werden den Staatshaushalt erst noch erreichen. Der Kanton Solothurn ist somit auf eine starke Wirtschaft und auf hohe Steuereinnahmen sowie gesicherte Arbeitsplätze angewiesen. Bei dieser Ausgangslage ist in der Öffentlichkeit nur schwer zu verstehen, dass die öffentliche Hand bei der Vergabe von Aufträgen im Sinne einer Gesamtinteressenabwägung bei gleichwertigen Angeboten bzw. sogar besseren Angeboten nicht konsequent die einheimischen Unternehmen, welche im Kanton Solothurn Steuern zahlen, berücksichtigt. Im Bürgerspital Solothurn trinken wir z.B. Kaffee einer Rösterei, die im Besitz eines ausländischen Hedge Fonds ist.

Wir bitten die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann unter heute geltendem Recht die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Chancen der Unternehmen aus dem Kanton Solothurn erhöht werden, bei qualitativ und preislich gleichwertigen Angeboten Aufträge der öffentlichen Hand zu erhalten?
2. Besteht insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeit eine Möglichkeit, indem die weiteren Anfahrtswege der ausserkantonalen Unternehmen und weite Beschaffungswege der Waren in die Beurteilung miteinbezogen bzw. höher gewichtet werden?

3. Gibt es Möglichkeiten, die heute geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass übergeordnetes Recht nicht verletzt wird und die Chancen der einheimischen Unternehmen erhöht werden?
4. Ist es zulässig, dass im Einladungsverfahren nur Unternehmen aus dem Kanton Solothurn zur Angebotsabgabe eingeladen werden?
5. Wenn ja: Wird dies grundsätzlich so gehandhabt?
6. Werden im freihändigen Verfahren die Aufträge grundsätzlich an Unternehmen aus dem Kanton Solothurn vergeben?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marianne Meister, 2. Markus Grütter, 3. Yves Derendinger, Philippe Arnet, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Annekäthi Schluép-Bieri, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Remo Ankli, Christina Meier, Reinhold Dörfliger, Heiner Studer, Andreas Schibli, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi, Verena Enzler, Hubert Bläsi. (22)

A 171/2010

Auftrag Markus Flury (glp, Hägendorf): Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn auf 18 Jahre

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn erst ab 18 Jahren erlauben.

Begründung. In der Schweiz ist die Ausübung der Prostitution ab 16 Jahren erlaubt. Escortservices werben deshalb mit den jüngsten legalen Prostituierten Europas. Dies, weil in ganz Europa ein Mindestalter von 18 Jahren gilt. Der Bundesrat hat zwar am 4. Juni 2010 die Unterzeichnung der Europakonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch beschlossen. Was aber bei der Ratifizierung geschieht ist, nachdem sich das Parlament bereits einmal gegen eine Erhöhung dieses Mindestalters ausgesprochen hat, unsicher.

Es ist damit zu rechnen, dass das derzeitige verschärfte Vorgehen gegen die Prostitution im Kanton Zürich die Anzahl der Sexarbeiter und -arbeiterinnen im Kanton Solothurn, insbesondere in Olten, massiv erhöht und einen grossen Sex-Tourismus nach sich ziehen wird.

Trotz der sexuellen Mündigkeit ab Schutzalter 16 bin ich der Überzeugung, dass die Ausübung dieses Berufs mindestens eine gesetzliche Volljährigkeit voraussetzen sollte. Auch unter Berücksichtigung, dass sich der «Marktwert» von 16-jährigen Frauen oder Männer durch die Heraufsetzung der Altersgrenze erhöhen könnte und die Betreuung durch die Sozialarbeiter erschwert werden kann, bin ich sicher, dass die positiven Folgen für unsere Gesellschaft durch diese Massnahme überwiegen.

Ich gehe davon aus, dass durch die Schaffung dieser zusätzlichen und gesetzlichen Hemmschwelle eine abschreckende Wirkung auf die Freier erreicht wird. Zudem sind die Entscheidungsfähigkeit und die Persönlichkeitsstruktur mit 18 Jahren in der Regel deutlich gefestigter, was sich im Umgang mit den Freiern oder ggf. einem Zuhälter für diese jungen Frauen oder Männer positiv auswirkt. Die Konsequenzen, die eine Ausübung der Prostitution mit sich bringt, können ebenfalls besser beurteilt werden.

Der Kanton Genf hat bereits ein partielles Prostitutionsverbot für Minderjährige erlassen. Bern zieht ein solches in Betracht. St. Gallen hat es bereits umgesetzt.

Unterschriften: 1. Markus Flury, 2. Roland Heim, 3. Herbert Wüthrich, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmel, Walter Gurtner, Urs Schläfli, Susanne Koch Hauser, Markus Knellwolf, Georg Nussbaumer, Sandra Kolly, Silvia Meister, Susan von Sury-Thomas, Colette Adam, Heinz Müller, Verena Meyer, Konrad Imbach, Stefan Müller, Rolf Späti, Willy Hafner, Thomas A. Müller, Daniel Mackuth, Thomas Eberhard, Irene Froelicher, Christian Thalmann, Marianne Meister, Markus Grütter, Remo Ankli, Peter Schafer, Doris Häfliger, Felix Lang, Barbara Wyss Flück, Verena Enzler, Roman Stefan Jäggi, Heiner Studer, Kuno Tschumi, Philippe Arnet, Annekäthi Schluép-Bieri, Yves Derendinger, Markus Schneider, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Felix Wettstein, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi. (48)

A 172/2010

Auftrag überparteilich: Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine zeitlich begrenzte Versuchsphase der generellen Öffnungszeiten von Nachtlokalen bis 05.00 Uhr (Änderung des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken)

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einen Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltige Getränken (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) vor, welche es den Städten mit grosser Zentrumsfunktion ermöglicht, während einer zeitlich begrenzten Versuchsphase die Polizeistunde generell bis 05.00 Uhr zu verlängern.

Begründung. Sowohl in der Bevölkerung als auch bei den Betreibern von Clubs, herrscht in den urbanen Gebieten unseres Kantons Unzufriedenheit bezüglich Öffnungszeiten von Clubs bzw. bezüglich des Verhaltens deren Besucher. Littering, Lärmbelastung und aggressives Verhalten sind insbesondere dann ein Problem, wenn ganze Besucherströme gleichzeitig die Lokalitäten verlassen müssen. Dadurch entstehen Gruppendynamiken, welche schwierig zu kontrollieren sind. Wenn die Clubs gemäss geltendem Recht um 02.00 Uhr bzw. 04.00 Uhr schliessen müssen, muss zudem ein Grossteil der Besucher nach Verlassen des Lokals für die Rückfahrt auf die öffentlichen Verkehrsmittel warten. Auch dies erhöht die Gefahr von Littering und Lärmbelastung.

Wie diese Probleme angegangen werden und das Nachtleben in unseren Städten aussehen soll, ist bis zu einem gewissen Grade auch eine politische Frage. In Kooperation mit der Polizei, den Behörden, den Verantwortlichen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern können versuchsweise Erkenntnisse gewonnen werden, inwiefern sich eine verlängerte Öffnungszeit positiv oder negativ auf die Besucherströme, die Lärmproblematik und das Auftreten von Vandalismus auswirkt. Solche Erkenntnisse wären wertvoll, insbesondere im Hinblick auf die Grundsatzfrage, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Liberalisierung erwünscht ist. Durch das Testverfahren vor Ort können nutzbare Erkenntnisse gewonnen werden. Dies bestätigen auch die Versuchsphasen in anderen Städten wie Biel, Thun oder Luzern.

Die heutige Rechtslage (insbesondere § 23 des Wirtschaftsgesetzes) lässt einen entsprechenden Versuch nicht zu. Allfällige Gesuche durch die Veranstalter würden zum heutigen Zeitpunkt beschwerdefähig abgewiesen. Deshalb ist eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, um diese Versuchsphase zu ermöglichen.

Unterschriften: 1. Franziska Roth, 2. Barbara Streit-Kofmel, 3. Yves Derendinger, Beat Käch, Irene Froelicher, Rosmarie Heiniger, Rolf Späti, Christina Meier, Remo Ankli, Heiner Studer, Enzo Cessotto, Doris Häfliger, Felix Lang, Georg Nussbaumer, Peter Brotschi, Barbara Wyss Flück, Marguerite Misteli Schmid, Thomas Woodtli, Theophil Frey, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart, Thomas A. Müller, Andreas Riss, Jean-Pierre Summ, Leonz Walker, Hansjörg Stoll, Roman Stefan Jäggi, Christian Werner, Heinz Müller. (30)

I 173/2010

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Kostenwahrheit beim Umbau/Sanierung Kantonschule Olten

1973 wurde das Kantonsschulgebäude in Olten (KSGO) eingeweiht. Es ist ein typischer 60er-Jahre-Bau. «Schön» muss es sein. Die Energiekosten spielten damals keine Rolle. Das KSGO ist ein Gebäude mit langen Wegen, mit vielen Unzulänglichkeiten und mit vielen Treppen. Die neuen Unterrichtsinfrastrukturen wurden mit Unsummen von Steuergeldern immer wieder nachgerüstet, wie die vielen neueren Kabelkanäle bezeugen. Die Anforderungen an einen behindertengerechten und erdbebensicheren Bau, die an ein öffentliches Gebäude gestellt werden, werden nicht erfüllt. Die baulichen Mängel sind offensichtlich. Wie die herumstehenden Eimer bezeugen, ist das Flachdach undicht. Energetisch genügt das KSGO keiner Anforderung, sondern es ist ein Energieverschleuderer. Schon sehr viel Steuergeld wurde in den Aufenthaltsraum/Mensa und in andere Räume, für die dringend nötigen und funktionalen Sanierungen, investiert. Statt der Bevölkerung die Wahrheit zu sagen, pröbelt man seit Jahren an Provisorien und Sanierungen herum. Man will Tatsachen schaffen, um dann sagen zu können: «Man hat schon so viel investiert, dass man es nicht mehr verantworten kann, das KSGO abzureissen!» Mit einem riesigen

baulichen und finanziellen Aufwand soll nun das KSGO totalsaniert und auch erdbebensicher gemacht werden. Behindertengerecht? Das ist schon der Zugang zum KSGO nicht. Ein Teil der Lehrerschaft ist mit den Sanierungsabsichten sehr unzufrieden. Und denen, die sich negativ äussern, wird ein Maulkorb verpasst. Wie «Sie haben sich nicht zur Sanierung zu äussern, sie sind zum Unterrichten da!» Fertig basta, das ist unsere Demokratie und die Mitwirkung von Betroffenen, z.B. Lehrkräften, ist unerwünscht. Aber sie müssen in diesem KSGO unterrichten und lehren. Sie tragen Verantwortung. Niemand anders! Sie haben das Recht, als Steuerzahler zu wissen, was mit den geschätzten Sanierungskosten von Fr. 75 Mio. geschehen solle.

Im Vergleich zum FHNW-Neubau, mit Kosten von etwa Fr. 85 Mio. und mit einem grösseren Volumen, sind die Fr. 75 Mio. für nur eine KSGO-Sanierung nicht zu verantworten.

Fragen:

1. Wie hoch waren die KSGO-Baukosten (Abstimmungsvorlage und effektive Kosten)?
2. Wieviel wurden für die bisherigen Teilsanierungen (Jahr, Zweck und Betrag) aufgewendet?
3. Ist man der Frage eines Abrisses und danach eines Neubaus gründlich nachgegangen (wie im Beispiel Bürgerspital Solothurn)?
4. Es wird behauptet, ein Abriss und danach ein Neubau käme sehr viel teurer. Gibt es fundierte Expertisen von unabhängigen Gutachtern oder Experten, oder ist dies nur eine Annahme von interessierten Kreisen? Argumentarium?
5. Sanierungen verursachen sehr viel Baulärm. Ein Unterricht in den Schulräumen ist nicht möglich. Gibt es Pläne, dass während der Sanierung der Unterricht in zugemieteten Räumen oder Containern stattfindet? Mit welchen Kosten ist hier zu rechnen?
6. Wie hoch wären die internen und externen Planungskosten und die Termine bei einer Sanierung oder bei einem Neubau?
7. Die Nachhaltigkeit ist bei jeder Sanierung oder jedem Neubau ein sehr wichtiges Element zur Beurteilung der Gebäuderentabilität. Können die Energie-Nebenkosten, «Altbau», «geplante Sanierung» und bei einem «Neubau (Vergleich mit FHNW-Neubau)» in einer Tabelle aufgezeigt werden?
8. Beim Kantonsspital Olten und Bürgerspital Solothurn wählte man den Weg eines Abrisses und Neubaus mit den Argumenten kürzere Wege im Gebäude, strukturellere und rationellere Dienste, Energieeffizienz, interne und externe Kostenminderung (wie Abwart, interner Unterhalt und Gebäudewartung, usw.), so dass ein Neubau effizienter und nachhaltiger sei!
Warum zählen diese Argumente hier nicht?

Begründung : Im Vorstosstext enthalten

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Hansjörg Stoll, 3. Colette Adam, Leonz Walker, Heinz Glauser. (5)

Hans Abt, CVP, Präsident. Ich danke für die Disziplin, die Sie heute gezeigt haben, und wünsche Ihnen einen schönen Tag und eine gute Zeit bis zur nächsten Session. Danke.

Schluss der Sitzung und der Session um 12.30 Uhr